Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM DER FINANZEN

FINANZPLAN

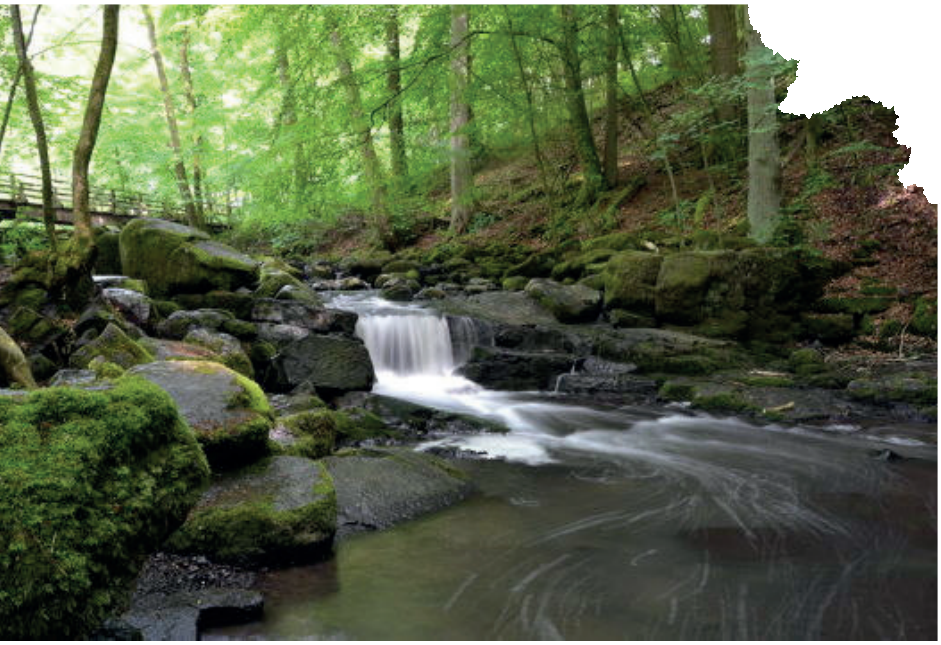

des Landes Rheinland-Pfalz

für die Jahre 2020-2024

Finanzplan

des Landes Rheinland-Pfalz

für die Jahre 2020 bis 2024

Herausgegeben vom

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Str. 5, 55116 Mainz

Stand: September 2020

Finanzplan des Landes Rheinland-Pfalz 2020 bis 2024

Inhalt

Zusammenfassung ... **1**

1. **Die Finanzplanung: Mittelfristige Finanzpolitik im Zeichen der Corona-Krise** ... **2**
   - Rechtliche Grundlagen ... 2
   - Hintergrund und Ausrichtung der Finanzplanung ... 2
   - Rahmenbedingungen der Finanzplanung bei Bund und Ländern ... 3
2. **Finanzwirtschaftliche Rahmendaten** ... **4**
   - Gesamtwirtschaftliche Entwicklung ... 4
   - Finanzlage der öffentlichen Haushalte ... 5
   - Finanzlage im Ländervergleich ... 10
3. **Stand der Finanzwirtschaft in Rheinland-Pfalz** ... **17**
   - Haushaltsabschluss 2019 ... 17
   - Haushalt 2020 ... 20
   - Regierungsvorlage zum Haushalt 2021 ... 23
4. **Wichtige Rahmenbedingungen für die Finanzplanung des Landes** ... **27**
   - Die rheinland-pfälzische Schuldenregel ... 27
   - Konjunkturbereinigung und Bestimmung der strukturellen Steuereinnahmen ... 29
   - Strukturelle Steuereinnahmen im Haushalt 2021 ... 30
   - Strukturelle Steuereinnahmen im Finanzplanungszeitraum ... 32
   - Starke Unterstützung der Kommunalfinanzen auch in schwierigen Zeiten ... 32
   - Investitionen ... 36
   - Beamtenversorgung ... 37
5. **Zentrale Annahmen der Finanzplanung** ... **40**
6. **Ergebnisse der Finanzplanung** ... **42**
   - Gesamtergebnis ... 42
   - Steuereinnahmen ... 44
   - Sonstige Einnahmen ... 45
   - Personalausgaben ... 45
   - Sächliche Verwaltungsausgaben ... 47
   - Zinsausgaben ... 47
   - Zuweisungen und Zuschüsse ... 48
   - Investitionen ... 49
   - Kommunale Finanzen ... 51

7. Tabellenanhang **53**

1. Einnahmen 53
2. Ausgaben 54
3. Finanzierungsübersicht 55
4. Einnahmen aus Steuern, LFA und BEZ 56
5. Struktur der Landesfinanzen 57
6. Haushaltskennzahlen 58
7. Nettokreditaufnahme und Schuldenstand am Kreditmarkt 58
8. Einnahmen und Ausgaben nach Arten gemäß dem gemeinsamen Schema des Stabilitätsrates 59
9. Eckwerteübersicht 67
10. Strukturelle Nettokreditaufnahme 68

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AusfG	Ausführungsgesetz
BB	Brandenburg
BE	Berlin
BEZ	Bundesergänzungszuweisung(en)
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
DHH	Doppelhaushalt
EU	Europäische Union
EZB	Europäische Zentralbank
Finanz.-Saldo	Finanzierungssaldo
FiPl	Finanzplanung
FL	Flächenländer
FLW	Flächenländer West
GG	Grundgesetz
ggü.	gegenüber
HB	Bremen
HE	Hessen
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
i. V. m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
insg.	insgesamt
KEF-RP	Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
KfzSt	Kraftfahrzeugsteuer
KI 3.0	Kommunales Investitionsprogramm 3.0 - Rheinland-Pfalz
kum.	kumuliert(e)
LBB	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung
LBM	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
LFA	Länderfinanzausgleich
LFAG	Landesfinanzausgleichsgesetz
lfd.	laufend(e/en)
LFinFG	Landesgesetz über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz
LHO	Landeshaushaltsordnung

lt.	laut
LVO	Landesverordnung
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NHH	Nachtragshaushalt
NI	Niedersachsen
NKA	Nettokreditaufnahme
NW	Nordrhein-Westfalen
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
Org.	Original
p. a.	per annum
RegV	Regierungsvorlage
RP	Rheinland-Pfalz
S.	Satz
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
strukt.	strukturell(e)
StWG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft
TH	Thüringen
v. a.	vor allem
Veränd.	Veränderung
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
vH	vom Hundert
VZÄ	Vollzeitäquivalent
z. B.	zum Beispiel
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister
zus.	zusammen
zzgl.	zuzüglich

Zusammenfassung

- Die Corona-Pandemie hat die deutsche Volkswirtschaft in die tiefste Rezession der Nachkriegszeit gestürzt. Das genaue Ausmaß des konjunkturellen Einbruchs ist noch immer unsicher, aktuelle Prognosen gehen jedoch von einem Rückgang des realen BIP im Jahr 2020 um 6 bis 7 vH im Vergleich zum Vorjahr aus. Für die Folgejahre wird mit einer schrittweisen Erholung der Wirtschaftsleistung gerechnet. Die erhebliche Unterauslastung der Produktionskapazitäten der deutschen Wirtschaft infolge der Krise baut sich allerdings erst bis Ende des Finanzplanungszeitraums ab.
- Die öffentlichen Haushalte leisten einen bedeutenden Beitrag zur Bewältigung der Corona-Krise, zur Stabilisierung der Konjunktur und zur Wiederbelebung der Wirtschaft. Nicht zuletzt die äußerst umfangreichen Hilfs- und Konjunkturprogramme schlagen sich in hohen Finanzierungsdefiziten im Jahr 2020 nieder.
- Das Land hat in den vergangenen Jahren erhebliche Konsolidierungsanstrengungen unternommen. Im Jahr 2019 konnte eine strukturelle Nettotilgung von 440 Mio. Euro realisiert werden. Dies war die Grundlage dafür, dass auf die aktuellen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie in Rheinland-Pfalz schnell und entschieden reagiert werden konnte.
- Die Corona-Krise wird den Landeshaushalt auch in den Finanzplanungsjahren noch erheblich belasten. Dies gilt insbesondere für die Entwicklung der Steuereinnahmen, die deutlich unter den bisherigen Erwartungen liegen werden. Trotz weiterhin unsicherer Datenlage zu den Auswirkungen der Corona-Krise auf die öffentlichen Haushalte wurde in der Finanzplanung eine erste Abschätzung der strukturellen Handlungsbedarfe vorgenommen, die die Einhaltung der Schuldenbremse auch mittelfristig sicherstellen. Die Tilgung der im Jahr 2020 aufzunehmenden Notlagenkredite ab dem Jahr 2024 ist dabei berücksichtigt.
- Die ermittelten vorläufigen Konsolidierungsbedarfe für den Landeshaushalt belaufen sich auf 60 Mio. Euro p.a. im Finanzplanungszeitraum. Bis zum Jahr 2024 ergibt sich damit ein Gesamtbetrag von 180 Mio. Euro. Eine solche Größenordnung kann im Rahmen der Haushaltsaufstellungen der nächsten Jahre bewältigt werden.
- Die Landesregierung beabsichtigt, die seit Beginn der Legislaturperiode gesteigerten investiven Anstrengungen auf wichtigen Zukunftsfeldern fortzuführen und die Modernisierung des Landes damit weiter voranzutreiben. Eine längerfristig verstetigte Investitionspolitik wird zudem den stabilisierungspolitischen Anforderungen auch im gegenwärtigen konjunkturellen Umfeld gerecht.
- Das Land unterstützt die Kommunalfinanzen auch in schwierigen Zeiten. Der landesfinanzierte Schutzschirm erreicht 700 Mio. Euro im laufenden und weitere 250 Mio. Euro im nächsten Jahr. Der bundesweit einzigartige Stabilisierungsmechanismus sorgt dafür, dass die Finanzausgleichsmasse trotz erheblicher Steuerausfälle des Landes auch in den nächsten Jahren steigt. Die Gesamtzahlungen an die Kommunen erreichen im Jahr 2024 voraussichtlich einen Betrag von über 7 Mrd. Euro und belaufen sich auf über ein Drittel der Gesamtausgaben des Landeshaushalts.

1. Die Finanzplanung: Mittelfristige Finanzpolitik im Zeichen der Corona-Krise

Rechtliche Grundlagen

Bund und Länder sind gemäß § 50 HGrG i. V. m. § 9 Abs. 1 und § 14 StWG dazu verpflichtet, ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. In ihr sollen Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten in ihren Wechselbeziehungen zu der mutmaßlichen Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens dargestellt werden. Nach § 31 LHO des Landes Rheinland-Pfalz wird der Finanzplan von dem für Finanzen zuständigen Ministerium entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufgestellt und regelmäßig fortgeschrieben. Er wird von der Landesregierung beschlossen und dem Landtag vorgelegt.

Die mittelfristige Finanzplanung hat lediglich finanzpolitischen Programmcharakter und ist nicht verbindlich für die tatsächliche Aufstellung der zukünftigen Haushaltspläne. Seit der Vorgabe eines strukturell ausgeglichenen Landeshaushalts in Art. 117 Abs. 1 der Landesverfassung hat die Finanzplanung an Bedeutung gewonnen. Mit der Finanzplanung werden frühzeitig offene Handlungsbedarfe erkennbar, um die dauerhafte Einhaltung der Schuldenbremse sicherzustellen.

Hintergrund und Ausrichtung der Finanzplanung

Im vorliegenden Finanzplan des Landes Rheinland-Pfalz für die Jahre 2020 bis 2024 wird ein fünfjähriger Planungszeitraum dargestellt. Für das Haushaltsjahr 2020 basiert die Finanzplanung auf dem Ansatz des Haushaltsplans einschließlich des am 30. März 2020 beschlossenen Nachtragshaushalts sowie der Regierungsvorlage für ein Zweites Nachtragshaushaltsgesetz. Für das Haushaltsjahr 2021 entsprechen die Daten der Regierungsvorlage. Die eigentlichen Finanzplanungsjahre sind somit die Jahre 2022 bis 2024.[1] Ergänzend wird das Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2019 nachrichtlich dargestellt.

Der Finanzplan wurde von der Landesregierung am 8. September 2020 beschlossen. Er wird dem Landtag gemäß § 50 Abs. 3 HGrG im Zusammenhang mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 2021 vorgelegt. Die vorgelegte Finanzplanung ist gleichzeitig der Bericht der Landesregierung zur Finanzwirtschaft.[2]

Der vom Ministerium der Finanzen aufgestellte Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 hat finanzpolitischen Programmcharakter. Er beschränkt sich auf eine zusammenfassende und transparente Darstellung der mittelfristig angestrebten Entwicklung wichtiger Einnahme- und Ausgabegruppen. Die konkrete Ausgestaltung der Haushaltspläne bleibt dem Landtag als Haushaltsgesetzgeber vorbehalten.

---

1 §§ 9 und 14 StWG i. V. m. § 50 HGrG.

2 § 31 Abs. 1 und 2 LHO.

Rahmenbedingungen der Finanzplanung bei Bund und Ländern

Die Haushalts- und Finanzplanungen bei Bund, Ländern und Gemeinden sind aufgrund der gesetzlichen Gegebenheiten grundsätzlich sehr unterschiedlich. Die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung führt dazu, dass der Bundeshaushalt deutlich geringere Personal- und Investitionsausgabenanteile im Vergleich zu den Haushalten der Länder und Gemeinden aufweist. Gleichzeitig bietet diese Verteilung dem Bund ausgeprägte Einnahmekompetenzen.[3] Die Länder und Gemeinden weisen demgegenüber bei den Ausgaben einen hohen Personal- und Investitionskostenanteil auf und verfügen nur über sehr begrenzte Möglichkeiten der Einnahmegestaltung. Die Haushalte der Flächenländer sind zu etwa 60 vH durch die Personalausgaben, die Zinsen und die Leistungen des Kommunalen Finanzausgleichs bestimmt. Darüber hinaus sind viele Ausgabenbereiche in hohem Maße durch Regelungen des Bundes oder der EU determiniert. Neben diesen erheblichen Vorfestlegungen und fremdbestimmten Ausgaben haben vor allem die Länder die gesellschaftspolitisch gebotenen Zukunftsinvestitionen in Familie, Bildung, Sicherheit, Digitalisierung und Infrastruktur zu finanzieren.

Die Corona-Pandemie im Jahr 2020 hat weitreichende Folgen auch für die Staatsfinanzen. Bund und Länder haben in der Krise unmittelbar entstandene Haushaltsdefizite – insbesondere infolge des Einbruchs der Steuereinnahmen – durch Kreditaufnahme finanziert, um mit einer antizyklischen Haushaltspolitik eine weitere Verschärfung der Krise zu verhindern. Zudem wurden umfangreiche stabilisierungspolitische Maßnahmen beschlossen, um den Einbruch der Wirtschaftsleistung zu begrenzen. Die Schuldenregel im Grundgesetz und in den Landesverfassungen stellt auf die strukturelle, das heißt die von der konjunkturellen Lage und vorübergehenden Sondersituationen unabhängige Haushaltslage ab und lässt eine rein konjunkturbedingte Kreditaufnahme sowie Kredite zur Bewältigung außergewöhnlicher Notsituationen wie der Corona-Krise ausdrücklich zu. Konjunkturell bedingten Defiziten stehen symmetrische Überschüsse in konjunkturell guten Zeiten gegenüber; die Aufnahme von Krediten in außergewöhnlichen Notsituationen setzt voraus, dass der Haushaltsgesetzgeber eine solche Notsituation feststellt und eine Tilgung der aufgenommenen Kredite in künftigen Jahren vorgesehen wird. Nach Überwindung der Krise wird die Haushaltspolitik zur Erreichung übergeordneter Ziele wie der Daseinsvorsorge und der Zukunftsfähigkeit des Landes im Hinblick auf die Maßgabe der Schuldenbremse wieder am strukturellen, mittelfristig zu erwartenden Einnahmepfad auszurichten sein.

[3] Zwar handelt es sich bei den aufkommensstärksten Steuern um Gemeinschaftssteuern, an denen die Länder (und Kommunen) mit festen Anteilen beteiligt und deren Tarife und Bemessungsgrundlagen deshalb von der Zustimmung der Länder im Bundesrat abhängig sind. Dennoch werden steuerpolitische Diskussionen häufig vornehmlich aus der Sicht des Bundes geführt und Reformmaßnahmen durch bundespolitische Beschlüsse geprägt. Außerdem verfügt der Bund über autonome Gestaltungsmöglichkeiten bei den reinen Bundessteuern.

2. Finanzwirtschaftliche Rahmendaten

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Die Corona-Pandemie hat die deutsche Volkswirtschaft in eine tiefe Rezession gestürzt. Die zeitweise Einschränkung wirtschaftlicher Aktivitäten und der Ausfall von Arbeitskräften hat zu einem Einbruch der Wertschöpfung geführt; zudem kam es zu einem scharfen Rückgang des Welthandels. Gleichzeitig wirken sich sinkende verfügbare Einkommen aufgrund der sprunghaften Zunahme der Kurzarbeit und gestiegener Arbeitslosigkeit negativ auf den Konsum der privaten Haushalte aus. Stark rückläufige Unternehmensgewinne und die Unsicherheit über Fortgang und Dauer der Pandemie beeinträchtigen die Investitionstätigkeit der Unternehmen.

Das genaue Ausmaß des Einbruchs der Konjunktur ist nach wie vor unsicher. Das reale BIP ging bereits im ersten Vierteljahr um 2 vH gegenüber dem Schlussquartal 2019 zurück. Im besonders betroffenen zweiten Vierteljahr war ein Einbruch des realen BIP von 9,7 vH gegenüber dem Vorquartal zu verzeichnen. Für das Gesamtjahr ging die Bundesregierung in ihrer Projektion von Ende April 2020 von einem Rückgang des realen BIP um 6,3 vH im Vergleich zum Vorjahr aus. Diese Größenordnung wird von einer Reihe zwischenzeitlich vorgelegter Prognosen des Sachverständigenrates (-6 ½ vH), der Deutschen Bundesbank (-7 vH), der EU-Kommission (-6 ¾ vH) sowie verschiedener Wirtschaftsforschungsinstitute bestätigt. Ein solcher Einbruch wäre gleichbedeutend mit der schwersten Rezession der Nachkriegszeit.

Ausmaß und Ausprägung der Krise im Jahr 2020 haben kein historisches Vorbild. Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen sind in einer solchen Situation mit besonders hoher Unsicherheit behaftet. Die vorliegenden Prognosen basieren überwiegend auf der Annahme, dass die konjunkturelle Talsohle im Zuge der vorgenommenen Lockerungen erreicht wurde und sich die wirtschaftliche Aktivität ab den Sommermonaten wiederbelebt. Nach wie vor bestehen jedoch große Unsicherheiten, insbesondere mit Blick auf einen möglichen erneuten Anstieg der Infektionen. Zudem wirkt sich die globale Wirtschaftskrise negativ auf den internationalen Handel aus. Die wesentliche Voraussetzung für eine Erholung der stark exportorientierten deutschen Wirtschaft stellt deshalb eine erfolgreiche Krisenbewältigung bei wichtigen Handelspartnern (Europa, USA, China) dar; auch in dieser Hinsicht weisen die Prognosen ein erhebliches Abwärtsrisiko auf. Umgekehrt können die in die Wege geleiteten staatlichen Stabilisierungsmaßnahmen der Konjunktur zusätzliche Impulse verleihen und die Zuversicht in eine zügige Erholung stärken. Noch unklar sind die längerfristigen Auswirkungen, die die Corona-Pandemie auf die globalen Produktions- und Lieferketten entfalten könnte. Protektionistische Tendenzen, wie sie im ersten Halbjahr weltweit vermehrt zu beobachten waren, könnten sich gerade für die deutsche Wirtschaft als Belastung erweisen.

Für das Jahr 2021 rechnete die Bundesregierung in der Projektion mit einer spürbaren Erholung der Wirtschaftsleistung und einem Anstieg des realen BIP um 5,2 vH. Neuere Prognosen bewegen sich ebenfalls in der Bandbreite eines realen Zuwachses zwischen rund 3 und 6 vH. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass die wirtschaftliche Aktivität frühestens Ende des Jahres 2021 wieder das Niveau vor der Krise erreicht. Die Produktionskapazitäten

der deutschen Wirtschaft bleiben in diesem Konjunkturbild auch im Jahr 2021 deutlich unterausgelastet. Die für das Jahr 2020 als Konsequenz aus der aktuellen Krise zu erwartende negative Produktionslücke von voraussichtlich mehr als 5 vH wird sich erst in den Folgejahren schrittweise schließen.

Die Rezession zieht den Arbeitsmarkt stark in Mitleidenschaft. Neben einem Anstieg der Kurzarbeit nimmt auch die Zahl der Erwerbslosen deutlich zu. Die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte gehen im laufenden Jahr erstmals seit der Finanzkrise 2009 zurück; für das Jahr 2021 ist dann wieder ein moderater Anstieg zu erwarten. Die gebremste wirtschaftliche Dynamik und der Ölpreisverfall des Frühjahrs, aber auch die temporäre Senkung der Umsatzsteuer dürften den Anstieg der Verbraucherpreise im Jahr 2020 auf deutlich unter 1 vH begrenzen. Für das Jahr 2021 ist wieder mit einem Anstieg der Inflationsrate auf 1,4 vH zu rechnen.

Im Euroraum liegt der Refinanzierungssatz der EZB bereits seit geraumer Zeit bei null. Die von der EZB seit dem Frühjahr 2020 getroffenen Entscheidungen zielen darauf ab, die Liquidität der Finanzmärkte weiter zu erhöhen. Dabei wurden die Anleihekaufprogramme mehrfach erheblich ausgeweitet bzw. die Konditionen deutlich gelockert. In der Folge hielt sich der Anstieg der Risikoprämien bislang in Grenzen. Mit einem Ausstieg der EZB aus der äußerst lockeren Geldpolitik und mit Schritten hin zu einer Normalisierung des Zinsniveaus dürfte vor diesem Hintergrund erst in der mittleren Frist zu rechnen sein.

Finanzlage der öffentlichen Haushalte

Entwicklung bis Ende 2019

Der öffentliche Gesamthaushalt in Deutschland wies im vergangenen Jahrzehnt, ausgehend von hohen Defiziten im Gefolge der Finanz- und Wirtschaftskrise, eine ausgesprochen günstige Entwicklung auf. Seit dem Jahr 2014 wurden in jedem Jahr positive Finanzierungssalden (in der Abgrenzung der VGR) ausgewiesen. Im Jahr 2019 lag der Überschuss bei 50,4 Mrd. Euro oder 1,5 vH im Verhältnis zum nominalen BIP. Alle staatlichen Ebenen – Bund (20,1 Mrd. Euro), Länder (16,4 Mrd. Euro), Gemeinden (4,7 Mrd. Euro) und Sozialversicherung (9,2 Mrd. Euro) – trugen zu diesem guten Ergebnis bei.

Infolge der erzielten Überschüsse ging die Schuldenstandsquote des Staates in den Jahren 2012 bis 2019 kontinuierlich zurück. Mit 59,8 vH im Verhältnis zum nominalen BIP unterschritt der staatliche Schuldenstand erstmals seit dem Jahr 2002 den Referenzwert im Rahmen des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts in Höhe von 60 vH.

Europäische Kennziffern[4]

Finanzierungssaldo (links) und Schuldenstand des Staates (rechts), jeweils in vH des BIP

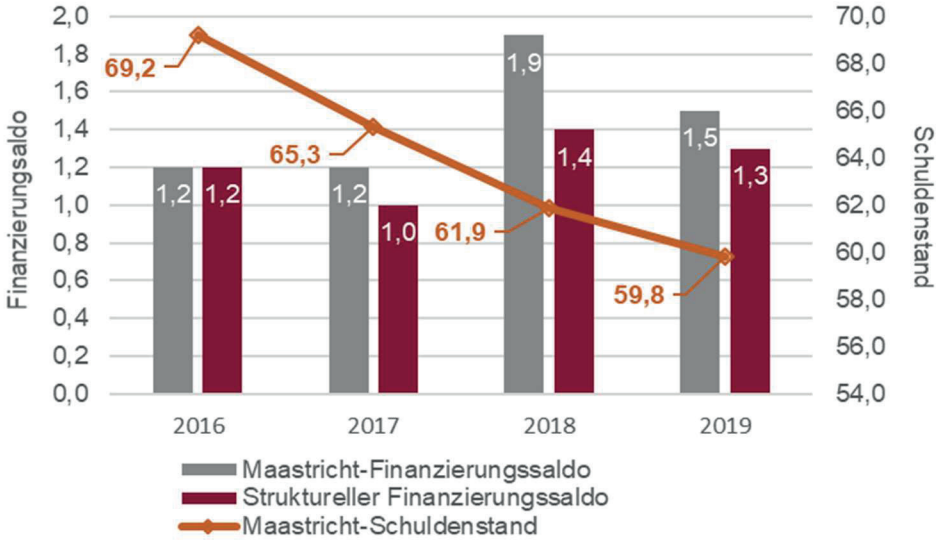

Im präventiven Arm des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts galt für Deutschland bis einschließlich 2019 ein maximal zulässiges strukturelles Defizit von 0,5 vH als mittelfristiges Haushaltsziel. Bei der Ermittlung der strukturellen Quote wird der Finanzierungssaldo um den Einfluss der Konjunktur auf die Einnahmen und Ausgaben des Staates und um Einmaleffekte bereinigt. Der strukturelle Finanzierungssaldo zeichnet damit ein Bild der öffentlichen Haushalte unabhängig von vorübergehenden Faktoren, d. h. gewissermaßen „über den Tag hinaus“. Im Jahr 2019 verzeichnete der staatliche Gesamthaushalt auch in struktureller Betrachtung einen deutlichen Überschuss.[5] Auch und gerade mit Blick auf den positiven strukturellen Finanzierungssaldo wird deutlich, in welch positivem Zustand sich die öffentlichen Finanzen in Deutschland vor der Corona-Krise befanden.

[4] Siehe Bundesministerium der Finanzen, Deutsches Stabilitätsprogramm 2020, April 2020.

[5] Die Höhe des strukturellen Saldos hängt unter anderem von der Höhe des Produktionspotenzials bzw. der Produktionslücke im betrachteten Zeitraum ab, die abhängig vom Datenstand und der Einschätzung über die BIP-Entwicklung am aktuellen Rand variieren kann. Das Bundesministerium der Finanzen bezifferte im April 2020 den strukturellen Saldo im Jahr 2019 auf 1,3 vH. Die EU-Kommission ging in ihrer Frühjahrsprognose vom Mai 2020 von einem Wert von 0,9 vH aus.

Entwicklung des Öffentlichen Gesamthaushalts[6]
Einnahmen und Ausgaben (links), Finanzierungssaldo (rechts), jeweils in Mrd. Euro

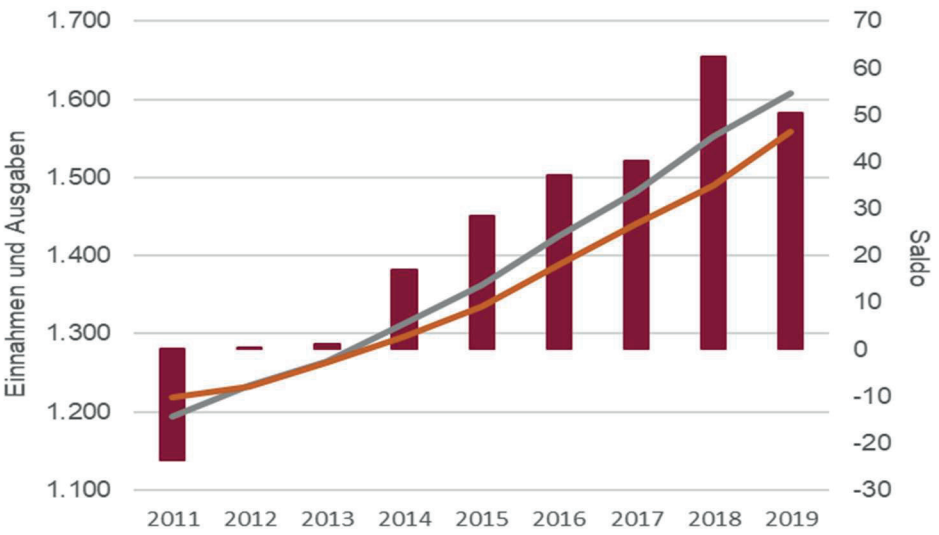

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Saldo	1.195	1.233	1.265	1.314	1.363	1.426	1.482	1.553	1.609
Einnahmen	1.219	1.233	1.264	1.297	1.335	1.388	1.441	1.490	1.558
Ausgaben	-24	0	1	17	29	37	40	62	50

Entwicklung im Zuge der Corona-Krise im Jahr 2020

Die Corona-Pandemie hat gravierende Folgen für die Staatsfinanzen im laufenden Jahr. Der konjunkturelle Einbruch führt automatisch zu erheblichen Mindereinnahmen bei den Steuern und den Beitragseinnahmen der Sozialversicherung sowie zu Mehrausgaben insbesondere im Bereich des Arbeitsmarkts. Ein noch größeres Gewicht haben die Maßnahmenpakete, die Bund und Länder zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise in ebenfalls historischem Ausmaß auf den Weg gebracht haben. In einer ersten Phase wurden v. a. umfangreiche staatliche Stützungsmaßnahmen durch die Bereitstellung von Krediten, Garantien und Finanzhilfen ergriffen, um Unternehmen, Solo-Selbständigen sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu helfen, die unmittelbaren Folgen des Lockdowns besser zu überstehen. So konnten die Insolvenz leistungsfähiger Unternehmen verhindert und Arbeitsplätze erhalten sowie auf längere Frist der Verlust an Produktionspotenzial begrenzt werden. In einer zweiten Phase wurde auf Ebene von Bund und Ländern eine Reihe an Konjunkturpaketen verabschiedet, um das Wiederhochfahren der wirtschaftlichen Aktivität zu erleichtern und den Erholungsprozess der Gesamtwirtschaft zu beschleunigen.

Das Konjunkturprogramm des Bundes hat einen Umfang von insgesamt rund 130 Mrd. Euro. Das Paket soll die wirtschaftliche Belebung durch allgemeine Nachfrageimpulse (temporäre Senkung der Umsatzsteuer, Kinderbonus, Abschreibungsvergünstigungen), gezielte Programme zugunsten betroffener Wirtschaftsbereiche sowie Investitions- und Förderprogram-

[6] Abgrenzung der VGR; Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 18 Reihe 1.4, VGR Detaillierte Jahresergebnisse.

me in den Bereichen Mobilität, Digitalisierung, Klimaschutz und Gesundheit unterstützen. Zugunsten der Kommunen tragen der Bund und die jeweiligen Länder zudem je zur Hälfte die erwarteten Gewerbesteuerausfälle im Jahr 2020. Hinzu kommt eine dauerhaft höhere Unterstützung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft durch den Bund.

Die direkten Effekte der Corona-Krise und die beschlossenen Hilfsprogramme werden eine erhebliche Verschlechterung des staatlichen Finanzierungssaldos im Jahr 2020 nach sich ziehen. Die Bundesregierung ging im Stabilitätsprogramm im April von einem gesamtstaatlichen Defizit von über 230 Mrd. Euro aus, was einer Quote von 7 ¼ vH im Verhältnis zum nominalen BIP entspricht. Der Bruttoschuldenstand des Staates wird demnach von rund 60 vH im Verhältnis zum nominalen BIP auf mehr als 75 vH bis Ende 2020 steigen. Diese Größenordnungen werden in neueren Projektionen etwa von Seiten der Deutschen Bundesbank bestätigt.[7]

Im Vergleich zum Jahr 2019 wird sich der Finanzierungssaldo in der Projektion um mehr als 280 Mrd. Euro und damit in einem noch nie dagewesenen Ausmaß verschlechtern. Etwa ein Drittel davon geht nach Einschätzung der Deutschen Bundesbank auf die automatischen Haushaltsbelastungen infolge der Rezession zurück; zwei Drittel kommen durch die umfangreichen staatlichen Hilfs- und Konjunkturprogramme zustande. Die Corona-Krise zeigt, wie unvermittelt Krisen auftreten können, denen nur mit ausreichender Vorsorge fiskalisch angemessen begegnet werden kann. Die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte im vergangenen Jahrzehnt bot die Voraussetzung dafür, dass auf die aktuellen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie schnell und entschieden reagiert werden konnte. Solide öffentliche Finanzen ermöglichen es, erhebliche Kosten und Risiken zu übernehmen, ohne das Vertrauen in die Stabilität der Staatsfinanzen nachhaltig zu gefährden.

Ausblick auf die mittelfristige Entwicklung

Zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte trug im vergangenen Jahrzehnt eine Reihe günstiger finanzwirtschaftlicher Rahmenbedingungen bei. Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung verlief nach Überwindung der Folgen der Finanzkrise 2008/2009 positiv. Die Steuereinnahmen (VGR) wuchsen zwischen 2010 und 2019 um durchschnittlich rund 4,4 vH im Jahr und damit stärker als das nominale BIP (+3,3 vH); entsprechend nahm die Steuerquote um 2,3 Prozentpunkte auf 24,1 vH zu. In dieser Beobachtung spiegelt sich nicht zuletzt auch die günstige Arbeitsmarktsituation wider. Die Steuersätze wurden im betrachteten Zeitraum hingegen nicht wesentlich erhöht. Vielmehr kam es in den vergangenen Jahren regelmäßig zu moderaten Senkungen des Einkommensteuertarifs mit dem Ziel einer Korrektur der sogenannten „kalten Progression“. Daneben dürften aber auch die auf Ebene von OECD und EU vereinbarten Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuergestaltung die Einnahmen strukturell verbessert haben, darunter der verstärkte internationale Informationsaustausch und die Verständigung auf international geltende Standards im Steuerrecht.

Die Entwicklung der staatlichen Ausgaben blieb hinter den Zuwächsen bei den Einnahmen zurück, so dass sich die Haushaltssalden sukzessive verbesserten. Das niedrige Zinsniveau

[7] Deutsche Bundesbank, Monatsbericht August 2020.

für staatliche Anleihen sorgte dabei für eine starke Entlastung bei den Zinsausgaben. Grundlegend für die erfolgreiche Konsolidierungspolitik im vergangenen Jahrzehnt war jedoch die finanzpolitische Entscheidung, strukturelle Mehreinnahmen und Rückgänge bei den staatlichen Ausgaben zu einem erheblichen Teil nicht in neue dauerhafte Ausgabenprojekte zu lenken.

Die vor der aktuellen Krise günstige strukturelle Lage der öffentlichen Haushalte darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Staatsfinanzen – besonders auch auf Ebene der Länder – in den nächsten Jahren erheblichen Belastungen gegenüberstehen. Es ist ungewiss, wie schnell die Überwindung der Wirtschaftskrise gelingt und welche zusätzlichen Anforderungen als Folge der Corona-Pandemie künftig an das staatliche Handeln etwa in den Bereichen Gesundheitsversorgung und Digitalisierung gestellt werden. Auf Basis der Steuerschätzung vom Mai 2020 werden die Steuereinnahmen des Gesamtstaats im Jahr 2024 deutlich unter dem Wert liegen, der in der vorangegangenen Schätzung noch für das Jahr 2023 vorausgesagt worden war. Hinzu kommen Tilgungsverpflichtungen für die in der Krise aufgenommenen Notkredite in der mittleren Frist. Unabhängig davon würde ein möglicher Anstieg des Zinsniveaus für öffentliche Anleihen perspektivisch merkliche zusätzliche Zinsbelastungen für die öffentlichen Haushalte nach sich ziehen. Schließlich werden in den nächsten Jahren weiterhin steigende Versorgungsausgaben einen überproportionalen Aufwuchs bei den Personalausgaben gerade in den Länderhaushalten bewirken. Auch ist aufgrund des demografisch bedingten Rückgangs des Arbeitskräftepotenzials damit zu rechnen, dass die staatlichen Einnahmen zukünftig deutlich an Dynamik einbüßen.

Finanzlage im Ländervergleich

Die Finanzlage der Ländergesamtheit und der kommunalen Ebene stellte sich im Jahr 2019 günstig dar. Länder und Gemeinden konnten einen positiven Finanzierungssaldo (gemäß Finanzstatistik) von zusammen über 15,6 Mrd. Euro erzielen, wobei in den Flächenländern ein Anteil von ungefähr zwei Dritteln auf die Länderebene und ein Drittel auf die kommunale Ebene entfiel.

Die finanzielle Situation der einzelnen Länder ist allerdings höchst unterschiedlich. Berlin, Bremen und Hamburg unterscheiden sich als Stadtstaaten in ihrer Struktur aufgrund der agglomerationsbedingten Sonderlasten, der Bereitstellung zentralörtlicher Leistungen für das Umland sowie der Übernahme kommunaler Aufgabenfelder erheblich von den Flächenländern. Im Hinblick auf die ostdeutschen Flächenländer ist zu berücksichtigen, dass diese auch im Jahr 2019 noch von günstigeren finanziellen Rahmenbedingungen profitierten und damit nach wie vor keine wirkliche Vergleichbarkeit mit den westdeutschen Flächenländern gegeben war. Die ostdeutschen Flächenländer verfügten in den Jahren 1995 bis 2020 (Solidarpakt I und II) über eine erheblich bessere Finanzausstattung, da sie Sonderbedarfs-BEZ und die sogenannten Korb II-Mittel mit weiteren überproportionalen Leistungen vom Bund erhielten. Hinzu kommen in haushalterischer Hinsicht günstigere Strukturen im Bereich der Beamtenversorgung.

Im Folgenden wird daher die Finanzlage und die finanzielle Ausgangsbasis des Landes Rheinland-Pfalz im Vergleich zu den westdeutschen Flächenländern dargestellt. In den Tabellen wird die Gesamtheit der ostdeutschen Flächenländer der Vollständigkeit halber nachrichtlich ausgewiesen.

Struktureller Saldo gemäß Stabilitätsrat

Ist-Ergebnis in Euro je Einwohner

	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	FL West	*FL Ost*
2016	83	155	120	70	13	100	-264	78	**75**	*283*
2017	253	211	154	116	8	138	-240	16	**124**	*294*
2018	293	339	239	340	65	308	-185	224	**230**	*264*
2019	333	18	283	178	121	249	-176	43	**160**	*-22*

Die Analyse erfolgt zunächst anhand des strukturellen Finanzierungssaldos in Abgrenzung des Stabilitätsrates, der keine Konjunkturbereinigung vornimmt. Rheinland-Pfalz hat seinen strukturellen Saldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) von -332 Euro je Einwohner im Jahr 2011 kontinuierlich verbessert und im Jahr 2015 erstmals einen Finanzierungsüberschuss in Höhe von 30 Euro je Einwohner erzielt. In den Jahren 2018 und 2019 wurde der Finanzierungsüberschuss auf 308 bzw. 249 Euro je Einwohner ausgebaut. Rheinland-Pfalz hat seinen strukturellen Saldo im Zeitraum der Jahre 2011 bis 2019 demnach um rund 582 Euro je Einwohner verbessert. Das ist die mit Abstand stärkste Verbesserung unter den westdeutschen Flächenländern und ungefähr doppelt so hoch wie der Durchschnitt. Dieses

Ergebnis ist die Folge der erfolgreichen Konsolidierungsanstrengungen im vergangenen Jahrzehnt und der insgesamt positiven Rahmenbedingungen.

Verbesserung des strukturellen Saldos gemäß Stabilitätsrat 2019 im Vergleich zu 2011
in Euro je Einwohner

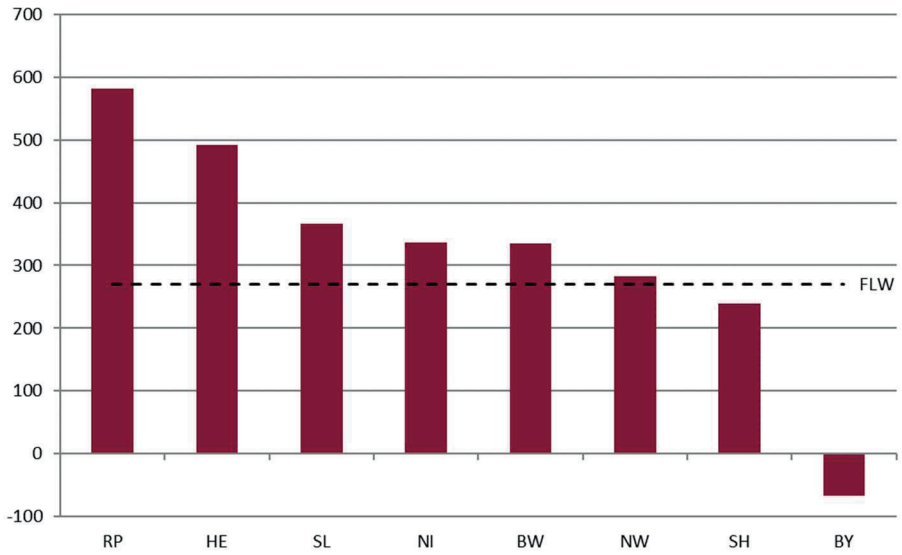

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass der strukturelle Saldo gemäß Stabilitätsrat nur die jeweilige Länderebene umfasst. Die Kommunalisierungsgrade und damit die Aufgaben- und Ausgabenverteilung zwischen Landes- und Kommunalebene sind in den einzelnen Flächenländern jedoch sehr unterschiedlich. Daher wird im Folgenden die Finanzlage der Länder und ihrer Kommunen konsolidiert betrachtet, um eine stärkere Vergleichbarkeit zwischen den Ländern zu ermöglichen.

Bereinigte Ausgaben der Länder und Kommunen[8]
in Euro je Einwohner, bereinigt um LFA-Zahlungen der Geberländer

	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	FL West	*FL Ost*
2016	5.680	5.763	6.120	5.291	5.909	5.286	5.618	5.625	**5.727**	*5.649*
2017	5.738	5.903	6.165	5.362	6.184	5.362	5.706	5.849	**5.872**	*5.702*
2018	5.926	6.230	6.422	5.584	6.315	5.432	5.842	6.749	**6.107**	*6.031*
2019	6.232	6.732	6.651	5.866	6.521	5.682	6.077	6.633	**6.390**	*6.399*

Die finanzielle Situation der öffentlichen Haushalte wird zum einen von der Ausgabenentwicklung bestimmt. Dabei wies Rheinland-Pfalz auf Landes- und Kommunalebene unter den westdeutschen Flächenländern in den Jahren 2016 bis 2019 jeweils die niedrigsten bereinigten Ausgaben je Einwohner aus. Darüber hinaus zeigen die Ausgaben von Rheinland-Pfalz bezogen auf das – für die Schuldenbremse maßgebende – Basisjahr 2011 in den darauffol-

[8] ZDL - Auswertung der Vierteljahreskassenstatistik; eigene Berechnung.

chenländern. So belief sich der Ausgabenanstieg im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2011 in Rheinland-Pfalz auf 14,7 vH und liegt damit deutlich unter dem Durchschnitt der westdeutschen Flächenländer in Höhe von 28,4 vH.

Bereinigte Ausgaben der Länder und Kommunen
(ohne LFA-Zahlungen der Geberländer) in Euro je Einwohner

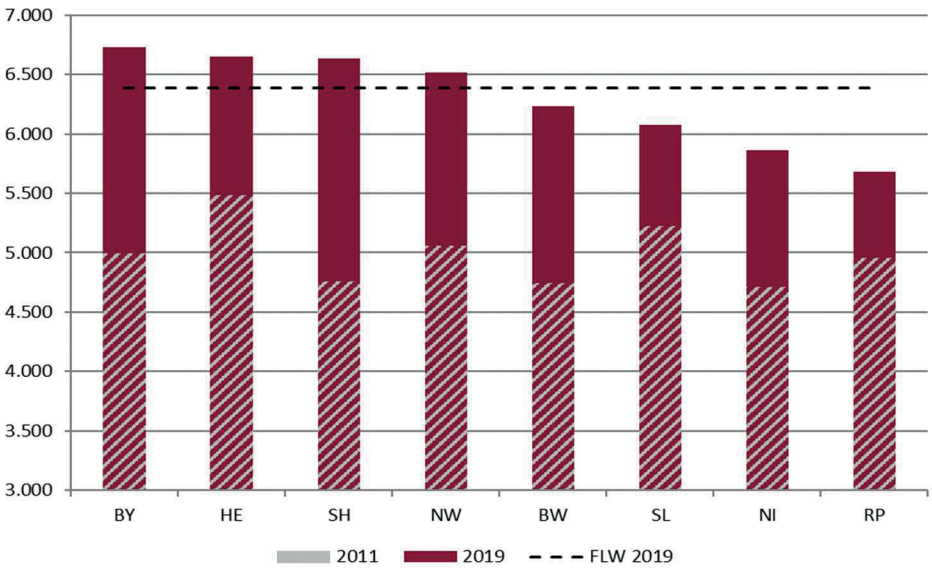

Veränderung der bereinigten Ausgaben (Länder und Kommunen) 2019 ggü. 2011 in vH

BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	FL West	*FL Ost*
31,3	34,7	21,2	24,4	28,8	14,7	16,3	39,3	**28,4**	*23,5*

Neben den Ausgaben ist die Höhe der Steuereinnahmen maßgeblich für die Finanzsituation der öffentlichen Haushalte. Rheinland-Pfalz stehen jährlich deutlich weniger Steuereinnahmen zur Verfügung als dem Durchschnitt der westdeutschen Flächenländer. In den Jahren 2018 und 2019 verfügte Rheinland-Pfalz unter den westdeutschen Flächenländern sogar über die niedrigsten Steuereinnahmen je Einwohner. Landesebene und kommunale Ebene zusammen betrachtet, lagen vor allem die Steuereinnahmen der finanzstarken Flächenländer Bayern, Baden-Württemberg und Hessen je Einwohner im Jahr 2019 mit einem Abstand von 4,8 vH (Baden-Württemberg) bis 10,3 vH (Hessen) erheblich über den Steuereinnahmen in Rheinland-Pfalz. Entsprechend unterschiedlich gestalten sich auch die Handlungsspielräume der jeweiligen Länder und ihrer Kommunen.

Steuereinnahmen der Länder und Kommunen[9]

in Euro je Einwohner, inkl. LFA und BEZ, bereinigt um LFA-Zahlungen der Geberländer

	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	FL West	*FL Ost*
2016	4.542	4.610	4.828	4.305	4.447	4.255	4.243	4.325	**4.495**	*4.457*
2017	4.715	4.716	4.878	4.397	4.683	4.528	4.503	4.524	**4.659**	*4.606*
2018	4.978	5.065	5.106	4.679	4.910	4.595	4.807	4.682	**4.912**	*4.784*
2019	5.098	5.160	5.363	4.900	5.103	4.864	4.866	4.915	**5.087**	*4.905*

Die Differenzen bei den Steuereinnahmen spiegeln sich in den bereinigten Gesamteinnahmen wider. Die Ergebnisse zeigen, dass das Land Rheinland-Pfalz und seine Kommunen, bedingt durch den bis zum Jahr 2019 geltenden bundesstaatlichen Finanzausgleich, mit einer weit unterdurchschnittlichen Finanzausstattung zu wirtschaften haben. So standen Rheinland-Pfalz in den letzten vier Jahren jährlich im Durchschnitt rund 514 Euro je Einwohner weniger bereinigte Einnahmen zur Verfügung als den westdeutschen Flächenländern.

Bereinigte Einnahmen der Länder und Kommunen[10]

in Euro je Einwohner, bereinigt um LFA-Zahlungen der Geberländer

	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	FL West	*FL Ost*
2016	5.813	6.067	6.218	5.481	5.897	5.364	5.337	5.720	**5.845**	*5.857*
2017	6.024	6.321	6.328	5.552	6.242	5.683	5.727	6.059	**6.091**	*6.031*
2018	6.332	6.656	6.652	5.963	6.497	5.754	5.965	6.178	**6.380**	*6.360*
2019	6.575	6.838	6.851	6.114	6.716	6.053	6.092	6.498	**6.593**	*6.414*

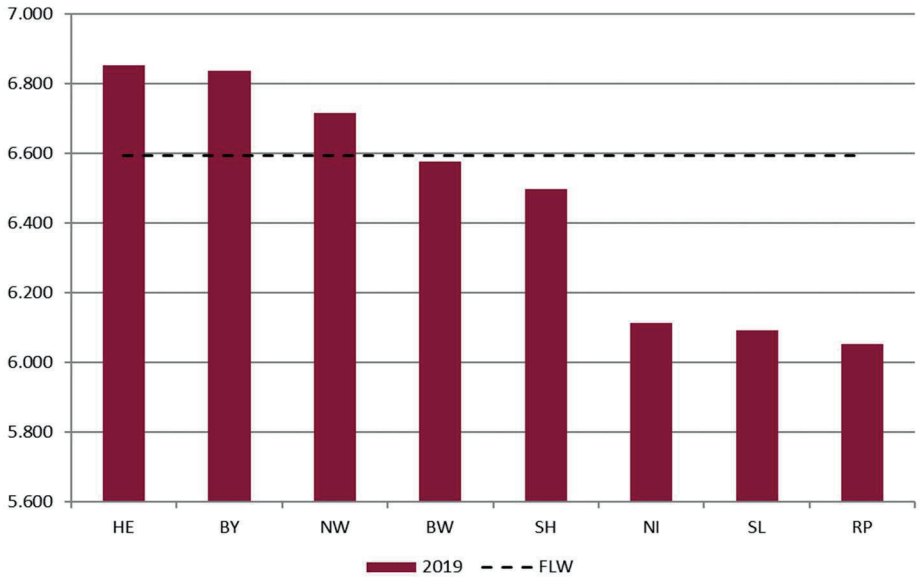

[9] ZDL - Auswertung der Vierteljahreskassenstatistik.
[10] ZDL - Auswertung der Vierteljahreskassenstatistik; eigene Berechnungen.

Bei der Beurteilung der Finanzsituation eines Landes ist auch zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß die Einnahmen durch Altlasten gebunden sind. Zieht man die Vorbelastungen durch Zins- und Versorgungsausgaben von den bereinigten Einnahmen ab, so ergeben sich die für die aktuelle Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehenden Mittel. Beim Vergleich der nach Vorbelastungen verbleibenden bereinigten (Primär-)Einnahmen je Einwohner stellt sich die Situation in den ostdeutschen Ländern v. a. aufgrund der geringeren Versorgungsausgaben deutlich günstiger dar. Die Versorgungsausgaben der westdeutschen Flächenländer (einschließlich Kommunen) liegen, je Einwohner betrachtet, fast viermal so hoch wie die der ostdeutschen Flächenländer.

Bereinigte Primäreinnahmen der Länder und Kommunen[11]
in Euro je Einwohner, bereinigt um Zins- und Versorgungsausgaben sowie LFA-Zahlungen der Geberländer

	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	FL West	*FL Ost*
2016	5.138	5.500	5.467	4.815	5.183	4.617	4.285	4.996	**5.163**	*5.587*
2017	5.329	5.743	5.571	4.867	5.513	4.944	4.662	5.351	**5.396**	*5.768*
2018	5.623	6.067	5.881	5.271	5.772	5.050	4.921	5.471	**5.682**	*6.099*
2019	5.848	6.229	6.086	5.402	5.991	5.325	5.071	5.785	**5.885**	*6.150*

Der Abstand zu den eigentlich finanzschwachen ostdeutschen Ländern hat sich in den Jahren bis 2019 sukzessive reduziert, da die Sonderhilfen des Bundes an die ostdeutschen Länder befristet und im Fall der Sonderbedarfs-BEZ zum Ausgleich teilungsbedingter Sonderlasten degressiv ausgestaltet waren. Noch im Jahr 2019 erhöhten die speziell für die neuen Länder vorgesehenen Sonderbedarfs-BEZ, die formal ungebundene Mittel darstellen, die Einnahmen der ostdeutschen Länder durchschnittlich um 161 Euro je Einwohner. Die überproportionale Finanzausstattung wurde von den neuen Ländern in den vergangenen Jahren auch zur Reduzierung ihres Schuldenstandes genutzt.

Sonderbedarfs-BEZ an die neuen Länder 2019[12]
in Euro je Einwohner

	SN	ST	TH	BB	MV	BE	zus.
insgesamt	**173**	**193**	**182**	**157**	**177**	**109**	**161**
BEZ teilungsbedingte Sonderlasten	134	150	140	119	137	109	129
BEZ strukturelle Arbeitslosigkeit (länderfinanziert)	39	43	42	38	40	-	31

Beim Vergleich mit den Ländern Sachsen-Anhalt, Berlin, Schleswig-Holstein, Saarland und Bremen ist zu berücksichtigen, dass diese für den Zeitraum 2011 bis 2019 sogenannte Konsolidierungshilfen zur Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 erhielten. Dadurch stellte sich ihre finanzielle Ausstattung im Übergangszeitraum zum Teil deutlich günstiger dar. Die Finanzierung der insgesamt 800 Mio. Euro im Jahr erfolgte hälftig

[11] ZDL - Auswertung der Vierteljahreskassenstatistik; eigene Berechnungen.
[12] § 11 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern.

durch den Bund und die Länder. Auf Rheinland-Pfalz entfielen damit zur Finanzierung der Hilfen jährlich Umsatzsteuer-Mindereinnahmen von rund 19 Mio. Euro.

Konsolidierungshilfen 2020[13]

	ST	SH	SL	BE	HB	insg.
in Mio. Euro	27	27	87	27	100	267
in Euro je Einwohner p.a. (2011-19)	12	9	88	7	146	

Ab dem Jahr 2020 werden gemäß der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs dem Saarland und Bremen Sanierungshilfen von jeweils 400 Mio. Euro jährlich gewährt, die vom Bund getragen werden.

Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Kern- und Extrahaushalte) des Landes und der Kommunen (inkl. Kassenkredite)[14]

in Euro je Einwohner

	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	FL West	*FL Ost*
2016	5.672	2.568	9.924	9.172	13.276	11.322	17.901	11.707	**8.849**	*6.141*
2017	4.977	2.339	9.409	9.159	12.727	11.071	17.806	11.616	**8.447**	*5.993*
2018	4.764	2.113	8.536	8.993	12.251	10.613	17.572	12.153	**8.110**	*5.674*
2019	4.762	1.964	8.569	8.901	12.370	10.499	17.635	12.103	**8.090**	*5.727*

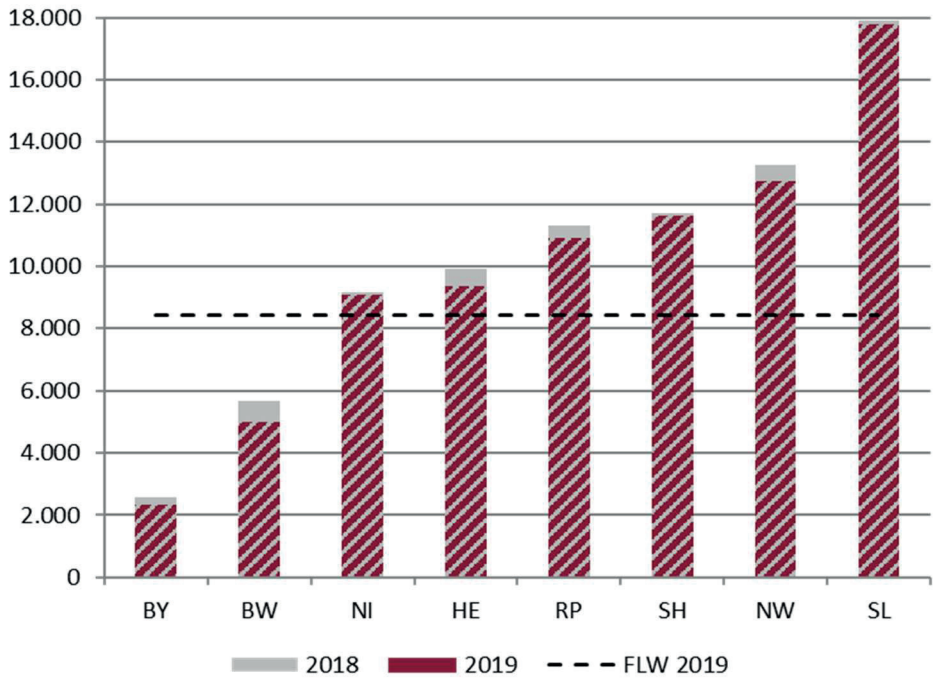

[13] Art. 143d Abs. 2 und 3 GG.

[14] Auswertung der Schuldenstandstatistik der öffentlichen Gebietskörperschaften des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14 Reihe 5, Schulden der öffentlichen Haushalte.

Trotz einer unterdurchschnittlichen Finanzausstattung konnte Rheinland-Pfalz dank der Ausgabenzurückhaltung die Schulden des Landes (Kern- und Extrahaushalte) beim nichtöffentlichen Bereich im vergangenen Jahr um weitere 804 Mio. Euro (2,6 vH) reduzieren. Die Schulden des Landes und der Kommunen zusammengenommen wurden im Jahr 2019 um 114 Euro je Einwohner verringert; in dieser Abgrenzung sind auch die Kassenverstärkungskredite der Kommunen enthalten.

Die Höhe der einwohnerbezogenen Zinsausgaben hat sich in den letzten Jahren stark reduziert. Während Rheinland-Pfalz (Land und Kommunen) im Krisenjahr 2008 noch Zinsausgaben in Höhe von 396 Euro je Einwohner tragen musste, reduzierten diese sich bis zum Jahr 2019 um mehr als die Hälfte auf 174 Euro je Einwohner. Der Schuldenabbau der letzten Jahre unterstützte die beschriebene Entwicklung. Wie die übrigen Länder profitiert auch Rheinland-Pfalz seit der Finanz- und Wirtschaftskrise von dem historisch günstigen Zinsniveau. Mittelfristig ist jedoch zu erwarten, dass die Zinssätze wieder auf ein höheres Niveau ansteigen werden. Die daraus resultierende Dynamik bei den Zinsausgaben wird neben den hoch verschuldeten vormaligen Konsolidierungshilfeländern vor allem die übrigen finanzschwachen westdeutschen Flächenländer treffen, die im Gegensatz zu den neuen Ländern und den Konsolidierungshilfeländern bislang keine Bundesmittel erhielten, die sie dabei unterstützen, ihre Schulden oder die Schulden ihrer Kommunen abzubauen.

Zinsausgaben der Länder und Kommunen[15]

in Euro je Einwohner

	BW	**BY**	**HE**	**NI**	**NW**	**RP**	**SL**	**SH**	**FL West**	*FL Ost*
2016	150	85	237	196	217	265	467	239	**186**	*155*
2017	141	79	227	179	201	242	447	203	**172**	*137*
2018	140	66	217	166	183	199	426	190	**158**	*121*
2019	123	59	202	155	155	174	378	170	**140**	*111*

Insgesamt zeigt der Ländervergleich, dass Rheinland-Pfalz mit den bislang realisierten Haushaltsergebnissen seine ursprünglich schwierige finanzielle Ausgangssituation konsequent verbessern konnte. Es wird aber auch deutlich, dass die seit Jahrzehnten andauernde niedrige Finanzausstattung dauerhafte Spuren und Belastungen im Haushalt des Landes hinterlassen hat.

[15] ZDL - Auswertung der Vierteljahreskassenstatistik.

3. Stand der Finanzwirtschaft in Rheinland-Pfalz

Haushaltsabschluss 2019

Mit dem Doppelhaushalt 2019/2020 konnte erstmals seit der Finanzreform 1969 ein Landeshaushalt auf den Weg gebracht werden, der bereits bei der Aufstellung ohne Nettokreditaufnahme auskam. Für das Jahr 2019 war im Haushaltsansatz vielmehr eine Nettotilgung von Schulden am Kreditmarkt in Höhe von 90 Mio. Euro vorgesehen. Im Haushaltsvollzug konnte Rheinland-Pfalz im Jahr 2019 im vierten Jahr in Folge einen Überschuss erzielen. Der positive Finanzierungssaldo von fast 1,3 Mrd. Euro übertraf die Planungen im Ergebnis um mehr als 1,0 Mrd. Euro. Die Schulden des Landes am Kreditmarkt wurden um rund 860 Mio. Euro zurückgeführt. Seit dem Jahr 2016 summiert sich die Nettotilgung von Schulden des Landes am Kreditmarkt damit auf mehr als 2,1 Mrd. Euro. Darüber hinaus wurde das positive Ergebnis im Haushaltsvollzug für eine Stärkung der Risikovorsorge in Form einer zusätzlichen Zuführung an die Haushaltssicherungsrücklage in Höhe von 250 Mio. Euro genutzt.

Nettokreditaufnahme (-) bzw. Nettotilgung (+) am Kreditmarkt (Ist-Ergebnisse)
in Mio. Euro

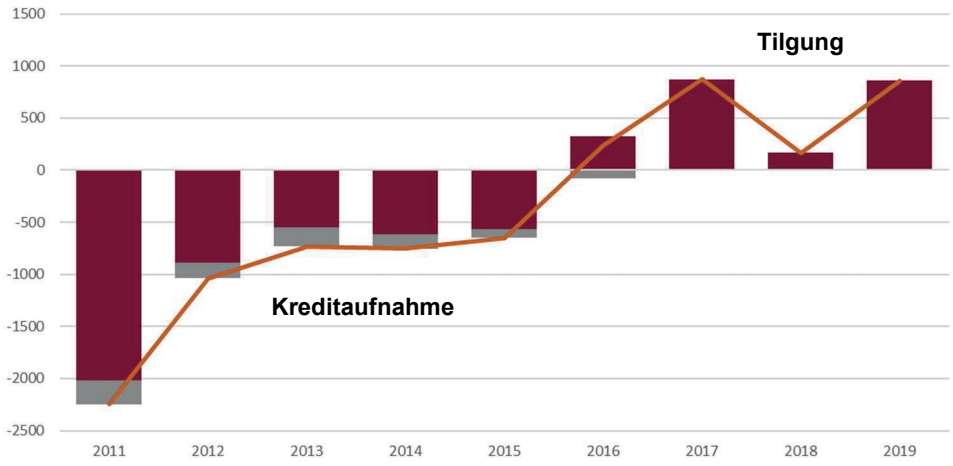

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Kernhaushalt	-2019	-887	-547	-616	-568	323	872	168	859
Landesbetriebe	-228	-150	-188	-138	-80	-82	0	0	0
Gesamt	-2247	-1037	-735	-754	-648	241	872	168	859

Für die Jahre ab 2020 schreibt Art. 117 Abs. 1 der Landesverfassung vor, dass der Haushaltsplan ohne strukturelle Nettokreditaufnahme auszugleichen ist. Die Wirkungen der Konjunktur auf die Steuereinnahmen sowie vermögensneutrale Finanztransaktionen des Landes bleiben bei Ermittlung der strukturellen Werte außer Betracht. Bereits der Ansatz 2019 sah keine strukturelle Nettokreditaufnahme im Landeshaushalt mehr vor. Im Ergebnis konnte sogar eine strukturelle Nettotilgung von rechnerisch 440 Mio. Euro ausgewiesen werden, und

die Vorgabe der Schuldenregel wurde – wie schon im Jahr 2018 – früher als in der Landesverfassung vorgeschrieben erfüllt.

Entwicklung der bereinigten Einnahmen und Ausgaben (Ist-Ergebnisse)
in Mio. Euro

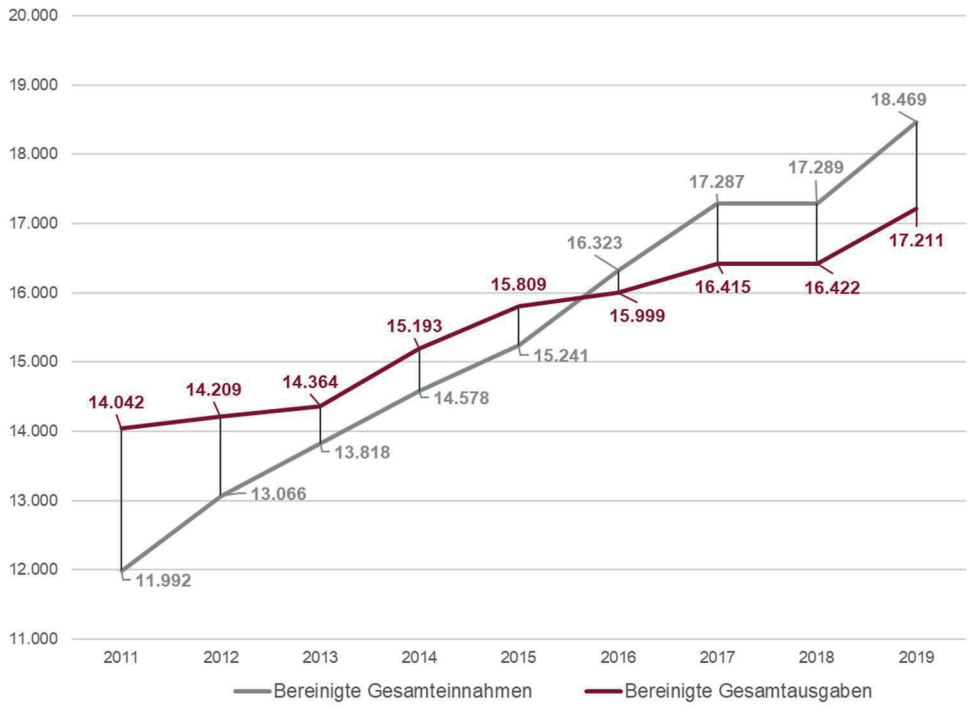

Insgesamt lagen die Einnahmen im Jahr 2019 mit rund 18,5 Mrd. Euro um etwas mehr als 500 Mio. Euro über dem Haushaltsansatz. Die Steuereinnahmen (nach Länderfinanzausgleich, BEZ und KfzSt-Kompensation) in Höhe von rund 15,0 Mrd. Euro übertrafen die Ansätze um fast 400 Mio. Euro und das Vorjahresergebnis um rund 1,1 Mrd. Euro, was einem Zuwachs von 7,6 vH entspricht. Ein erheblicher Teil der Steuermehreinnahmen war Folge der im Jahr 2019 zwar abgeschwächten, aber noch immer vergleichsweise günstigen gesamtwirtschaftlichen Dynamik. Im Ergebnis lagen die Steuereinnahmen im Jahr 2019 um 371 Mio. Euro über dem Niveau in der konjunkturellen Normallage. Solche konjunkturbedingten Mehreinnahmen lassen die strukturelle, d. h. die mittelfristig bei ausgeglichener Konjunktur zu erwartende Einnahmesituation im Landeshaushalt unberührt.

Die Gesamtausgaben beliefen sich im Jahr 2019 auf rund 17,2 Mrd. Euro und nahmen damit im Vergleich zum Jahr 2018 um 789 Mio. Euro zu. Der Zuwachs der Ausgaben von 4,8 vH blieb spürbar hinter dem Zuwachs der Einnahmen von 6,8 vH zurück, was sich in dem deutlichen Anstieg des positiven Finanzierungssaldos niederschlug. In der Gesamtbetrachtung wurden im Landeshaushalt 2019 rund 515 Mio. Euro weniger ausgegeben als geplant. Hierzu trugen wie in den Vorjahren niedrigere Zinsausgaben bei, die das Abbild eines aktuell niedrigen Zinsniveaus sowie des Schuldenabbaus des Landes in den Vorjahren sind; die Ansätze wurden um rund 158 Mio. Euro unterschritten. Die Personalausgaben lagen um rund 69 Mio. Euro niedriger als veranschlagt. Die ausgezahlten Investitionsmittel im Kern-

haushalt stiegen erstmals auf über 1,0 Mrd. Euro, blieben aber um 242 Mio. Euro unter den Ansätzen. Darin zeigte sich eine nach wie vor hohe Kapazitätsauslastung im Baugewerbe. Gegenüber dem Jahr 2018 bedeutete dies jedoch einen erheblichen Anstieg um 158 Mio. Euro (+18,7 vH). Die seit dem Jahr 2016 deutlich gesteigerten Ansätze im Bereich der investiven Mittel beginnen sich somit nunmehr zunehmend auch in den realisierten Ist-Ausgaben niederzuschlagen.

Bereinigte Einnahmen
in Mio. Euro

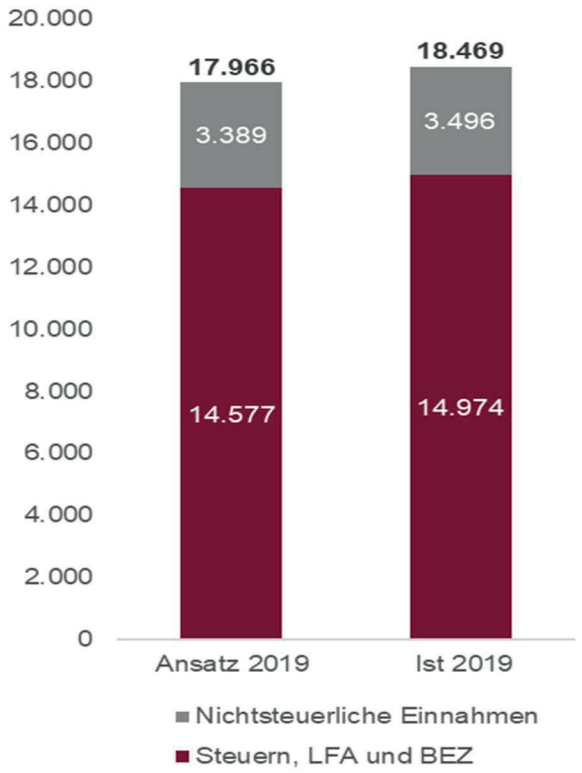

Bereinigte Ausgaben
in Mio. Euro

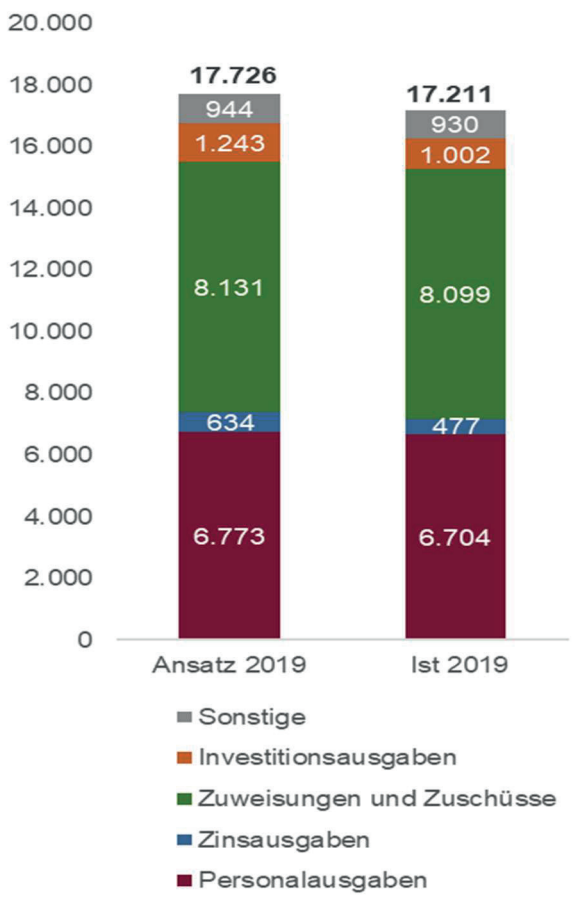

Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Die Zahlungen des Landes an die Kommunen beliefen sich im Jahr 2019 auf insgesamt rund 5,9 Mrd. Euro, was mehr als einem Drittel der bereinigten Ausgaben im Landeshaushalt entspricht. In dieser Summe sind Mittel des kommunalen Finanzausgleichs in Höhe von rund 3,2 Mrd. Euro enthalten, die im Vergleich zum Jahr 2018 um 226 Mio. Euro oder 7,7 vH – und damit deutlich stärker als die die Ausgaben des Landes insgesamt – gesteigert werden konnten.

Haushalt 2020

Der Doppelhaushalt für die Jahre 2019 und 2020 wurde am 13. Dezember 2018 verabschiedet. Die ursprünglichen Ansätze sahen für den Haushalt 2020 eine weitere Erhöhung des positiven Finanzierungssaldos auf rund 362 Mio. Euro (Ansatz 2019: 240 Mio. Euro) sowie der Nettotilgung von Schulden des Landes am Kreditmarkt auf rund 212 Mio. Euro (Ansatz 2019: 90 Mio. Euro) vor. Die strukturelle Nettotilgung wurde auf 229 Mio. Euro veranschlagt und war damit etwa doppelt so hoch wie im Ansatz 2019. Auf diese Weise wurde ein umfangreicher Sicherheitsabstand mit Blick auf die im Jahr 2020 erstmals einzuhaltende Schuldenregel und die Vorgabe des strukturellen Haushaltsausgleichs eingeplant.

Bereinigte Einnahmen
in Mio. Euro

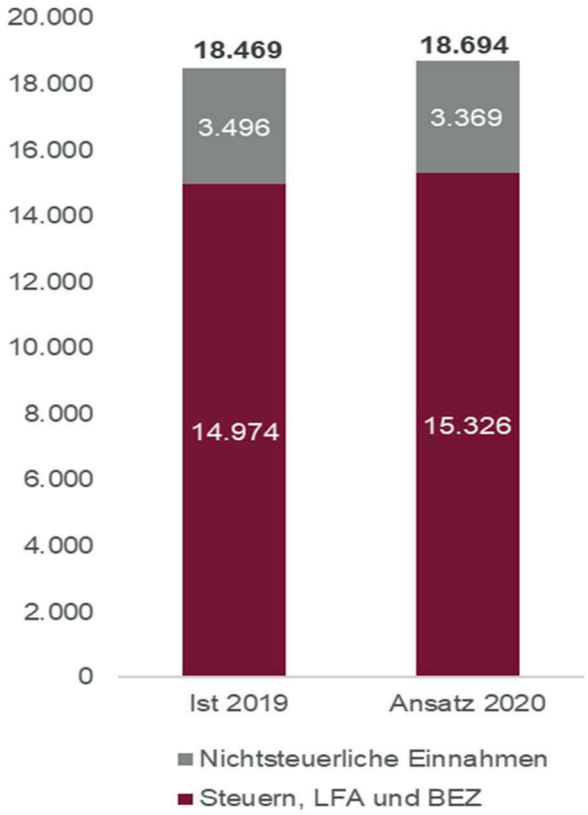

Bereinigte Ausgaben
in Mio. Euro

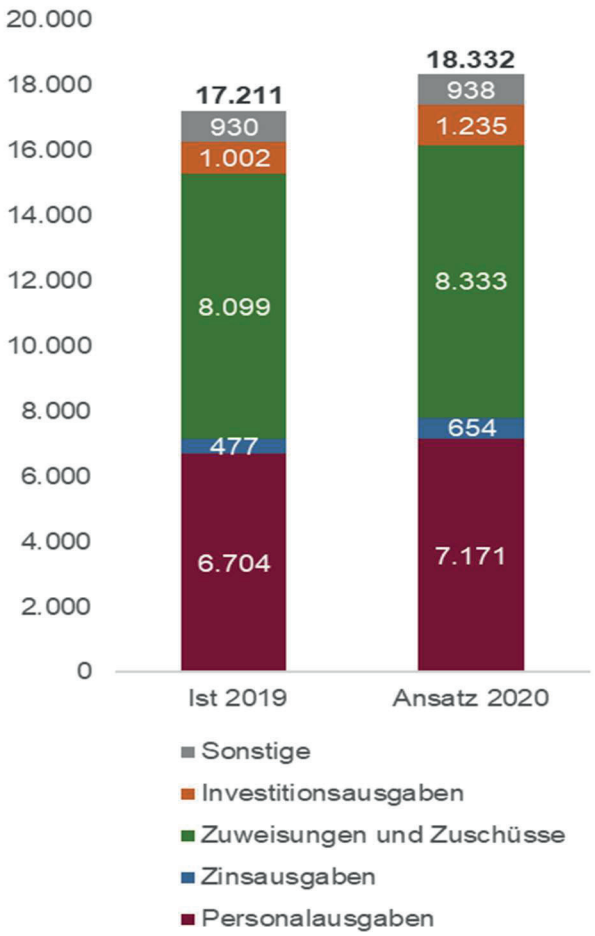

Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Der Ausbruch der Corona-Pandemie, die zur Eindämmung des Virus getroffenen Maßnahmen und der damit zusammenhängende Einbruch der Konjunktur hatten erhebliche Folgen auch für die weitere Gestaltung des rheinland-pfälzischen Landeshaushalts im Jahr 2020.

Erster Nachtrag

Der rheinland-pfälzische Landtag hat am 27. März 2020 einen ersten Nachtrag zum Haushalt 2020 beschlossen, in dem Barmittel für die Bekämpfung der Corona-Pandemie und zur Bewältigung ihrer Folgen in Höhe von insgesamt 950 Mio. Euro veranschlagt sind. Hiervon wurde ein Betrag von 800 Mio. Euro zentral etatisiert, um eine flexible Reaktion auf die Pandemie im Gesundheitsbereich sowie die Bereitstellung von Soforthilfen für die betroffenen Wirtschaftsbereiche zu ermöglichen. Die kreisfreien Städte und Landkreise in Rheinland-Pfalz wurden aus diesen Mitteln mit einer Pauschalzahlung von rund 100 Mio. Euro bei der Pandemiebekämpfung unterstützt. Darüber hinaus wurde der Rahmen für die Übernahme von Bürgschaften insbesondere zur Förderung der Wirtschaft um 2,2 Mrd. Euro auf 3,0 Mrd. Euro erhöht.

Gleichzeitig hat der Landtag das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation in Form einer Naturkatastrophe festgestellt und auf Grundlage von Art. 117 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a) der Landesverfassung die Aufnahme neuer Kredite in Höhe von 572 Mio. Euro ermöglicht, um den erheblichen vorübergehenden Finanzbedarf infolge der festgestellten Notsituation auszugleichen. Die im 1. Nachtrag vorgesehene Nettokreditaufnahme insgesamt belief sich auf rund 638 Mio. Euro.

Zweiter Nachtrag (Regierungsvorlage)

Der Ministerrat hat am 18. August 2020 die Regierungsvorlage für ein Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020 beschlossen.

Die Corona-Pandemie hat die deutsche Volkswirtschaft in eine tiefe Rezession gestürzt. Eine Zielsetzung der in der Regierungsvorlage zum 2. Nachtrag enthaltenen Maßnahmen besteht darin, die Wirtschaft auch in Rheinland-Pfalz möglichst rasch wieder auf einen nachhaltigen Wachstumspfad zu führen. Er soll die Grundlagen schaffen für ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungsprogramm, um – flankierend zum Konjunkturpaket auf Bundesebene – den wirtschaftlichen Erholungsprozess zu beschleunigen und gleichzeitig die Zukunftsfähigkeit des Landes zu stärken.

Ein zentraler Bestandteil ist die Einrichtung des Sondervermögens "Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie", dem Mittel aus dem Kernhaushalt im Umfang von rund 1,1 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt werden; hinzu kommen Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes, für die im Wirtschaftsplan des Sondervermögens ein Betrag von 487 Mio. Euro veranschlagt werden soll. Das Sondervermögen bündelt wesentliche Teile der für die Bewältigung der Corona-Pandemie und der daraus folgenden Wirtschaftskrise erforderlichen Landesmittel. Die vorgesehenen Maßnahmen umfassen u.a. die verstärkte Förderung des Breitbandausbaus, die Finanzierung von Projekten im Rahmen des „Zukunftsprogramms Krankenhäuser“, die Bereitstellung von Wagniskapital zur Digitalisierung der Wirtschaft, die Stärkung der Digitalisierung an den Hochschulen, die Förderung des Klimaschutzes sowie die Unterstützung der touristischen Infrastruktur. Zudem gleicht das Land, zur Hälfte durch Bundesmittel finanziert, die erwarteten Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer im Jahr 2020 in Höhe von 412 Mio. Euro aus. Für die im Jahr 2021 bei den Gewerbesteuereinnahmen erwarteten Ausfälle sind weitere 50 Mio. Euro etatisiert, die alleine vom Land finanziert werden und die den

Kommunen die Hälfte der erwarteten Ausfälle kompensieren sollen. Damit werden die Finanzen der Kommunen in der Krise stabilisiert und einem Einbruch der kommunalen Investitionstätigkeit entgegengewirkt.

Bereinigte Einnahmen
in Mio. Euro

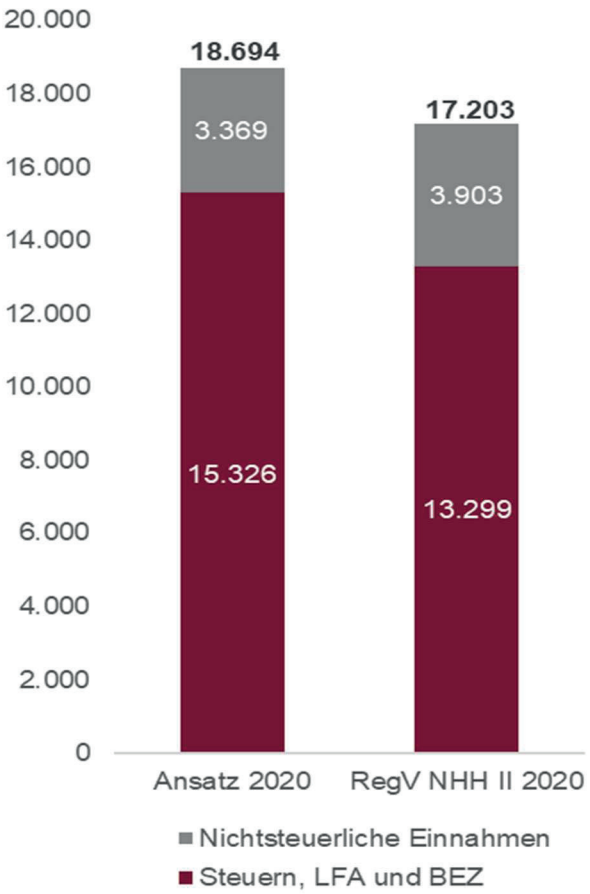

Bereinigte Ausgaben
in Mio. Euro

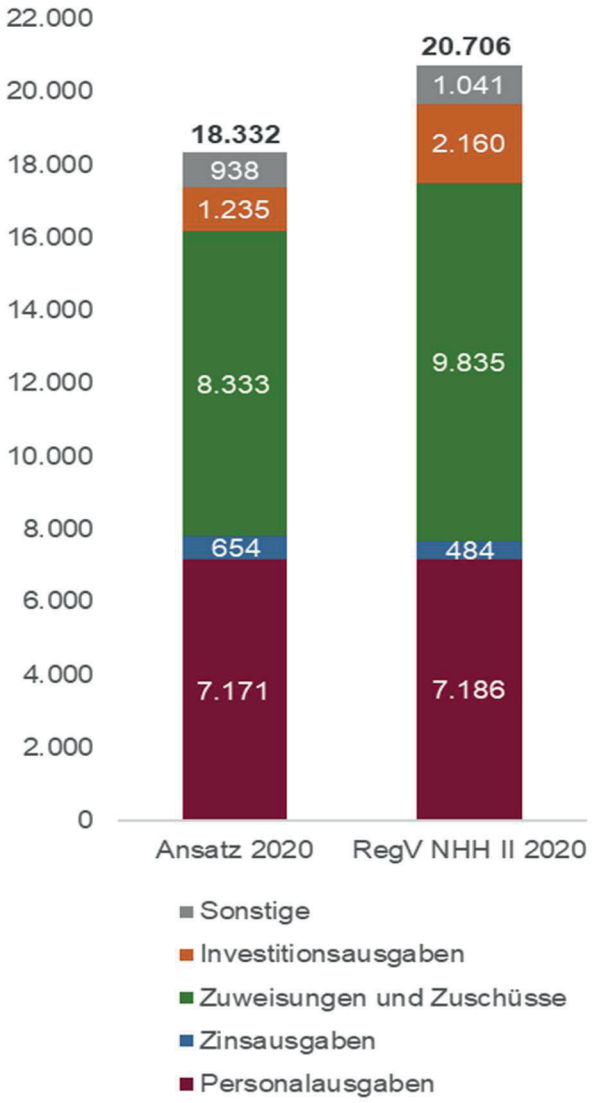

Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Die Steuereinnahmen des Landes werden in der Regierungsvorlage für den 2. Nachtrag im Jahr 2020 auf rund 13,3 Mrd. Euro veranschlagt; dies sind rund 2 Mrd. Euro oder 13,2 vH weniger als im ursprünglichen Haushaltsentwurf. Die Konjunkturkomponente beläuft sich auf rund -2,2 Mrd. Euro, d. h., in dieser Höhe liegen die erwarteten Steuern als Folge des Konjunktureinbruchs in der Corona-Krise niedriger als bei ausgeglichener Konjunktur. Art. 117 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverfassung lässt die Aufnahme entsprechender konjunkturbedingter Kredite ausdrücklich zu. Ein solches Vorgehen ist auch ökonomisch sinnvoll, weil es dem Land ermöglicht, die sogenannten automatischen Stabilisatoren wirken zu lassen und durch eine antizyklische Haushaltspolitik eine weitere Verschärfung der Krise zu verhindern.

Die Regierungsvorlage für ein Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020 sieht insgesamt eine Aufnahme von Krediten in Höhe von rund 3,5 Mrd. Euro vor. Dieser Betrag überschreitet die Regelgrenze nach Art. 117 Abs. 1 der Landesverfassung um rund 1,2 Mrd. Euro. Art. 117 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 a) der Landesverfassung erlaubt im Falle einer außergewöhnlichen Notsituation die Aufnahme von Krediten, die zum Ausgleich durch die Notsituation bedingter Defizite notwendig sind. Die Kredite werden, beginnend mit dem Jahr 2024, in jährlichen Schritten sowie – gemäß der Vorgabe der Landesverfassung – auf konjunkturgerechte Weise getilgt. Zum Einstieg im Jahr 2024 beläuft sich der Tilgungsbetrag auf 4 vH der in Anspruch genommenen Kredite. In den Folgejahren richtet sich die Höhe der Tilgung nach der Konjunkturkomponente bei Aufstellung des jeweiligen Haushalts. Bei positiver Konjunkturkomponente beträgt die Tilgung 6 vH und bei negativer Konjunkturkomponente 4 vH der in Anspruch genommenen Kredite, so dass bei einer im Zeitablauf ausgewogenen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung innerhalb von 20 Jahren eine vollständige Tilgung erfolgt.

Regierungsvorlage zum Haushalt 2021

Das Jahr 2021 ist das erste Haushaltsjahr nach Ausbruch der Corona-Pandemie. Die Einordnung der am 1. September beschlossenen Regierungsvorlage für den Haushalt 2021 wird durch einen Vergleich mit dem ursprünglichen Haushalt 2020 erleichtert – das heißt mit den Ansätzen 2020 als Teil des Doppelhaushalts 2019/2020, in denen die Situation mit Blick auf die Landesfinanzen vor Ausbruch der Corona-Pandemie abgebildet war. Die beiden Nachträge zum Haushalt 2020 spiegeln stattdessen weit überwiegend die unmittelbare fiskalische Reaktion zur Bewältigung der Krise wider.

Die Auswirkungen der Pandemie werden dabei natürlich auch im Landeshaushalt 2021 sichtbar. Sie schlagen sich insbesondere auf der Einnahmeseite der Regierungsvorlage nieder. Die bereinigten Gesamteinnahmen belaufen sich auf 18,6 Mrd. Euro und unterschreiten den ursprünglichen Ansatz 2020 damit um 109 Mio. Euro. Im Vergleich zum Vorjahr abnehmende Einnahmen des Landes gab es zuletzt aufgrund umfangreicher Steuersenkungen in den Jahren 2001 und 2002 sowie als Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise im Jahr 2009.

Die Steuereinnahmen des Landes werden auch im Jahr 2021 noch stark von der Corona-Krise betroffen sein und das Niveau in der konjunkturellen Normallage deutlich unterschreiten. Im Entwurf des Haushaltsplans ist ein Betrag von rund 14,8 Mrd. Euro veranschlagt. Die Steuereinnahmen liegen damit um 566 Mio. Euro oder 3,7 vH unter dem ursprünglichen Ansatz 2020, aber selbst das Niveau des Jahres 2019 wird im kommenden Jahr noch nicht wieder erreicht; der Rückgang beträgt rund 214 Mio. Euro oder -1,4 vH. Die konjunkturbedingten Ausfälle in Höhe der Differenz zwischen strukturellen und erwarteten Steuereinnahmen belaufen sich auf etwas weniger als 1,4 Mrd. Euro.

Die nichtsteuerlichen Einnahmen nehmen gegenüber dem Haushaltsansatz 2020 hingegen insbesondere aufgrund höherer Bundeszuweisungen deutlich zu. Hierzu zählt u. a. die im Konjunkturpaket auf Bundesebene vereinbarte höhere Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft für Empfänger von Arbeitslosengeld II (+71 Mio. Euro); diese Zahlungen werden vom Land an die Kommunen weitergeleitet. Der Bund leistet zudem im Jahr 2021 einen Beitrag in Höhe von 59 Mio. Euro im Rahmen des „Zukunftsvertrags Studium und Lehre stär-

ken“, der von den Regierungschefinnen und Regierungschefs des Bundes und der Länder im Juni 2019 als Nachfolge des Hochschulpakts 2020 beschlossen wurde; die Länder stellen zusätzlich zur Grundfinanzierung der Hochschulen Mittel in derselben Höhe bereit. Die Zahlungen des Ausgleichsfonds an den Landeshaushalt im Ausgleichsverfahren zur Finanzierung der Pflegeausbildungen steigen um rund 141 Mio. Euro. Dieser Betrag wird an die ausbildenden Krankenhäuser, Pflegeheime und ambulanten Pflegedienste sowie die Pflegeschulen weitergegeben und stellt insofern aus Sicht des Landes ebenfalls lediglich einen durchlaufenden Posten dar.

Bereinigte Einnahmen
in Mio. Euro

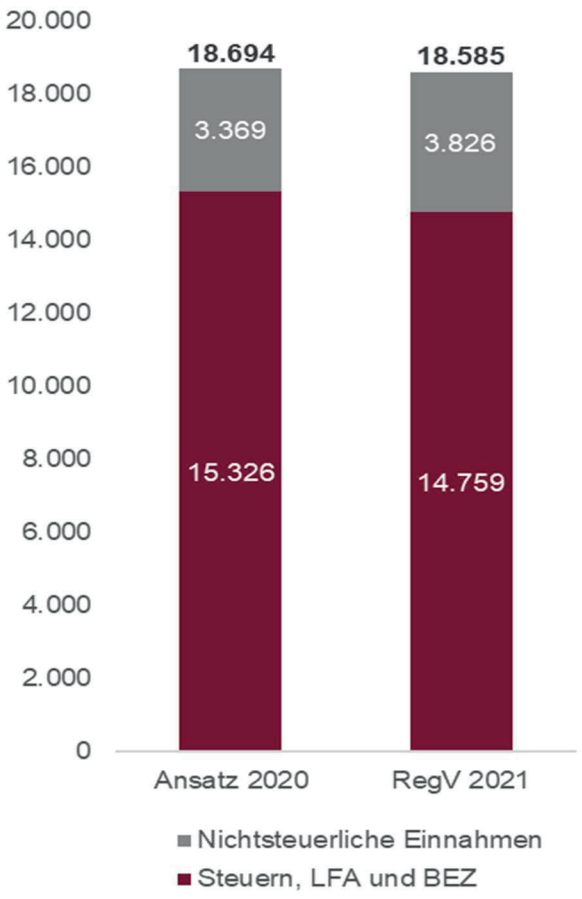

Bereinigte Ausgaben
in Mio. Euro

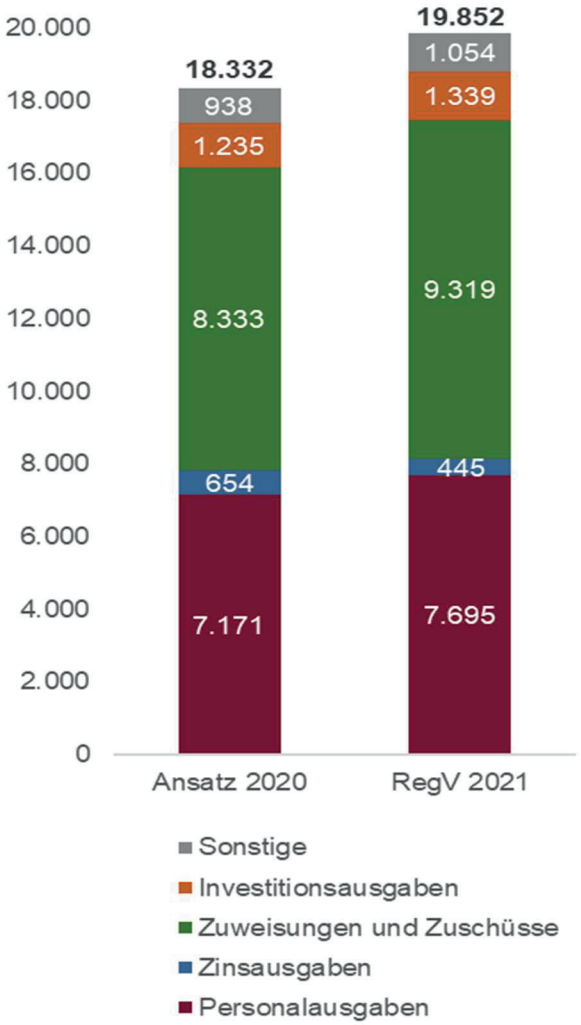

Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Die im Regierungsentwurf vorgesehenen bereinigten Gesamtausgaben betragen rund 19,9 Mrd. Euro und steigen damit gegenüber dem ursprünglichen Ansatz 2020 um 1,5 Mrd. Euro (+8,3 vH). Die Auswirkungen der Corona-Pandemie schlagen sich unmittelbar in einer Ermächtigung zur Beschaffung von Impfstoffen (einschl. Bereitstellungsgebühr) nieder, für die im Jahr 2021 ein Betrag von 100 Mio. Euro veranschlagt ist. Der Anstieg der bereinigten Gesamtausgaben insgesamt ist zu etwa zwei Dritteln auf höhere Zuweisungen und Zu-

schüsse zurückzuführen, in denen sich spiegelbildlich die beschriebene Weitergabe höherer Bundesleistungen niederschlägt.

Die Entwicklung der Zuweisungen und Zuschüsse wird zudem insbesondere von den Zahlungen des Landes an die Kommunen bestimmt. Auch die Kommunen sind mit sinkenden Steuereinnahmen infolge des Konjunktureinbruchs konfrontiert. Der Stabilisierungsmechanismus im Kommunalen Finanzausgleich schützt die rheinland-pfälzischen Kommunen jedoch vor Verlusten, wenn die Steuern des Landes zurückgehen. Im Jahr 2021 steigt die Finanzausgleichsmasse im Ergebnis weiter deutlich auf 3,45 Mrd. Euro an, obwohl die Landessteuereinnahmen aufgrund der Corona-Pandemie spürbar sinken werden. Dies ist ein weiterer Zuwachs von rund 180 Mio. Euro im Vergleich zum Jahr 2020 (Stand: Regierungsvorlage zum Zweiten Nachtragshaushalt).

Bis auf die Zuschüsse für kommunale Investitionen in Höhe von 531 Mio. Euro werden die KFA-Mittel fast ausschließlich als laufende Zuschüsse ausgezahlt. Hinzu kommen die Zahlungen des Landes an die Kommunen außerhalb des KFA, die gegenüber dem Zweiten Nachtrag 2020 um 313 Mio. Euro (+10,4 vH) zunehmen.

Die Personalausgaben steigen um 524 Mio. Euro. Hintergrund ist zum einen, dass im TdL-Tarifabschluss vom März 2019 eine weitere Steigerung der Entgelte der Beschäftigten zum 1. Januar 2021 um 1,4 vH vereinbart wurde, die wirkungsgleich auch auf die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes übertragen wird. Zum anderen wurden die Beamten- und Versorgungsbezüge zum 1. Juli 2020 zusätzlich um 2 vH erhöht, um die Attraktivität des Landes als Arbeitgeber auch im Wettbewerb mit anderen Ländern zu sichern. Die Erhöhung der Besoldung schlägt sich auch im ersten Halbjahr 2021 noch in einem Anstieg der Gehaltszahlungen im Vergleich zum Vorjahr nieder. Zu berücksichtigen ist zudem ein Zuwachs bei den Beihilfezahlungen.

Die Kindertagesbetreuung wird in der Regierungsvorlage 2021 mit einem Betrag von insgesamt 949 Mio. Euro aus dem Landeshaushalt unterstützt. Dies entspricht im Vergleich zum Jahr 2020 einem Zuwachs um 222 Mio. Euro oder um mehr als 30 vH. Die Ansätze der Ausgaben des Landes im Ganztagsschulbereich steigen um 11 Mio. auf rund 105 Mio. Euro.

Die im Landeshaushalt 2020 veranschlagten Investitionen in Höhe von 1,24 Mrd. Euro – ohne die in den Nachtragshaushalten veranschlagten Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise – werden in der Regierungsvorlage 2021 auf 1,34 Mrd. Euro angehoben und das erreichte hohe Niveau damit weiter verstetigt. Zusammen mit den Investitionen der Landesbetriebe werden für das Jahr 2021 investive Mittel in Höhe von 1,63 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt; im Vergleich zum ursprünglichen Haushalt 2020 bedeutet dies eine Steigerung von 7,1 vH. Gegenüber dem Ist-Ergebnis des Jahres 2019 liegen die geplanten Investitionen im Jahr 2021 um 347 Mio. Euro höher. Die Investitionsquote (einschließlich Landesbetriebe) liegt mit 8,2 vH auf dem hohen Niveau des vorangegangenen Doppelhaushalts.

Die Zinsausgaben belaufen sich in der Regierungsvorlage 2021 auf 445 Mio. Euro, was einem Rückgang von 210 Mio. Euro im Vergleich zum ursprünglichen Haushalt 2020 bzw. von 39 Mio. Euro im Vergleich zum 2. Nachtrag 2020 – in dem auch eine Anpassung der Zinsausgaben erfolgte – entspricht. Die rückläufigen Ausgaben sind Folge der anhaltend günstigen Finanzierungsbedingungen des Landes und der Rückführung der Schulden in den ver-

gangenen Jahren. Die Zinsausgabenquote, d. h. der Anteil der veranschlagten Zinsausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben, markiert mit 2,2 vH einen historischen Tiefststand.

Insgesamt liegen die bereinigten Gesamteinnahmen aufgrund des Corona-bedingten Konjunktureinbruchs deutlich unter den bereinigten Gesamtausgaben. Der Finanzierungssaldo beläuft sich auf rund -1,3 Mrd. Euro; in derselben Höhe ist eine Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt vorgesehen. Die veranschlagte NKA unterschreitet die nach der Schuldenregel zulässige Kreditaufnahme um 61 Mio. Euro. Die strukturelle Nettotilgung beläuft sich dementsprechend auf ebenfalls 61 Mio. Euro, so dass die Vorgabe des strukturell ausgeglichenen Haushalts mit einem Sicherheitsabstand eingehalten wird.

4. Wichtige Rahmenbedingungen für die Finanzplanung des Landes

Die rheinland-pfälzische Schuldenregel

Art. 109 Abs. 3 GG – neu gefasst im Zuge der Föderalismusreform II im Jahre 2009 – gibt den Rahmen für die Schuldenbegrenzung von Bund und Ländern vor. Darin wird eine Höchstgrenze für die sogenannte strukturelle, von der Konjunkturlage unabhängige Kreditaufnahme festgelegt. Durch eine Konjunkturkomponente, die im Abschwung automatisch eintretende Defizite zulässt und im Aufschwung entsprechende Überschüsse verlangt, soll eine im Konjunkturverlauf prozyklisch wirkende Fiskalpolitik vermieden werden. Zudem sind Ausnahmeregelungen vom Grundsatz des Haushaltsausgleichs ohne Einnahmen aus Krediten in Fällen von Naturkatastrophen und anderen außergewöhnlichen Notsituationen vorgesehen. Die Schuldenregel des Grundgesetzes greift damit auch Vorgaben auf, wie sie sich aus dem europäischen Regelwerk ergeben.

Für die Bundesebene ergibt sich die nähere Ausgestaltung aus Art. 115 GG und den darauf aufbauenden einfachgesetzlichen Regelungen. Die Länder regeln die Ausgestaltung im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen selbst. So hat Rheinland-Pfalz – als eines der ersten Länder – in der Landesverfassung eine im Sinne von Art. 109 Abs. 3 GG vorgesehene Schuldenregel in Art. 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz verankert (2011) und darüber hinaus ein Ausführungsgesetz beschlossen (2012) sowie eine Rechtsverordnung zum Konjunkturbereinigungsverfahren erlassen (2013/2014).

Während für den Bundeshaushalt die maximal zulässige strukturelle Neuverschuldung (seit 2016) auf 0,35 vH im Verhältnis zum nominalen BIP begrenzt wird, sind die Länder durch die neue Schuldenregel im Grundgesetz (seit 2020) zu strukturell ausgeglichenen Haushalten verpflichtet.

Der Vorzug der Schuldenregel besteht darin, dass sie zwischen der strukturellen Lage der öffentlichen Haushalte und lediglich vorübergehenden Effekten, die Folge der konjunkturellen Entwicklung und bestimmter Sondersituationen sind, differenziert. Einnahmen und Ausgaben werden zudem um vermögensneutrale Transaktionen (sogenannte finanzielle Transaktionen) bereinigt. Bereits während der Übergangsphase bis zum Jahr 2020 ermöglichte es der Blick auf die strukturelle Haushaltslage, notwendige Konsolidierungsschritte im Landeshaushalt zu erkennen und stabilisierungspolitischen Erfordernissen dennoch Rechnung zu tragen. So hat das Land Rheinland-Pfalz im Jahr 2019 erstmals einen strukturellen Überschuss sowohl im Ansatz (strukturelle NKA: -110 Mio. Euro) als auch im Ist-Ergebnis (-440 Mio. Euro) erreicht.

Eine Haushaltssteuerung im Sinne der Schuldenregel orientiert sich an der strukturellen Haushaltslage und sorgt damit unmittelbar auch für eine symmetrische Finanzpolitik. In konjunkturellen Schwächephasen ist die Aufnahme konjunkturbedingter Kredite zulässig, die in konjunkturell guten Zeiten zu tilgen sind. Konjunkturell bedingte Mehreinnahmen im Aufschwung stehen damit nicht für dauerhafte Steuersenkungen oder neue Ausgabenprogramme zur Verfügung. Anders formuliert: neue dauerhafte Haushaltsbelastungen, seien sie ein-

nahme- oder ausgabebedingt, müssen auch in der konjunkturellen Normallage ohne strukturelle Kreditaufnahme zu finanzieren sein.

Der Stabilitätsrat wird im Dezember 2020 erstmalig die Einhaltung der Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG durch Bund und Länder überwachen (Art. 109a Abs. 2 GG). Die Aufgabenerweiterung des Stabilitätsrates erfolgte auch mit Blick auf die Verpflichtung Deutschlands zur Einhaltung des präventiven Arms des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts sowie des Fiskalvertrags. Entsprechend sieht Art. 109a Abs. 2 S. 2 GG vor, dass sich die Überwachung an europäischen Vorgaben und Verfahren orientieren soll.

Der Stabilitätsrat hat am 6. Dezember 2018 ein Kompendium zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse beschlossen. Demnach umfasst der Prüfungszeitraum das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauf folgende Jahr. Beim ersten Prüflauf wird das abgelaufene Jahr 2019 nicht betrachtet, da sich der Auftrag des Stabilitätsrates auf den Zeitraum ab dem Jahr 2020 bezieht.

Die Überwachung basiert zum einen auf den Ergebnissen der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse. Damit wird berücksichtigt, dass Art. 109 Abs. 3 S. 5 GG den Ländern das Recht einräumt, die nähere Ausgestaltung der Schuldenbremse im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen vorzunehmen. Die Überprüfung der Einhaltung der landesrechtlichen Regelung obliegt auch weiterhin den jeweils zuständigen Organen des Landes. Zum zweiten werden die für Bund und jedes Land nach einem harmonisierten Analysesystem ermittelten Ergebnisse beraten, sodass eine Vergleichbarkeit zwischen den Ländern hergestellt werden kann.

Das harmonisierte Analysesystem stellt ein genormtes Berechnungsschema des Stabilitätsrates dar. Als Konjunkturbereinigungsverfahren nach § 5a Abs. 2 S. 2 StabiRatG können wahlweise zwei Verfahren Anwendung finden. Beide setzen an der Produktionslücke und somit am Produktionspotenzial an, das in der europäischen Haushaltsüberwachung zugrunde gelegt wird. Damit kann der Vorgabe des Art. 109a Abs. 2 S. 2 GG entsprochen werden, wonach sich die Überwachung an europäischen Vorgaben und Verfahren orientieren soll. Unselbständige Extrahaushalte mit Kreditermächtigung werden in die Berechnungen einbezogen, sofern sie nach der Verankerung der Schuldenbremse geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind. Eine weitere Festlegung betrifft die wahlweise Mitführung eines Kreditaufnahmekontos, um zu gewährleisten, dass gemäß Art. 109 Abs. 3 GG keine Tilgungsverpflichtung für vor dem Jahr 2020 aufgenommene Altschulden besteht. Mithilfe einer Relevanzschwelle wird sichergestellt, dass nur wesentliche Abweichungen von der Zielgröße erfasst werden.

In Anlehnung an Art. 109 Abs. 3 S. 2 GG umfasst das harmonisierte Analysesystem auch eine Ausnahmereglung für Naturkatastrophen und außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen. Diese Regelung wird aufgrund der Corona-Krise bereits im ersten Jahr der Überwachung erforderlich werden. Der Stabilitätsrat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2020 darauf hingewiesen, dass eine Naturkatastrophe bzw. außergewöhnliche Notsituation im Sinne der nationalen Schuldenregel vorliegt. Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung ermöglicht es den Haushaltsgesetzgebern, innerhalb der geltenden Schuldenbremse flexibel auf die Pandemie und ihre Folgen zu reagieren.

Konjunkturbereinigung und Bestimmung der strukturellen Steuereinnahmen

Mit Einführung der Schuldenbremse wurde der Fokus der Haushaltsanalyse weg von den klassischen Haushaltskennziffern hin zu einer strukturellen Betrachtungsweise gelenkt. Ein wesentlicher Unterschied besteht in der Bereinigung der Haushaltslage um konjunkturelle Effekte. Die strukturelle Haushaltsbetrachtung soll die Haushaltssituation in der konjunkturellen Normallage abbilden. Die konjunkturelle Normallage lässt sich nicht unmittelbar empirisch beobachten; daher sind alle Konjunkturbereinigungsverfahren auf Schätzungen angewiesen.

Rheinland-Pfalz hat sich im Rahmen seiner grundgesetzlich gesicherten Haushaltsautonomie und im Einklang mit der grundgesetzlich festgelegten Schuldenbremse für ein symmetrisches Konjunkturbereinigungsverfahren entschieden. Dieses Steuertrendverfahren berücksichtigt, dass die Länderhaushalte – anders als der Bundeshaushalt – von der Konjunktur fast ausschließlich auf der Einnahmeseite betroffen sind, und misst die konjunkturellen Effekte auf den Landeshaushalt unmittelbar an der Veränderung der Steuereinnahmen. Die Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage (strukturelle Steuereinnahmen) werden auf Basis eines mehrjährigen (gleitenden) Durchschnitts ermittelt. Auf Basis dieser strukturellen Steuereinnahmen wird dann die Konjunkturkomponente bestimmt.

Im Einzelnen ergibt sich im Rahmen des rheinland-pfälzischen Konjunkturbereinigungsverfahrens[16] die Konjunkturkomponente aus der Differenz zwischen den veranschlagten Steuereinnahmen und den erwarteten Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage. Die Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage sind jeweils mit einem Regelfortschreibungsfaktor fortzuschreiben, der sich aus der durchschnittlichen Wachstumsrate der Steuereinnahmen des Landes (ohne Rechtsänderungen) im vorangegangenen Konjunkturzyklus (Achtjahreszeitraum) errechnet. Nach Anwendung des Fortschreibungsfaktors auf die strukturellen Steuereinnahmen sind die finanziellen Auswirkungen zu addieren, die sich im Vergleich zu den strukturellen Steuereinnahmen des Vorjahrs durch Rechtsänderungen ergeben.

Außerdem sieht das Konjunkturbereinigungsverfahren einen regelbasierten Korrekturmechanismus vor, der Fehlschätzungen hinsichtlich der konjunkturellen Normallage ausgleicht und auch die Symmetrie des Bereinigungsverfahrens im Ist-Ergebnis sicherstellen soll (§ 3 AusfG). Der Regelfortschreibungsfaktor wird dabei um Zu- oder Abschläge erhöht bzw. vermindert. Die Höhe dieser Zu- und Abschläge ist mit dem Stand des Symmetriekontos (§ 5 LVO) verknüpft. Hier werden die seit Beginn der Konjunkturbereinigung im Jahr 2012 festgestellten Konjunkturabweichungen erfasst.

Daneben werden in Deutschland zur Konjunkturbereinigung sogenannte „makrobasierte“ Verfahren (z. B. Bundes- und EU-Verfahren) praktiziert. Im Rahmen der makrobasierten Verfahren wird anhand der gesamtdeutschen Produktionslücke ein konjunktureller Effekt auf die Haushalte abgeleitet. Die Produktionslücke ergibt sich aus der Abweichung des BIP vom

[16] Siehe § 3 AusfG zu Art. 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz sowie Landesverordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 3 Abs. 2 S. 1 AusfG zu Art. 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz.

Produktionspotenzial, welches ebenfalls geschätzt werden muss. Ist die Lücke positiv, liegt eine Situation der Überauslastung der Produktionskapazitäten vor; ist die Lücke negativ, so liegt eine Unterauslastung vor. Ist die Lücke null bzw. annähernd null, so liegt eine Situation mit normaler Auslastung vor, in der das BIP dem Produktionspotenzial entspricht.[17]

Strukturelle Steuereinnahmen im Haushalt 2021

Im Zusammenhang mit der Regierungsvorlage zum Zweiten Nachtragshaushalt 2020 wurden auch die Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage (strukturelle Steuereinnahmen) neu berechnet. Dies hat deutliche Auswirkungen auf die Höhe der strukturellen Steuereinnahmen 2021. Deshalb wird im Folgenden auch die Neuberechnung der strukturellen Steuereinnahmen 2020 dargestellt.

Die strukturellen Steuereinnahmen 2020 (2. Nachtrag auf Basis der Steuerschätzung Mai 2020) betragen 15,504 Mrd. Euro. Die strukturellen Steuereinnahmen des 2. Nachtrags liegen damit um 159 Mio. Euro über dem bislang im Haushalt 2020 festgelegten Wert. Die Veränderung ergibt sich als Saldo zweier gegenläufiger Effekte.

Das jahresdurchschnittliche Steuereinnahmewachstum (ohne Rechtsänderungen) der Jahre 2012 bis 2019 lag bei 5,34 vH. Wegen der positiven Konjunkturkomponente 2019 und des positiven Stands im Symmetriekonto (kumulierter Stand der Konjunkturabweichungen seit dem Jahr 2012) war zudem der Korrekturmechanismus anzuwenden. Dadurch erhöht sich der anzuwendende Fortschreibungsfaktor um 4,27 Prozentpunkte. Dies ist materiell Folge der hohen Steuermehreinnahmen im Jahr 2019 und zeigt an, dass die bisherigen strukturellen Steuereinnahmen tendenziell unterschätzt wurden. Als Folge der vergangenen konjunkturell guten Jahre erhöht sich der anzuwendende Fortschreibungsfaktor deshalb auf insgesamt 1,0961.

In einem weiteren Berechnungsschritt waren die insbesondere in Folge der Corona-Krise zu erwartenden erheblichen Mindereinnahmen, die sich durch Rechtsänderungen ergeben, zu berücksichtigen. Das Land muss gegenüber dem Stand der Festsetzung der strukturellen Steuereinnahmen 2019 mit rechtsänderungsbedingten Mindereinnahmen in Höhe von 503 Mio. Euro rechnen.

Multipliziert man den anzuwendenden Fortschreibungsfaktor mit den strukturellen Steuereinnahmen des Vorjahrs und addiert die negativen Auswirkungen der Rechtsänderungen, ergeben sich für den 2. Nachtrag strukturelle Steuereinnahmen in Höhe von 15,504 Mrd. Euro.[18]

Im Jahr 2021 erhöhen sich die strukturellen Steuereinnahmen auf der Basis der Regelfortschreibung. Die strukturellen Steuereinnahmen des Jahres 2020 (15,504 Mrd. Euro; Stand

[17] Die Verbindung zwischen der Produktionslücke einerseits und den öffentlichen Finanzen andererseits wird durch die sogenannte Budgetsemielastizität hergestellt, deren Höhe ebenfalls geschätzt werden muss. Diese Größe gibt an, wie stark sich Veränderungen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung auf den Haushaltssaldo auswirken. Durch Multiplikation der Produktionslücke mit der Budgetelastizität ergibt sich die Konjunkturkomponente. Die gesamtdeutsche Produktionslücke wird anhand eines Quotierungsschlüssels (Vorjahresanteil an den steuerlichen Einnahmen der Ländergesamtheit) auf die einzelnen Länder aufgeteilt.

[18] Siehe zur Berechnung im Einzelnen die Übersichten zur Festsetzung der strukturellen Steuern in der Regierungsvorlage zum Haushaltsplan 2021.

2. Nachtrag) sind daher nur mit dem Regelfortschreibungsfaktor in Höhe von 1,0338[19] zu multiplizieren und die Auswirkungen von Rechtsänderungen (+92 Mio. Euro) hinzuzurechnen. Die Mehreinnahmen gegenüber 2020 ergeben sich nicht aus Steuererhöhungen, sondern aus auslaufenden Belastungen der Krisenmaßnahmen. Für das Jahr 2021 resultieren somit Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage in Höhe von 16,121 Mrd. Euro. Der Korrekturmechanismus greift nicht, da die Konjunkturabweichung im Jahr 2020 infolge des scharfen Konjunktureinbruchs negativ ist. Im Jahr 2021 wird das Symmetriekonto aus heutiger Sicht daher wie bereits im laufenden Jahr stark abgebaut und voraussichtlich erstmals negativ werden.

Die Konjunkturkomponente – die Differenz zwischen den veranschlagten Kassensteuereinnahmen und den strukturellen Steuereinnahmen – beträgt -2,205 Mrd. Euro in 2020 (Stand: 2. Nachtrag) und -1,362 Mrd. Euro in 2021 und ist daher in beiden Jahren negativ.

Vor dem Hintergrund der starken Zuwachsraten der vergangenen Jahre zeigen die strukturellen Steuereinnahmen mit Blick auf die Jahre 2020 und 2021 das langfristige Einnahmepotenzial an, welches angesichts des gegenwärtigen scharfen Konjunktureinbruchs nun deutlich unterschritten wird. Den Kassensteuereinnahmen der vergangenen Jahre, die häufig über den strukturellen Steuereinnahmen lagen (positive Konjunkturkomponenten), stehen nun spiegelbildlich Kassensteuereinnahmen gegenüber, die deutlich unter den strukturellen Steuereinnahmen liegen (negative Konjunkturkomponenten). In der mittleren Frist ist dadurch – je nach Dauer und Intensität des Konjunkturverlaufs – damit zu rechnen, dass sich die strukturellen Steuereinnahmen in den kommenden Jahren deutlich weniger dynamisch entwickeln werden.

Konjunkturbereinigung gemäß AusfG und LVO

	2017	2018	2019	Ansatz = 1. Nachtrag 2020	RegV 2. Nachtrag 2020	RegV 2021
Regelfortschreibung Wachstumsrate in vH	3,68	4,68	4,77	5,10	5,37	3,38
Korrektur der Wachstumsrate in vH	+17,2	+15,7	+80	nein	+80	nein
Fortschreibungsfaktor (inkl. Korrektur) ohne Einheit	1,0431	1,0541	1,0859	1,0510	1,0966	1,0338
Steuerrechtsänderungen in Mio. Euro	-17	-84	-115	-3	-503	+92
Strukturelle Steuereinnahmen in Mio. Euro	12.936	13.553	14.603	15.345	15.504	16.121
Konjunkturkomponente* in Mio. Euro	+1.021	+365	+371	-20	-2.205	-1.362
Stand Symmetriekonto** in Mio. Euro	2.429	2.794	3.165	2.440	960	-402

* Bis 2019 Ist-Konjunkturkomponente (ex-post), bei Festsetzung waren die Konjunkturkomponenten (ex-ante) zum Teil negativ.
** Bis 2019 im Ist.

[19] Das jahresdurchschnittliche Steuereinnahmewachstum der Jahre 2013 bis 2020 beträgt 3,38 vH.

Strukturelle Steuereinnahmen im Finanzplanungszeitraum

Das Schätzverfahren zur Bestimmung der Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage stellt eine mathematische Näherung an eine empirisch nicht zu beobachtende Größe dar. Um die Symmetrieeigenschaft sicherzustellen, ist der Korrekturfaktor notwendig, der über den möglichst aktuellen Stand des Symmetriekontos und der Konjunkturabweichung gesteuert wird. Bei mittelfristigen Prognosen ist dies nicht gewährleistet. Daher wird im Finanzplanungszeitraum auf die Berechnung der strukturellen Steuereinnahmen in dieser Form verzichtet. Vielmehr werden die definitionsgemäß im Endjahr der Steuerschätzung konjunkturneutral geschätzten Steuereinnahmen für eine Näherung genutzt. In der Steuerschätzung vom Mai 2020 geht der Bund ab dem Jahr 2024 von einer konjunkturellen Normallage aus. Daher konnten die für das Jahr 2024 geschätzten kassenmäßigen Steuereinnahmen mit den strukturellen Steuereinnahmen gleichgesetzt werden. Die strukturellen Steuereinnahmen der Jahre 2022 bis 2023 wurden interpoliert.

Starke Unterstützung der Kommunalfinanzen auch in schwierigen Zeiten

Über den Kommunalen Finanzausgleich, geregelt im Landesfinanzausgleichsgesetz, steuert das Land nicht nur den horizontalen Ausgleich zwischen finanzstarken und finanzschwächeren Kommunen in Rheinland-Pfalz, sondern stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen erheblichen Teil der eigenen Mittel zur Verfügung.

Kommunaler Finanzausgleich

Für diesen sogenannten vertikalen Finanzausgleich ist die Finanzausgleichsmasse die wesentliche Richtgröße. Über die Finanzausgleichsmasse des Kommunalen Finanzausgleichs leitet das Land einen Anteil von über 21 vH seiner Steuereinnahmen an die Kommunen weiter. Nach der Einführung der Stabilisierungsrechnung (2007) nahm die Finanzausgleichsmasse kontinuierlich und im Zeitraum der Jahre 2009 bis 2019 mit der höchsten durchschnittlichen Zuwachsrate der Flächenländer in Deutschland zu. Allein nach der LFAG-Reform zum 1. Januar 2014 konnte die Finanzausgleichsmasse bis zum Jahr 2020 um rund 1,27 Mrd. Euro (Doppelhaushalt 2019/2020) steigen, was einem Zuwachs von mehr als 63 vH gegenüber dem Jahr 2013 entspricht.

Gerade auch unter den für das Land schwierigen Rahmenbedingungen der Corona-Krise sichert das Land seinen Kommunen eine steigende Finanzausgleichsmasse zu. Trotz erheblicher eigener Steuermindereinnahmen steht das Land zu der Stabilisierungs-rechnung in § 5a LFAG und verleiht ihr als eine der drei Säulen des Kommunalen Schutzschirms 2020 zusätzliche Bestandskraft. Der Stabilisierungsmechanismus des LFAG sorgt dafür, dass die Finanzausgleichsmasse in der Regierungsvorlage zum Zweiten Nachtragshaushalt 2020 trotz starker Mindereinnahmen des Landes um knapp 4 Mio. Euro auf 3,27 Mrd. Euro gesteigert wird; im Jahr 2021 beläuft sich die Finanzausgleichsmasse gemäß Regierungsvorlage auf 3,45 Mrd. Euro. Damit werden die Kommunen vor Mindereinnahmen in Höhe von rund 400 Mio. Euro in 2020 und rund 200 Mio. Euro in 2021 abgeschirmt, die sich ohne die Stabi-

lisierungsrechnung ergeben hätten. Innerhalb des Planungszeitraums bis zum Jahr 2024 wird die Finanzausgleichsmasse durch eine ausgeweitete Mindestaufwuchsgarantie des § 5 Abs. 3 S. 6 LFAG trotz der Auswirkungen der Corona-Pandemie weiter zunehmen.

Entwicklung der Finanzausgleichmasse
in Mio. Euro

	2013	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Finanzausgleichsmasse	2.000	3.153	3.272	3.452	3.486	3.520	3.554
Veränderung ggü. 2013		1.153	1.272	1.452	1.486	1.520	1.554

Die Finanzausgleichsmasse wird in der Langzeitbetrachtung seit dem Jahr 2013, dem letzten Jahr vor der Reform des KFA, bis zum Ende der Planungsperiode einen deutlich stärkeren Aufwuchs verzeichnen als die Steuereinnahmen des Landes.

Entwicklung der Steuereinnahmen des Landes und der Finanzausgleichsmasse
indexiert, 2013 = 100

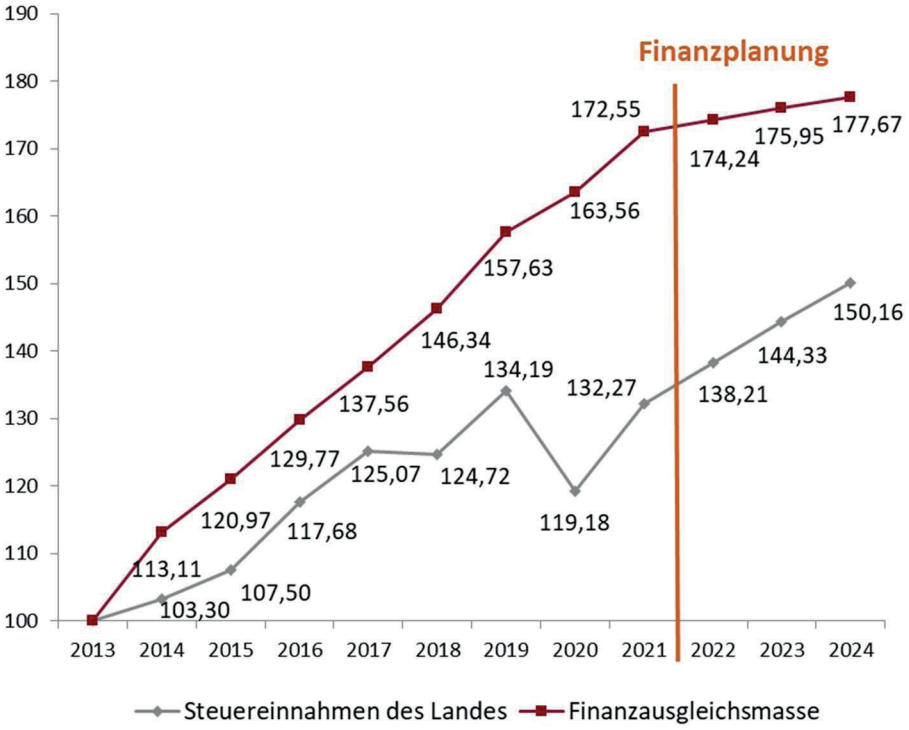

Kommunaler Schutzschirm 2020 und 2021

Das Land unterstützt die Kommunen in der Corona-Krise nicht nur durch eine hohe Finanzausgleichsmasse, sondern auch durch zwei weitere Maßnahmen im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms 2020: Im Ersten Nachtrag zum Landeshaushalt 2020 wurde eine Soforthilfe in Höhe von rund 100 Mio. Euro bereitgestellt, insbesondere um pandemiebedingte Ausgabensteigerungen im Gesundheitssektor abzufedern. Darüber hinaus beschloss die Landesregierung eine Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen in 2020 und 2021

auf der Basis der Steuerschätzung vom Mai 2020 und stellt den Gemeinden zusammen mit dem Bund insgesamt 462 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung, davon 412 Mio. Euro bereits im Jahr 2020. Davon wird im laufenden Jahr ein Betrag von 206 Mio. Euro und im Jahr 2021 ein Betrag von 50 Mio. Euro vom Land getragen.

Zusammen mit der Schutzwirkung der Stabilisierungsrechnung erreicht der aufgespannte landesfinanzierte Schutzschirm damit ein Volumen von rund 700 Mio. Euro im laufenden und von weiteren 250 Mio. Euro im nächsten Jahr.

Eine zusätzliche Unterstützung zur Krisenbewältigung – aber auch mit der Wirkung einer dauerhaften Entlastung – erfahren die rheinland-pfälzischen Kommunen durch eine Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach SGB II in Höhe von jährlich rund 120 Mio. Euro ab dem Jahr 2020. Der Wegfall der Gewerbesteuerumlageanhebung ab dem Jahr 2020 wird eine weitere massive Verstärkung der kommunalen Einnahmesituation nach sich ziehen.

Vergleicht man die seit dem Jahr 2013 nur moderat gestiegenen Gesamtausgaben des Landes ohne KFA mit den Zuweisungen des Landes aus dem KFA an die Kommunen, so ist deutlich zu erkennen, dass die Kommunen auch unter den Bedingungen der Corona-Krise weiterhin überproportional berücksichtigt werden.

Das Resultat einer langjährigen Unterstützung der Kommunen durch das Land, die in den letzten Jahren in Kombination mit einer guten Konjunktur, Konsolidierungsleistungen der Kommunen und erhöhten Leistungen des Bundes einhergingen, sind positive Finanzierungssalden der rheinland-pfälzischen kommunalen Familie seit dem Jahr 2015. Nach 25 Jahren negativer Finanzierungssalden konnten die Kommunen in Rheinland-Pfalz im Haushaltsjahr 2015 erstmals wieder einen Finanzierungsüberschuss ausweisen. Nach einem geringen Finanzierungsdefizit im Jahr 2016 wurden ab dem Jahr 2017 erneut durchgehend deutlich positive Abschlüsse in Höhe von 431 Mio. Euro (2017), 444 Mio. Euro (2018) und 263 Mio. Euro (2019) erzielt.

Zahlungen an die Kommunen insgesamt

Unabhängig von der aktuellen Corona-Krise gibt es im Landeshaushalt auch außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs zahlreiche weitere Zahlungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. Investitionsförderprogramme, allgemeine Hilfen, Zuweisungen für die Unterbringung und Integration von Flüchtlingen, Zuweisungen für Sozialleistungen oder weitergeleitete Bundesbeteiligungen ergänzen den kommunalen Finanzausgleich.

Im Landeshaushalt 2021 werden die Zahlungen an die Kommunen laut Regierungsvorlage innerhalb und außerhalb des KFA auf insgesamt 6,76 Mrd. Euro anwachsen und machen damit mehr als ein Drittel der Gesamtausgaben des Landes aus. Im Jahr 2024 werden die Zahlungen an die Kommunen voraussichtlich erstmals einen Betrag von über 7 Mrd. Euro erreichen.

Unterstützung bei kommunalen Liquiditätskrediten

Auch bei der Bewältigung der vergleichsweise hohen kommunalen Liquiditätskredite unterstützt das Land die rheinland-pfälzischen Kommunen. Der Kommunale Entschuldungsfonds unterstützt die Gemeinden und Gemeindeverbände seit dem Jahr 2012 über eine Gesamtlaufzeit von 15 Jahren mit jährlich knapp 160 Mio. Euro, ihre bis zum Stichtag 31. Dezember 2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite deutlich zu reduzieren.

Bis zum Ende der Beitrittsphase am 31. Dezember 2013 hatten sich 831 Kommunen zu einer Teilnahme am KEF-RP entschlossen. Allein für die Jahre 2012 bis 2020 erhielten die teilnehmenden Kommunen auf diese Weise bereits rund 1,39 Mrd. Euro zur Entlastung bei ihren Liquiditätskrediten. Die Kommunalaufsicht prüft dabei, ob die individuell vereinbarten Konsolidierungsleistungen der Kommunen tatsächlich erbracht wurden und ob die Landesleistungen ausgezahlt werden können. Zusammen mit den Konsolidierungsbeiträgen der Kommunen von bisher 695 Mio. Euro erbrachte der Entschuldungsfonds über acht Jahre ein Volumen von insgesamt rund 2,09 Mrd. Euro. Erfreulicherweise sind bis Anfang Juli 2020 bereits 208 Kommunen aus dem KEF-RP entlassen, da sie die jeweiligen Abbauziele erfüllen konnten. Darüber hinaus reduzierte sich die Zahl der teilnehmenden Kommunen durch Gebietsänderungsmaßnahmen um weitere sechs Kommunen. Insgesamt nehmen damit derzeit noch 617 Kommunen am KEF-RP teil.

In den Jahren 2019 bis 2028 werden aus dem Landeshaushalt Zuweisungen an die Kommunen zur Förderung einer langfristigen Zinsbindung sowie zum Anreiz für die Stabilisierung und den Abbau von Liquiditätskrediten gezahlt. Für den kommunalen Zinssicherungsschirm hat das Land zum Programmstart im Jahr 2019 insgesamt Mittel in Höhe von 7,9 Mio. Euro an die Kommunen ausgezahlt. Für die Jahre 2020 und 2021 sind Leistungen von jeweils insgesamt 30 Mio. Euro vorgesehen.

Eine Lösung für die hohen kommunalen Liquiditätskredite wurde im Rahmen der von der Bundesregierung eingesetzten „Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse“ auf Bundesebene verstärkt diskutiert. Im Ergebnis konnten der Bund und die Länder keinen politischen Konsens darüber herstellen, als Teil der Corona-Unterstützung auch Bundeshilfen zur Tilgung der kommunalen Altschulden zu vereinbaren. Ungeachtet dessen bleibt die Finanzverantwortung des Bundes gegenüber den Kommunen mit Blick auf die in der Vergangenheit beispielsweise durch Bundesgesetze erhöhten Sozialausgaben und auf Bundesebene beschlossene Steuersenkungen zulasten der kommunalen Einnahmen weiter bestehen. Die Übernahme dieser Verantwortung, insbesondere durch das auf Bundesseite bereits in Aussicht gestellte Angebot einer hälftigen Übernahme der Schulden, bleibt damit weiter auf der politischen Agenda.

Förderung kommunaler Investitionen

Der Bund stellt dem Land Rheinland-Pfalz über das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz einen Betrag von 253,2 Mio. Euro zur Förderung von Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur für finanzschwache Kommunen zur Verfügung. Das Land hat diesen Betrag um 31,7 Mio. Euro aufgestockt, so dass insgesamt ein Fördervolumen von rund 284,8 Mio. Euro zur Auszahlung im Sondervermögen KI 3.0 verfügbar ist. Bund und

Land beteiligen sich an den Kosten der Investitionsmaßnahmen mit einer Förderquote von bis zu 90 vH der förderfähigen Kosten. Die für KI 3.0, Kapitel 1 zur Verfügung stehenden Fördermittel sind inzwischen nahezu vollständig bewilligt. Die Fristen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes wurden im Jahr 2020 um ein weiteres Jahr verlängert. Die Maßnahmen für Kapitel 1 müssen demzufolge bis Ende 2021 fertiggestellt werden, während die Abrechnungen noch bis Ende 2022 erfolgen können.

Im Jahr 2017 wurde der Kommunalinvestitionsförderungsfonds des Bundes von 3,5 Mrd. Euro auf 7 Mrd. Euro aufgestockt und das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz um ein zweites Kapitel ergänzt. Dementsprechend wurde auch das Kommunale Investitionsprogramm 3.0 in Rheinland-Pfalz um ein zweites Kapitel – KI 3.0, Kapitel 2 – erweitert. Der Aufstockungsbetrag, aus dem das Land Rheinland-Pfalz rund 256,6 Mio. Euro erhält, wird zur Verbesserung der kommunalen Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen eingesetzt. Gefördert werden Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ebenfalls mit einer Förderquote von bis zu 90 vH. Inzwischen sind für Kapitel 2 ungefähr 300 Förderanträge gestellt und über 40 vH der Fördermittel durch Bewilligungen gebunden. Dieses Programm ist befristet bis Ende des Jahres 2023 (mit Abrechnungen bis Ende des Jahres 2024).

Insgesamt werden in Rheinland-Pfalz rund 1.100 kommunale Investitions- und Sanierungsvorhaben mit den Mitteln des KI 3.0 gefördert.

Investitionen

Die Herausforderungen infolge der Corona-Pandemie erfordern eine deutliche Priorisierung vorhandener Haushaltsmittel. Die Landesregierung setzt in ihrer Haushaltspolitik einen Schwerpunkt auf die weitere Stärkung der Investitionsausgaben. Das Niveau der bereitgestellten Investitionsmittel konnte bereits seit Beginn der Legislaturperiode erheblich gesteigert werden. Die Landesregierung beabsichtigt, die mit dem Doppelhaushalt 2019/2020 gesetzten investiven Anstrengungen auf wichtigen Zukunftsfeldern – unter anderem in den Bereichen Bildung, Verkehrsinfrastruktur, Krankenhäuser und Digitalisierung – fortzuführen und die Modernisierung des Landes damit weiter voranzutreiben. Eine längerfristig verstetigte Investitionspolitik wird zudem den stabilisierungspolitischen Anforderungen auch im gegenwärtigen konjunkturellen Umfeld gerecht.

Die im Landeshaushalt 2020 veranschlagten Investitionen in Höhe von 1,24 Mrd. Euro – ohne die Ausweitung der Investitionen in den beiden Nachtragshaushalten insbesondere zur Bewältigung der Corona-Krise – werden in der Regierungsvorlage für den Haushalt 2021 auf 1,34 Mrd. Euro angehoben und das erreichte hohe Niveau damit weiter verstetigt. Zusammen mit den Investitionen der Landesbetriebe werden für das Jahr 2021 investive Mittel von 1,63 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt; im Vergleich zum ursprünglichen Haushalt 2020 bedeutet dies eine Steigerung von 7,1 vH.

In den dargestellten Ausgaben sind die Investitionszuschüsse des kommunalen Investitionsprogramms KI 3.0 noch nicht enthalten. Hier stehen für finanzschwache Kommunen insgesamt 542 Mio. Euro bereit.

Über das Sondervermögen "Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie" sollen Investitionsmittel in Höhe von 689 Mio. Euro bereitgestellt werden. Das Sondervermögen soll parallel zum Zweiten Nachtrag zum Haushalt 2020 geschaffen werden und bündelt die wesentlichen Teile der für die Bewältigung der Corona-Pandemie und der daraus folgenden Wirtschaftskrise erforderlichen neuen Mittel. Die Maßnahmen setzen eigene, über das Konjunkturprogramm des Bundes hinausgehende Impulse. Sie tragen dazu bei, dass das Land Rheinland-Pfalz gestärkt aus der Krise hervorgeht und für Zukunftsaufgaben weiter gerüstet wird.

Die in dem Sondervermögen veranschlagten Maßnahmen enthalten u. a. Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Breitbandausbau von 116 Mio. Euro. Zur Teilfinanzierung der entsprechenden Ausgaben wird die Rücklage Breitbandinfrastruktur (Gigabitausbau), der zur Absicherung der Finanzierung bereits im Jahr 2019 ein Betrag von 50 Mio. Euro aus dem Landeshaushalt zugeführt worden war, aufgelöst. Darüber hinaus dient das Sondervermögen unter anderem zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des „Zukunftsprogramms Krankenhäuser“, auch um die Widerstandsfähigkeit für den Fall künftiger Krisen zu stärken (215 Mio. Euro, Zuweisungen des Bundes: 150 Mio. Euro); zur Bereitstellung von Wagniskapital zur Digitalisierung der Wirtschaft; zur Förderung von Klimaschutz und Nachhaltigkeit, etwa mit dem Ziel der Steigerung der Energieeffizienz; sowie zur Förderung touristischer Infrastrukturvorhaben und für Investitionen touristischer Unternehmen.

Die Bereitstellung von Investitionsmitteln wurde bereits vor der Corona-Krise seit dem Jahr 2016 schrittweise erhöht. Die Ansätze für Investitionen lagen im Doppelhaushalt 2019/2020 mit jährlichen Beträgen von rund 1,24 Mrd. Euro um jeweils mehr als 150 Mio. Euro über dem Ansatz des Jahres 2018. Der notwendige Planungsvorlauf, aber auch die hohe konjunkturbedingte Auslastung der Kapazitäten im Baugewerbe hatten in den vergangenen Jahren gerade bei neuen und erhöhten Ansätzen einen zeitlich verzögerten Mittelabfluss zur Folge. Für das Jahr 2019 weist der Haushaltsabschluss einen Anstieg der Investitionsausgaben auf erstmals über 1 Mrd. Euro aus. Die ausgezahlten Investitionsmittel blieben damit zwar um 242 Mio. Euro unter den Ansätzen; gegenüber dem Ist im Jahr 2018 bedeutete dies jedoch einen Anstieg um 158 Mio. Euro (+18,7 vH). Die seit dem Jahr 2016 gesteigerten Ansätze für die investiven Mittel beginnen sich somit nunmehr zunehmend auch in den realisierten Ist-Ausgaben niederzuschlagen.

Beamtenversorgung

Der Landeshaushalt ohne strukturelle Neuverschuldung ist bei gleichzeitig überproportional steigenden Versorgungsausgaben sicherzustellen. Den Personalausgaben kommt mit rund 38 vH der Ausgaben des Kernhaushalts ein hoher Stellenwert im rheinland-pfälzischen Landeshaushalt zu. Ein Drittel davon entfällt auf die Versorgungsausgaben, die sich aus den Versorgungsbezügen und den Beihilfen an die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes zusammensetzen. Seit dem Jahr 2012 wurden sehr starke Beamtenjahrgänge in den Ruhestand versetzt. In der Folge stieg die Anzahl der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten in den Jahren 2012 bis 2015 um durchschnittlich 5,4 vH

pro Jahr. Seitdem wurde die Dynamik der Ruhestandsversetzungen durch die in Anlehnung an die Regelungen in der Rentenversicherung beschlossene Anhebung der Regelaltersgrenze gedämpft. Die Spitzenwerte der Ruhestandsversetzungen wurden damit zwischenzeitlich erreicht. Das Durchschnittsalter der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten ist durch die hohe Zahl der Ruhestandsversetzungen der letzten Jahre aktuell vergleichsweise niedrig. Zu- und Abgänge von Versorgungsfällen halten sich noch nicht die Waage, und die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger steigt deshalb weiterhin an.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat im Januar 2020 unter dem Titel „Projektion Beamtenversorgung 2017-2066“ einen statistischen Bericht zur langfristigen Projektion der Beamtenversorgung des Landes Rheinland-Pfalz vorgelegt. Es ist vorgesehen, dass die Projektion der Beamtenversorgung des Landes künftig einmal pro Legislaturperiode aktualisiert wird. Die Projektion beruht auf einer Modellrechnung, die für jedes Vorausberechnungsjahr die Zahl der aktiven Beamtinnen und Beamten, der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten sowie der Witwen und Witwer – jeweils gegliedert nach Aufgabenbereich, Einstiegsamt, Geschlecht und Geburtsjahr – fortschreibt. Auf Basis der so ermittelten künftigen Fallzahlen werden die Versorgungsausgaben im jeweiligen Haushaltsjahr berechnet. Es gibt mehrere Modellvarianten, die sich hinsichtlich der Annahmen zu den künftigen Anpassungen der Bezüge und Beihilfen unterscheiden.

Die Ergebnisse der Modellrechnung zeigen, dass die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger weiter steigen wird, die Zuwächse sich aufgrund der beschriebenen Altersstruktur aber in den 2020er-Jahren deutlich abschwächen werden. Ausgehend von rund 51.400 Versorgungsempfängerinnen und -empfängern im Jahr 2020 beträgt die jahresdurchschnittliche Steigerungsrate rund 1,6 vH in den Jahren 2020 bis 2023 und rund 1,1 vH in den Jahren 2023 bis 2026. Im Jahr 2026 gibt es demnach etwa 55.600 Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, was einem Zuwachs von insgesamt rund 4.200 oder 8,1 vH gegenüber dem Jahr 2020 entspricht. Im Jahr 2038 erreicht die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger laut der Modellrechnung ihr Maximum. Die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger beträgt dann 58.700, das sind etwa 7.300 oder rund 14,2 vH mehr als im Jahr 2020. Bis zum Endzeitpunkt der Projektion im Jahr 2066 wird im Anschluss daran wieder ein Rückgang der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger auf rund 57.200 Personen erwartet.

Der Anteil der Frauen an den Ruhestandsbeamtinnen und -beamten wächst stark von gut einem Drittel im Jahr 2016 auf fast zwei Drittel im Jahr 2066. Dadurch erhöht sich gleichzeitig der Frauenanteil am Bestand aller Versorgungsempfängerinnen und -empfänger deutlich. Zusammen mit der höheren Lebenserwartung von Frauen ist dies auch der Grund dafür, dass die Zahl der Ruhestandsempfängerinnen und -empfänger bis zum Jahr 2066 zunimmt, die Zahl der Hinterbliebenen hingegen langfristig unter das Niveau des Basisjahrs der Projektion fällt.

Die Finanzplanung orientiert sich mit Blick auf die Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Beamtenversorgung an den Ergebnissen der vom Statistischen Landesamt vorgelegten Projektion. Die Versorgungsausgaben steigen bei Übertragung der unterstellten Besoldungserhöhungen und unter Einschluss der Beihilfeausgaben im Zeitraum der Jahre 2020 bis 2024 voraussichtlich um rund 19 vH.

Die Versorgungsausgaben des Landes werden sich in Zukunft weiter erhöhen. Es ist eine Aufgabe verantwortungsvoller und vorausschauender Politik, die Entwicklung der Versorgungsausgaben zu beobachten und deren Finanzierung sicherzustellen. Die tatsächliche Entwicklung der Versorgungsausgaben hängt in der langen Frist von zahlreichen Faktoren ab, zu denen insbesondere auch die Stellenentwicklung im öffentlichen Dienst, die Höhe der Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie die Entwicklung der Beihilfeausgaben gehören. Die Finanzierbarkeit der steigenden Versorgungsausgaben wurde durch die Konsolidierung des Landeshaushalts materiell nachhaltig gestärkt. Zentrales Element der dauerhaften Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben ist dabei der seit dem Haushaltsabschluss 2018 strukturell ausgeglichene Landeshaushalt.

Zusätzlich dient die Versorgungsrücklage des Landes zukünftig der strukturell wirksamen Abfederung von Belastungen des Haushalts durch Versorgungsausgaben. Die Versorgungsrücklage nach § 3a LFinFG (früher § 14a Bundesbesoldungsgesetz), die sogenannte Kanther-Rücklage, wurde zur Teilfinanzierung der Spitzenbelastung durch den absehbar starken Anstieg der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten gebildet. Das Gesamtvermögen der Versorgungsrücklage beläuft sich, einschließlich der für das Jahr 2020 etatisierten Zuführung aus dem Landeshaushalt in Höhe von 50 Mio. Euro, auf 591 Mio. Euro (Stand: 1. Juli 2020). Mit Inkrafttreten der Anlagerichtlinien am 1. August 2020 wird die Deutsche Bundesbank mit der Anlage von Mitteln des Sondervermögens gemäß § 10a Abs. 2 S. 2 Landesbeamtenversorgungsgesetz beauftragt.

5. Zentrale Annahmen der Finanzplanung

Die vorliegende Finanzplanung stützt sich zunächst auf die Regierungsvorlage zum Landeshaushalt 2021. Die Projektion im Finanzplanungszeitraum basiert wesentlich auf der gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung vom Frühjahr 2020. Hieraus werden der zugrundezulegende Preisanstieg und das unterstellte Zinsniveau abgeleitet.

Die Bundesregierung hat am 1. September 2020 eine aktualisierte Projektion als Grundlage für die Interims-Steuerschätzung vom 8. bis 10. September vorgelegt. Die aktualisierte Projektion blieb mit Blick auf die Entwicklung der wesentlichen makroökonomischen Aggregate und deren Größenordnung im Vergleich zum Frühjahr weitgehend stabil. Für das Jahr 2020 wird nunmehr von einem etwas weniger scharfen Rückgang des realen Bruttoinlandsprodukts von -5,8 vH (April: -6,3 vH) ausgegangen. Für das Jahr 2021 rechnet die Bundesregierung nunmehr spiegelbildlich mit einer etwas weniger ausgeprägten Erholung der Wirtschaftsleistung und einem Anstieg des realen BIP um 4,4 vH (April: 5,2 vH).

Die im April vorgelegte Mittelfristprojektion der Bundesregierung diente auch als Grundlage für die Steuerschätzung vom Mai 2020. Die Ergebnisse der Regionalisierung der Steuerschätzung wurden in der Finanzplanung übernommen. Darüber hinaus wurden absehbare Rechtsänderungen wie die Neutralisation der sogenannten „kalten Progression“ und die Erhöhung des Kindergelds ab dem Jahr 2021 sowie Steuersenkungen aufgrund der Corona-Krise berücksichtigt.

Die strukturellen Steuereinnahmen im Finanzplanungszeitraum ergeben sich als Interpolation der strukturellen Steuereinnahmen der Regierungsvorlage zum Haushalt 2021 und den strukturell neutral geschätzten Kassensteuereinnahmen des Endjahres 2024 der regionalisierten Steuerschätzung vom Mai 2020.

Bei der Fortschreibung der sonstigen Einnahmen und der einzelnen Ausgabearten wird grundsätzlich unterstellt, dass sie sich – soweit keine anderweitigen Erkenntnisse vorliegen – wie die Inflation der Konsumausgaben entwickeln. Für die Finanzplanungsjahre ist in der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung angenommen, dass sich die Preissteigerungsrate von einem krisenbedingt sehr geringen Wert von 0,32 vH im Jahr 2020 wieder auf 1,35 vH im Jahr 2021 und rund 1,6 vH in den Jahren 2022 bis 2024 erhöht.

Die Einnahmen vom Bund entwickeln sich in großen Teilen regelgebunden und sind in entsprechender Höhe eingeplant; die korrespondierenden Landesausgaben werden berücksichtigt.

Für die Finanzplanungsjahre wird eine konstante Anzahl von Landesbeschäftigten (VZÄ) unterstellt. Die Prognose der Personalausgaben basiert auf der Annahme, dass die jährliche Tarifsteigerung für Landesbedienstete in Höhe der Inflationsrate zuzüglich einer Beteiligung in Höhe von 50 vH am realen Wirtschaftswachstum des jeweiligen Vorjahrs erfolgt. Die Schätzung der Besoldungserhöhung erfolgt analog. Zur Prognose der Versorgungsausgaben wird bei der Fortschreibung zusätzlich der prognostizierte Anstieg der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger gemäß der im Januar 2020 veröffentlichten Projektion Beamtenversorgung 2017-2066 des Statistischen Landesamts berücksichtigt. In die Be-

rechnung der Beihilfeausgaben für Pensionärinnen und Pensionäre geht diese Mengenkomponente ebenfalls ein.

Zur Ermittlung der Zinsausgaben wurden Annahmen zu den Geld- und den Kapitalmarktzinssätzen getroffen. Mit Blick auf den Kapitalmarkt wird basierend auf der Projektion der mittelfristigen Inflationsraten und den damit zusammenhängenden Inflationserwartungen das für das Land relevante Zinsniveau für Neuabschlüsse abgeschätzt. Auch unter Vorsichtsgesichtspunkten wurde ausgehend von einem Zinsniveau von derzeit rund 0 % für 10-jährige Landesanleihen ein Anstieg auf 0,1 % im Jahr 2021 sowie ein weiterer schrittweiser Anstieg auf 1,8 % bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahr 2024 unterstellt. Für das Zinsniveau auf dem Geldmarkt wird die Hälfte des Kapitalmarktzinssatzes angenommen, für Kassenkreditzinsen ein Viertel.

Die Ausgaben im Rahmen des KFA entwickeln sich entsprechend den Regelungen des LFAG in Abhängigkeit von den Steuereinnahmen des Landes.

Die in der Hauptgruppe 6 verbuchten Ausgaben der Globalhaushalte für Personal steigen mit dem für die Personalausgaben verwendeten Faktor, ebenso die Ausgaben für Personal an Privatschulen.

6. Ergebnisse der Finanzplanung

Gesamtergebnis

Finanzplanung 2020 bis 2024

in Mio. Euro

	bereinigte Gesamt-ausgaben	Veränd. zum Vorjahr in vH	bereinigte Gesamt-einnahmen	Veränd. zum Vorjahr in vH	Finanz.-Saldo	strukt. NKA	NKA
2020 - Ansatz DHH 2019/2020	18.332		18.694		362	-229	-212
2020 - RegV NHH II	20.706	13,0	17.203	-8,0	-3.503	0	3.453
2021 - RegV	19.852	8,3	18.585	-0,6	-1.267	-61	1.267
2022 - FiPl	20.179	1,6	19.384	4,3	-796	-59	796
2023 - FiPl	20.488	1,5	20.149	3,9	-339	-50	339
2024 - FiPl	20.759	1,3	20.860	3,5	101	-7	-101

Die für die Regierungsvorlage zum 2. Nachtragshaushalt 2020 bzw. für die Regierungsvorlage 2021 ausgewiesenen Veränderungsraten beziehen sich auf einen Vergleich zum Ansatz 2020 gemäß Doppelhaushalt 2019/2020.

Die öffentlichen Haushalte leisten derzeit einen bedeutenden Beitrag zur Überwindung der Corona-Krise und zur Stabilisierung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Sinkende Einnahmen und steigende Ausgaben in einer außergewöhnlich heftigen Rezession, aber auch Hilfs- und Konjunkturprogramme in bisher nicht gekanntem Umfang schlagen sich in hohen Finanzierungsdefiziten in den Jahren 2020 und 2021 nieder. Der stark expansiv ausgerichtete Kurs der Finanzpolitik ist nach einhelliger Meinung ökonomisch angemessen, weil es gilt, in der aktuellen Ausnahmesituation die negativen Folgen der Corona-Pandemie für die Konjunktur und das Produktionspotenzial in der mittleren Frist so weit wie möglich zu begrenzen.

Die Krise wird den Landeshaushalt jedoch auch in den Finanzplanungsjahren noch erheblich beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für die Entwicklung der Steuereinnahmen, die konjunkturbedingt deutlich unter den bisherigen Erwartungen liegen und ihr strukturelles Niveau erst im Jahr 2024 annahmegemäß wieder erreichen werden. Bis dahin wird es aus heutiger Sicht notwendig sein, die anhaltenden konjunkturbedingten Steuerausfälle im Einklang mit der Schuldenregel der Landesverfassung durch die Aufnahme neuer Kredite auszugleichen. Aber auch das Niveau der strukturellen Steuereinnahmen selbst wird mittelfristig spürbar unter dem Niveau liegen, das vor der Krise für den aktuellen Finanzplanungszeitraum unterstellt worden war. Dies bedeutet gleichzeitig, dass sich die strukturellen Ausgabenspielräume im Landeshaushalt in den kommenden Jahren enger darstellen als bislang angenommen werden konnte.

Nach Überwindung der Krise gilt es, den strukturell ausgeglichenen Landeshaushalt auch weiterhin sicherzustellen. Die Fortführung politischer Schwerpunkte – etwa die Verstetigung der Investitionsausgaben auf dem vor der Krise erreichten hohen Niveau – macht es unter

den Bedingungen der Schuldenbremse unumgänglich, die Entwicklung der übrigen Ausgaben strikt zu begrenzen.

Obwohl die Datenlage bezüglich des weiteren Verlaufs der Pandemie, der gesamtwirtschaftlichen Folgen, der Wirkungen der gegensteuernden staatlichen Maßnahmen und der Konsequenzen für die Steuereinnahmen derzeit mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist, werden in der vorliegenden Finanzplanung erste Größenordnungen für mögliche strukturelle Konsolidierungsbedarfe im Landeshaushalt abgeschätzt. Der zum strukturellen Haushaltsausgleich notwendige Handlungsbedarf beläuft sich auf 60 Mio. Euro p.a. in den Jahren 2022 bis 2024. Dementsprechend wurden im Rechenwerk der Finanzplanung globale Minderausgaben von 60 Mio. Euro (2022), 120 Mio. Euro (2023) und 180 Mio. Euro (2024) berücksichtigt. Dabei ist berücksichtigt, dass im Jahr 2024 erstmals ein Beitrag zur Tilgung der im Jahr 2020 aufzunehmenden Notlagenkredite zu leisten sein wird.

Der Landeshaushalt befand sich vor Ausbruch der Krise in einer guten Verfassung. Im Jahr 2019 konnte eine strukturelle Nettotilgung von 440 Mio. Euro realisiert werden. Die vollzogenen Konsolidierungsschritte führten dazu, dass der Landeshaushalt früher als von der Landesverfassung vorgegeben – und mit erheblichem Sicherheitsabstand – strukturell ausgeglichen werden konnte. Dies schuf die Voraussetzung dafür, die fiskalischen Herausforderungen der Corona-Krise im Land Rheinland-Pfalz mit großem finanziellen Aufwand angehen zu können.

Der Schuldenstand des Landes gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich belief sich Ende des Jahres 2019 auf 28,7 Mrd. Euro. Aus heutiger Sicht ist ein Anstieg der Verschuldung bis Ende des Jahres 2020 auf rund 32,5 Mrd. Euro zu erwarten; dies entspräche ungefähr dem Wert Ende des Jahres 2016. Bis zum Jahr 2024 kann es infolge der Aufnahme konjunkturbedingter Kredite zu einer weiteren Zunahme des Schuldenstands kommen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der in den Jahren bis 2024 zu erwartende krisenbedingte Anstieg der Verschuldung keinen dauerhaften Charakter hat. Im Zuge einer konjunkturellen Erholung und höherer Steuereinnahmen können wieder konjunkturbedingte Überschüsse erzielt werden, die nicht für zusätzliche Ausgaben im Landeshaushalt zur Verfügung stehen. Die aktuellen konjunkturbedingten Kredite werden durch das symmetrische Verfahren über einen „normalen“ Konjunkturzyklus hinweg folglich automatisch ausgeglichen. Mit Blick auf die Kredite in der Ausnahmesituation der Corona-Krise wiederum wurde ein Tilgungsplan mit jährlichen Rückführungsbeträgen aufgestellt, der bei einem ausgewogenen Verlauf der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung eine konjunkturgerechte Tilgung innerhalb von 20 Jahren vorsieht.

Die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte im vergangenen Jahrzehnt bot die Voraussetzung dafür, dass auf die aktuellen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie schnell und entschieden reagiert werden konnte. Der Schuldenstand des Landes lt. Finanzstatistik wurde seit dem Jahr 2017 um rund 3,8 Mrd. Euro zurückgeführt. Auch aus Sicht der Deutschen Bundesbank sind die steigenden deutschen Staatsschulden vor diesem Hintergrund aus derzeitiger Sicht verkraftbar – wenn auch die Risiken und künftigen Herausforderungen unverändert im Blick zu behalten sind. Die Corona-Krise hat nicht zuletzt auch gezeigt, wie unvermittelt Krisen auftreten können, denen nur mit ausreichender Vorsorge angemessen begegnet werden kann.

Steuereinnahmen

in Mio. Euro

	2020	2020/II	2021	2022	2023	2024
Steuereinnahmen, LFA und BEZ	15.326	13.299	14.759	15.423	16.105	16.756
Veränderung ggü. Vorjahr in vH		-13,2	-3,7	4,5	4,4	4,0

Die für die Regierungsvorlage zum 2. Nachtragshaushalt 2020 bzw. für die Regierungsvorlage 2021 ausgewiesenen Veränderungsraten beziehen sich auf einen Vergleich zum Ansatz 2020 gemäß Doppelhaushalt 2019/2020.

Die Steuereinnahmen (einschließlich LFA-Restzahlungen[20], BEZ und KfzSt-Kompensation) wurden auf der Basis der regionalisierten Steuerschätzung vom Mai 2020 angesetzt. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ schätzt die Entwicklung des Steueraufkommens auf Grundlage des geltenden Rechts. Bei der Regionalisierung wurden deshalb die finanziellen Auswirkungen noch nicht beschlossener, aber bereits absehbarer steuereinnahmerelevanter Rechtsänderungen berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere Abschläge für weitere konjunkturstützende steuerliche Maßnahmen, die sich in zwischenzeitlich verabschiedeten Gesetzen (1. und 2. Corona-Steuerhilfegesetz) niedergeschlagen haben. Auch die Auswirkungen der angekündigten Erhöhung des Kindergelds sowie der Neutralisation der sogenannten „kalten Progression“ ab dem Jahr 2021 – mittlerweile liegt hierzu der Entwurf der Bundesregierung für ein 2. Familienentlastungsgesetz vor – wurden berücksichtigt.

Nach dem scharfen krisenbedingten Einbruch der Steuereinnahmen im Jahr 2020 wird es insbesondere im Jahr 2021, aber auch noch in den Folgejahren im Zuge der wieder anziehenden Konjunktur einen Aufholeffekt geben, der sich in Zuwachsraten von jeweils 4 bis 4,5 vH in den Jahren 2022 bis 2024 niederschlägt. Die kassenmäßigen Steuereinnahmen werden im Jahr 2023 aus heutiger Sicht allerdings noch immer um 780 Mio. Euro unter dem Wert liegen, der in der letzten Finanzplanung 2018-2023 für das damalige Endjahr ausgewiesen worden war. Selbst im Jahr 2024, dem Endjahr der aktuellen Finanzplanung, wird der ursprünglich für das Jahr 2023 erwartete Wert noch nicht erreicht. Dies verdeutlicht die Beeinträchtigung der Einnahmeseite des Landeshaushalts, die Folge der Corona-Krise im Jahr 2020 ist und die die Entwicklung des Landeshaushalts im Finanzplanungszeitraum maßgeblich prägen wird.

Die regionalisierten Ergebnisse der Interims-Steuerschätzung von Anfang September 2020 bestätigen die Ergebnisse der regionalisierten Steuerschätzung vom Mai 2020 weitgehend.

[20] Zu beachten ist, dass infolge der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab dem Jahr 2020 der Ausgleich zwischen den Ländern durch finanzkraftabhängige Zuschläge und Abschläge bei der horizontalen Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer erfolgt und die bisherigen LFA-Beträge – bis auf Restzahlungen – entfallen.

Sonstige Einnahmen

in Mio. Euro

	2020	2020/II	2021	2022	2023	2024
sonstige Einnahmen	3.369	3.903	3.826	3.961	4.044	4.104
Veränderung ggü. Vorjahr in vH		15,9	13,6	3,5	2,1	1,5

Die für die Regierungsvorlage zum 2. Nachtragshaushalt 2020 bzw. für die Regierungsvorlage 2021 ausgewiesenen Veränderungsraten beziehen sich auf einen Vergleich zum Ansatz 2020 gemäß Doppelhaushalt 2019/2020.

Unter den sonstigen Einnahmen werden alle Einnahmen zusammengefasst, die keine Steuereinnahmen, Einnahmen aus dem LFA (Restzahlungen), BEZ oder KfzSt-Kompensationsmittel sind. Die wichtigsten Einnahmeblöcke stellen Gebühren, Konzessionsabgaben sowie Zweckzuweisungen vom Bund und der EU dar. Viele der Einnahmen entwickeln sich regelgebunden und können daher recht genau vorhergesagt werden.

Die nichtsteuerlichen Einnahmen nehmen gemäß der Regierungsvorlage zum Haushalt 2021 insbesondere aufgrund höherer Bundeszuweisungen deutlich zu. Hierzu zählen u. a. die im Konjunkturpaket auf Bundesebene vereinbarte höhere Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft für Empfänger von Arbeitslosengeld II und der Beitrag des Bundes im Rahmen des „Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken“. Hinzu kommen die stark gestiegenen Zahlungen des Ausgleichsfonds an den Landeshaushalt im Ausgleichsverfahren zur Finanzierung der Pflegeausbildungen. Den entsprechenden Beträgen stehen jeweils Ausgaben in mindestens derselben Höhe im Landeshaushalt gegenüber. Die Einnahmen stellen insofern entweder einen durchlaufenden Posten oder eine Teilfinanzierung eines größeren Ausgabepostens dar.

Im Juli 2020 haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der 27 EU-Mitgliedsstaaten eine Einigung über den neuen mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 sowie über das im Zuge der Corona-Krise aufgelegte Aufbauprogramm „Next Generation EU“ erzielt. Wegen der regelmäßig stark nachläufigen Auszahlung von EU-Fördermitteln werden Auswirkungen infolge der Einigung bis zum Jahr 2024 nur in geringer Höhe erwartet.

Personalausgaben

in Mio. Euro

	2020	2020/II	2021	2022	2023	2024
Personalausgaben	7.171	7.186	7.695	7.902	8.118	8.313
Veränderung ggü. Vorjahr in vH		0,2	7,3	2,7	2,7	2,4

Die für die Regierungsvorlage zum 2. Nachtragshaushalt 2020 bzw. für die Regierungsvorlage 2021 ausgewiesenen Veränderungsraten beziehen sich auf einen Vergleich zum Ansatz 2020 gemäß Doppelhaushalt 2019/2020.

Die Personalausgaben machen in der Regierungsvorlage für den Haushalt 2021 einen Anteil von rund 39 vH der bereinigten Ausgaben des Landes aus. Sie setzen sich aus den Bezügen

und Vergütungen der aktiv Beschäftigten, den Versorgungsbezügen und den Beihilfen zusammen. Die Personalausgabenquote steigt bis zum Jahr 2024 um etwas mehr als einen Prozentpunkt auf 40 vH Prozent an. Die Versorgungsausgaben nehmen in den Jahren 2021 bis 2024 mit einer jahresdurchschnittlichen Rate von 4,2 vH im Vergleich zu den Bezügen der aktiven Bediensteten (2,5 vH) wegen der steigenden Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger überproportional zu.

in vH

	2020	2020/II	2021	2022	2023	2024
Personalausgabenquote	39,1	34,7	38,8	39,2	39,6	40,0
nur für Aktive	25,1	22,3	24,0	24,2	24,4	24,6
nur für Versorgungsempfänger	13,2	11,6	13,1	13,4	13,6	13,9

Die Besoldung für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes wurde zum 1. Juli 2019 und zum 1. Juli 2020 zusätzlich zum Tarifergebnis um jeweils 2 Prozentpunkte angehoben. Ziel dieser Maßnahme ist es, auch im Wettbewerb mit anderen Bundesländern ein attraktiver Arbeitgeber zu bleiben und die Zukunftsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu sichern. Die zusätzliche Besoldungsanpassung, die zur Jahresmitte 2020 erfolgte, wirkt sich auch noch im ersten Halbjahr 2021 merklich aus.

Die Personalausgaben werden in den Jahren 2022 bis 2024 mit jahresdurchschnittlich rund 2,6 vH voraussichtlich stärker als die Inflation zunehmen. Dies ist zum einen auf die Tarif- und Besoldungserhöhungen vor dem Hintergrund der Fachkräftesicherung im öffentlichen Sektor zurückzuführen. Die Stellenzahl wurde als weitgehend konstant angenommen bzw. es wurde unterstellt, dass Stellenmehrungen, z. B. infolge neuer politischer Schwerpunktsetzungen, durch entsprechende Stellenminderungen an anderer Stelle ausgeglichen werden. Zum anderen war auch der weitere Anstieg der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bis zum Jahr 2024 zu berücksichtigen. Dieser Effekt wirkt sich sowohl bei den Versorgungsbezügen als auch bei den Beihilfeausgaben aus.

Sächliche Verwaltungsausgaben

Sächliche Verwaltungsausgaben inkl. Globale Minderausgaben

in Mio. Euro

	2020	2020/II	2021	2022	2023	2024
Sächliche Verwaltungsausgaben	898	1.001	1.029	969	857	815
Veränderung ggü. Vorjahr in vH		11,5	14,6	-5,9	-11,6	-4,9

Sächliche Verwaltungsausgaben ohne Globale Minderausgaben

in Mio. Euro

	2020	2020/II	2021	2022	2023	2024
Sächliche Verwaltungsausgaben	953	1.058	1.080	1.079	1.027	1.046
Veränderung ggü. Vorjahr in vH		11,0	13,3	0,0	-4,8	1,8

Die für die Regierungsvorlage zum 2. Nachtragshaushalt 2020 bzw. für die Regierungsvorlage 2021 ausgewiesenen Veränderungsraten beziehen sich auf einen Vergleich zum Ansatz 2020 gemäß Doppelhaushalt 2019/2020.

Die sächlichen Verwaltungsausgaben umfassen einen Großteil der Kosten, die zur Aufrechterhaltung des „Geschäftsbetriebes“ notwendig sind. Hierzu zählen Bewirtschaftungskosten der Grundstücke, Gebäude und Räume, Mieten und Pachten, Ausgaben für die Ausstattung von Diensträumen sowie Kosten für durchgeführte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

Darüber hinaus werden die globalen Minderausgaben unter den sächlichen Verwaltungsausgaben gebucht. Das bedeutet jedoch nicht, dass die entsprechenden Beträge ausschließlich innerhalb dieser Ausgabeart zu erwirtschaften sind. Im Haushalt 2020 sind rund 57 Mio. Euro und in der Regierungsvorlage zum Haushalt 2021 rund 51 Mio. Euro globale Minderausgaben ausgebracht. Der letztgenannte Betrag wurde in den Finanzplanungsjahren ebenfalls vorgesehen. Mit Blick auf die Abbildung des Handlungsbedarfs zur Gewährleistung des strukturellen Haushaltsausgleichs im Finanzplanungszeitraum wurde dieser Betrag um jeweils 60 Mio. Euro (2022), 120 Mio. Euro (2023) bzw. 180 Mio. Euro (2024) aufgestockt.

Die sächlichen Verwaltungsausgaben steigen für sich genommen infolge der Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Zweiten Nachtragshaushalt 2020 und im Ansatz 2021 sprunghaft an. In den Jahren 2022 und 2023 gehen sie deutlich zurück, weil die Mittel, die zur Beschaffung von Impfstoffen in Reaktion auf die Corona-Pandemie (2021: 100 Mio. Euro) veranschlagt wurden, bis zum Jahr 2023 annahmegemäß vollständig entfallen. Ansonsten entwickeln sich die sächlichen Verwaltungsausgaben in den Folgejahren weitgehend entsprechend der unterstellten Preissteigerung.

Zinsausgaben

in Mio. Euro

	2020	2020/II	2021	2022	2023	2024
Zinsausgaben	654	484	445	431	416	402
Veränderung ggü. Vorjahr in vH		-26,0	-32,0	-3,2	-3,4	-3,3

Die für die Regierungsvorlage zum 2. Nachtragshaushalt 2020 bzw. für die Regierungsvorlage 2021 ausgewiesenen Veränderungsraten beziehen sich auf einen Vergleich zum Ansatz 2020 gemäß Doppelhaushalt 2019/2020.

Das Zinsniveau in Deutschland ist seit Beginn der Finanzkrise im Jahr 2008 deutlich gesunken. Die Entwicklung der Zinsausgaben im Landeshaushalt wurde infolgedessen stark abgebremst. Die Minderausgaben wurden von der Landesregierung zu einer Verringerung der NKA und des strukturellen Defizits im Landeshaushalt genutzt. Die Kreditaufnahme des Landes konzentriert sich bereits seit geraumer Zeit vermehrt auf den Abschluss festverzinslicher Kredite mit längeren Laufzeiten. Dies mindert für sich genommen die erheblichen Belastungen, die sich für den Landeshaushalt aus einem möglichen deutlichen Anstieg der Marktzinsen ergeben könnten.

Auch unter Vorsichtsgesichtspunkten wird für den Finanzplanungszeitraum eine schrittweise Steigerung des allgemeinen Zinsniveaus angenommen. Ausgehend von einem aktuellen Zinsniveau von etwa 0 % für 10-jährige Schuldscheine wird ein Anstieg auf 1,8 % in den Jahren 2022 bis 2024 unterstellt. Die Annahmen zur Zinsentwicklung korrespondieren mit den zugrunde gelegten gesamtwirtschaftlichen Erwartungen. Der entsprechende Zinsanstieg bezieht sich auf die Bruttoneuverschuldung des Landes, die zum Teil noch höher verzinste Kredite aus der Vergangenheit ersetzt. Die Zinsausgaben des Landes gehen deshalb – aber auch infolge eines langfristig abgesicherten Kreditportfolios und der Rückführung der Schulden in den vergangenen Jahren – in den Jahren bis 2024 weiter in moderaten Schritten zurück.

Zuweisungen und Zuschüsse

in Mio. Euro

	2020	2020/II	2021	2022	2023	2024
Zuweisungen und Zuschüsse	8.333	9.835	9.319	9.627	9.833	9.988
Veränderung ggü. Vorjahr in vH		18,0	11,8	3,3	2,1	1,6
davon Zahlungen an die Kommunen	5.410	5.539	6.016	6.159	6.231	6.317
Veränderung ggü. Vorjahr in vH		2,4	11,2	2,4	1,2	1,4

Die für die Regierungsvorlage zum 2. Nachtragshaushalt 2020 bzw. für die Regierungsvorlage 2021 ausgewiesenen Veränderungsraten beziehen sich auf einen Vergleich zum Ansatz 2020 gemäß Doppelhaushalt 2019/2020.

Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke nehmen im Haushalt 2020 infolge der Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie sprunghaft zu, was insbesondere auf die Zuweisung des Landes an das Sondervermögen "Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie" (Ansatz: 556 Mio. Euro) und auf Zahlungen zum Ausgleich COVID-19-bedingter

finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (Ansatz: 520 Mio. Euro) zurückzuführen ist. Aber auch Unterstützungsmaßnahmen wie die Soforthilfen des Landes für die Gewährung von Überbrückungshilfen für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen und Soloselbständige (Ansatz: 50 Mio. Euro) schlagen sich in den Ansätzen für das Jahr 2020 nieder.

Grundsätzlich werden die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke maßgeblich durch den Kommunalen Finanzausgleich und die Zuweisungen für Sozialausgaben bestimmt. Dabei nimmt der KFA in der Regierungsvorlage zum Haushalt 2021 einen Anteil von rund 31 vH aller Zuweisungen und Zuschüsse ein. Dieser Anteil bleibt bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums voraussichtlich nahezu konstant.

Die Sozialausgaben – meist ebenfalls Zahlungen an die Kommunen, die diese Mittel an die jeweiligen Empfänger auszahlen – machten im Jahr 2019 noch etwa 25 vH der gesamten Zuweisungen aus. Ihr Anteil steigt bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums voraussichtlich auf 29 vH an. Dies liegt beispielsweise an der über der Inflationsrate liegenden Dynamik bei den Sozialausgaben, die stark durch Personalkosten bestimmt sind. Weitere Gründe sind die dauerhaft höhere Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft gemäß § 46 SGB II, die im Rahmen des Konjunkturpakets auf Bundesebene vereinbart wurde, sowie höhere Ausgleichszahlungen des Bundes nach § 46a SGB XII an Landkreise und kreisfreie Städte für die finanziellen Belastungen durch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Den Ausgaben des Landes stehen höhere Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes gegenüber. Auch das Ausgleichsverfahren zur Finanzierung der Altenpflege- und Altenpflegehilfeausbildung trägt bei korrespondierenden Einnahmen zu der stärkeren Dynamik bei.

Die Zuweisungen an Globalhaushalte, Landesbetriebe und Sondervermögen sowie die Zahlungen an Privatschulen sind in starkem Maße durch die Entwicklung der Personalausgaben geprägt. Etwas mehr als 14 vH der Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke entfallen auf diese Kategorie. Im Finanzplanungszeitraum wird hier eine etwas über der Inflationsrate liegende Entwicklung erwartet.

Investitionen

in Mio. Euro

	2020	2020/II	2021	2022	2023	2024
Investitionsausgaben	1.235	2.160	1.339	1.251	1.264	1.240
Veränderung ggü. Vorjahr in vH		74,9	8,4	-6,5	1,0	-1,9
Investitionsquote in vH	6,7	10,4	6,7	6,2	6,2	6,0

Die für die Regierungsvorlage zum 2. Nachtragshaushalt 2020 bzw. für die Regierungsvorlage 2021 ausgewiesenen Veränderungsraten beziehen sich auf einen Vergleich zum Ansatz 2020 gemäß Doppelhaushalt 2019/2020.

Der kamerale Investitionsbegriff orientiert sich an den Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Haushalts. Die Investitionsquote, d. h. die Investitionsausgaben im Verhältnis zu den bereinigten Gesamtausgaben des Kernhaushalts, beläuft sich in der Regierungsvorlage für

den Haushalt 2021 auf 6,7 vH und erreicht damit erneut den hohen Wert des ursprünglichen Haushaltsansatzes 2020. Die beträchtliche Steigerung auf einen Wert von 10,4 vH im Zweiten Nachtragshaushalt für das Jahr 2020 spiegelt die zusätzlichen Investitionsausgaben des Landes im Rahmen der umfangreichen Konjunktur- und Krisenbewältigungsprogramme infolge der Corona-Pandemie wider. Das im Krisenjahr 2020 notwendig gewordene Niveau an Investitionen wird im Zuge einer Normalisierung der konjunkturellen Entwicklung nicht aufrechtzuerhalten sein. Im Finanzplanungszeitraum werden im Kernhaushalt wieder Investitionsquoten von 6,0 bis 6,2 vH erreicht. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die investiven Mittel im geplanten Sondervermögen "Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie" für die Bewilligung bis Ende 2022 und für den Mittelabfluss bis Ende 2023 befristet sind. Die getätigten Investitionen können sich in den Folgejahren entsprechend erhöhen. Im Durchschnitt der Jahre 2020 bis 2024 beläuft sich die Investitionsquote auf einen Wert von 7,1 vH. Dieser Wert wurde in der vorangegangenen Finanzplanung erst für das damalige Endjahr 2023 angesetzt.

in Mio. Euro

	2020	2020/II	2021	2022	2023	2024
Investitionen gesamt (Kernhaushalt und Landesbetriebe)	**1.522**	**2.446**	**1.630**	**1.556**	**1.580**	**1.566**
Investitionen des Kernhaushalts	1.235	2.160	1.339	1.251	1.264	1.240
Investitionen der Landesbetriebe	287	287	291	305	316	326
NKA der Landesbetriebe	0	0	0	0	0	0
Investitionsquote (inkl. Landesbetriebe) in vH	**8,3**	**11,8**	**8,2**	**7,7**	**7,7**	**7,5**

Die für die Regierungsvorlage zum 2. Nachtragshaushalt 2020 bzw. für die Regierungsvorlage 2021 ausgewiesenen Veränderungsraten beziehen sich auf einen Vergleich zum Ansatz 2020 gemäß Doppelhaushalt 2019/2020.

Für eine vollständigere Darstellung der gesamten Investitionen des Landes ist es erforderlich, die Investitionen der Landesbetriebe in die Betrachtung mit einzubeziehen. Bei Hinzurechnung der Investitionen der Landesbetriebe erhöht sich die Investitionsquote des Landes im Jahr 2021 um etwa 1,5 Prozentpunkte auf 8,2 vH; Im Durchschnitt der Jahre 2020 bis 2024 wird ein Wert von 8,6 vH erreicht.

In den dargestellten Ausgaben sind die Investitionszuschüsse des kommunalen Investitionsprogramms KI 3.0 noch nicht enthalten. Hier stehen für finanzschwache Kommunen insgesamt 542 Mio. Euro bereit. Das Sondervermögen, dessen Einrichtung parallel zum Zweiten Nachtragshaushalt 2020 erfolgen soll, ist nur mit den landesfinanzierten Investitionen berücksichtigt. Hinzu kommen Investitionsmittel des Bundes für das Zukunftsprogramm Krankenhäuser, die in Höhe von 150 Mio. Euro erwartet werden.

Bereits seit Beginn dieser Legislaturperiode stellt das Land deutlich höhere Mittel für Investitionen zur Verfügung. Die stärkere Bereitstellung von Investitionsmitteln orientierte sich dabei an den verbesserten strukturellen Möglichkeiten einschließlich höherer Bundeszuschüsse, nicht an konjunkturell überhöhten Einnahmen in der Zeit bis Ende des Jahres 2019. Die Landesregierung beabsichtigt, die mit dem Doppelhaushalt 2019/2020 gesetzten investiven Anstrengungen auf wichtigen Zukunftsfeldern im Zuge der Überwindung der Corona-Krise fortzuführen und die Modernisierung des Landes damit weiter voranzutreiben. Eine längerfristig

verstetigte Investitionspolitik wird zudem den stabilisierungspolitischen Anforderungen auch im gegenwärtigen konjunkturellen Umfeld gerecht.

Kommunale Finanzen

Rund ein Viertel ihrer Einnahmen fließt den Haushalten der Kommunen in Form von Landeszuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich zu. Die Finanzausgleichsmasse lag im Jahr 2013 noch bei rund 2 Mrd. Euro. Bis zum Jahr 2020 (Doppelhaushalt 2019/2020) hat das Land diese Zahlungen an die Kommunen um 1,27 Mrd. Euro und somit um weit mehr als die Hälfte angehoben. Durch den Zweiten Nachtragshaushalt 2020 steigt die Finanzausgleichsmasse des Jahres 2020 noch einmal um rund 4 Mio. Euro. Ausgehend hiervon erhöht sich die Finanzausgleichsmasse laut Regierungsvorlage für den Haushalt 2021 um weitere 180 Mio. Euro auf nunmehr 3,45 Mrd. Euro. Die voraussichtliche Entwicklung bis zum Jahr 2024 ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Am Ende des Finanzplanungszeitraums wird die Finanzausgleichsmasse mehr als 3,5 Mrd. Euro betragen. Das Land tritt demnach gegenüber den Kommunen, gemessen am Stand der negativen Finanzreserve, in der Spitze mit einem Betrag von mehr als 1 Mrd. Euro in Vorleistung.

in Mio. Euro

	2013	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Landesleistungen nach Abrechnungen	2.229	3.023	2.814	2.928	3.133	3.225	3.358
Verstetigungssumme	1.907	3.083	3.202	3.382	3.416	3.450	3.484
Minderung der Finanzreserve		58	386	453	283	225	126
Erhöhung der Finanzreserve	322						
kum. Finanzreserve inkl. Zinsen	+289	+455	+68	-385	-668	-893	-1.019
Finanzausgleichsmasse	**2.000**	**3.153**	**3.272**	**3.452**	**3.486**	**3.520**	**3.554**

Für die kommunale Haushaltsplanung ist eine Verstetigung der Landeszuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände von besonderer Bedeutung. Die Stabilisierungsrechnung ermöglicht eine steigende Verstetigungssumme und somit eine gut planbare Entwicklung der Finanzausgleichsmasse, aus der die Landeszuweisungen gezahlt werden. Die Tatsache, dass die Finanzausgleichsmasse trotz massiver Steuerausfälle des Landes infolge der Corona-Pandemie auf einem solch hohen Niveau gehalten werden kann, ist Resultat des bundesweit einzigartigen Stabilisierungsmechanismus zugunsten der Kommunen in Rheinland-Pfalz. Im Zuge der erheblichen Steuermindereinnahmen des Landes zeigt sich allerdings, dass die in der Reform des LFAG zum 1. Januar 2014 eingeführte symmetrische Begrenzung der Finanzreserve auf 25 vH der Verstetigungssumme für Krisenfälle zu knapp bemessen wurde, um die Stabilisierungsfunktion verlässlich zu erfüllen. Daher hat die Landesregierung eine Änderung des § 5 a Abs. 5 S. 3 LFAG auf den Weg gebracht, in der zu Lasten des Landes die Begrenzung der negativen Finanzreserve auf 50 vH der Verstetigungssumme angehoben wird.

Der Stabilisierungsmechanismus schützt die Kommunen im Jahr 2020 vor einem Einbruch der Finanzausgleichsmasse in Höhe von rund 400 Mio. Euro und im Jahr 2021 in Höhe von rund 200 Mio. Euro (Stand: Steuerschätzung Mai 2020).

7. Tabellenanhang

Mittelfristige Finanzplanung 2020 - 2024

1. Einnahmen

HGr./ OGr./ Gr.	Bezeichnung	2019 Ist	2020 Org. Ansatz	2020 RegV NHH II	2021 RegV	2022 FiPl	2023 FiPl	2024 FiPl
					in Mio. Euro			
0	**Steuern und steuerähnliche Abgaben**	**14.019**	**14.690**	**12.617**	**14.046**	**14.700**	**15.371**	**16.008**
01 - 06	Steuern	13.935	14.631	12.558	13.984	14.637	15.308	15.945
09	Steuerähnliche Abgaben	85	59	59	63	63	63	63
1	**Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst**	**833**	**736**	**736**	**749**	**751**	**713**	**715**
133, 134, 14, 17, 18, 31	Einnahmen aus Vermögenserlösen	77	82	82	76	72	68	64
2	**Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke**	**3.306**	**2.954**	**3.536**	**3.496**	**3.651**	**3.781**	**3.851**
211	a) Ergänzungszuweisungen des Bundes	213	211	258	293	303	314	328
	b) Kompensationszahlungen des Bundes für Kraftfahrzeugsteuerausfälle der Länder	483	483	483	483	483	483	483
212	LFA	344	0	0	0	0	0	0
213	Finanzausgleichs- / Finanzkraftumlage	111	70	70	70	70	70	70
	übrige Einnahmen aus HGr.2	2.157	2.189	2.724	2.650	2.795	2.914	2.970
3	**Schuldenaufnahme, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen**	4.437	6.340	10.056	8.749	8.261	7.805	7.368
31	Kreditaufnahme im öffentl. Bereich	0	0	0	0	0	0	0
32	Bruttokreditaufnahme	4.053	5.961	9.627	8.379	7.908	7.452	7.011
35	Rücklagenauflösung	1	0	50	0	0	0	0
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen	0	75	75	75	75	75	75
33, 34	übrige Einnahmen aus HGr.3	311	239	239	220	207	209	211
38	haushaltstechnische Verrechnungen	73	65	65	75	71	69	71
0 - 3	**Summe der Einnahmen**	**22.596**	**24.720**	**26.944**	**27.039**	**27.363**	**27.669**	**27.942**
	Bereinigte Gesamteinnahmen	**18.469**	**18.694**	**17.203**	**18.585**	**19.384**	**20.149**	**20.860**

2. Ausgaben

HGr./ OGr./ Gr.	Bezeichnung	2019 Ist	2020 Org. Ansatz	2020 RegV NHH II	2021 RegV	2022 FiPl	2023 FiPl	2024 FiPl
					in Mio. Euro			
4	**Personalausgaben**	**6.704**	**7.171**	**7.186**	**7.695**	**7.902**	**8.118**	**8.313**
	darunter							
	Ausgaben für aktive Bedienstete	4.328	4.596	4.608	4.774	4.884	4.996	5.112
	Ausgaben für Pensionäre	2.273	2.415	2.412	2.599	2.697	2.789	2.882
	Zuführungen an die Versorgungsrücklage	0	0	0	0	0	0	0
5	**Sächliche Verwaltungsausgaben, Ausgaben für den Schuldendienst**	**6.319**	**7.765**	**7.698**	**8.611**	**8.512**	**8.385**	**8.330**
51 - 54	Sächliche Verwaltungsausgaben	909	898	1.001	1.029	969	857	815
	nachrichtlich:							
549	Globale Minderausgabe (in 51-54 enthalten)	0	-55	-57	-51	-111	-171	-231
56 - 57	Zinsausgaben	477	654	484	445	431	416	402
58	Tilgungsausgaben an öffentlichen Bereich	21	40	40	25	0	0	0
59	Tilgungsausgaben am Kreditmarkt	4.912	6.174	6.174	7.112	7.112	7.112	7.112
6	**Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke**	**8.099**	**8.333**	**9.835**	**9.319**	**9.627**	**9.833**	**9.988**
7	**Bauausgaben**	**59**	**48**	**48**	**51**	**51**	**52**	**53**
8	**Sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**	**943**	**1.188**	**2.112**	**1.288**	**1.200**	**1.212**	**1.187**
81-82	Ausgaben für Sachinvestitionen	85	120	293	110	123	125	127
83, 85, 86, 87	Ausgaben für Vermögensaufbau	12	50	200	98	58	58	21
88-89	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	846	1.017	1.619	1.080	1.020	1.030	1.040
9	**Besondere Finanzierungsausgaben**	**473**	**215**	**65**	**75**	**71**	**69**	**71**
91	Zuführung an Rücklagen	400	150	0	0	0	0	0
96	Fehlbeträge aus Vorjahren	0	0	0	0	0	0	0
97	Globale Mehr- und Minderausgaben	0	0	0	0	0	0	0
98	Haushaltstechnische Verrechnungen	73	65	65	75	71	69	71
4 - 9	**Summe der Ausgaben**	**22.596**	**24.720**	**26.944**	**27.039**	**27.363**	**27.669**	**27.942**
	Bereinigte Ausgaben	**17.211**	**18.332**	**20.706**	**19.852**	**20.179**	**20.488**	**20.759**

3. Finanzierungsübersicht

	2019 Ist	2020 Org. Ansatz	2020 RegV NHH II	2021 RegV	2022 FiPl	2023 FiPl	2024 FiPl
				in Mio. Euro			
Ausgaben							
Haushaltsvolumen	22.596	24.720	26.944	27.039	27.363	27.669	27.942
- Schuldentilgung (Kreditmarkt)	4.912	6.174	6.174	7.112	7.112	7.112	7.112
- Rücklagenzuführung	400	150	0	0	0	0	0
- Fehlbetragsabdeckung	0	0	0	0	0	0	0
- Haushaltstechnische Verrechnungen	73	65	65	75	71	69	71
Bereinigte Gesamtausgaben	17.211	18.332	20.706	19.852	20.179	20.488	20.759
Veränderung ggü. Vorjahr (vH)	4,8	6,5	20,3	-4,1	1,6	1,5	1,3
Einnahmen							
Haushaltsvolumen	22.596	24.720	26.944	27.039	27.363	27.669	27.942
- Bruttokreditaufnahme (Kreditmarkt)	4.053	5.961	9.627	8.379	7.908	7.452	7.011
- Rücklagenauflösung	1	0	50	0	0	0	0
- Haushaltstechnische Verrechnungen	73	65	65	75	71	69	71
Bereinigte Gesamteinnahmen	18.469	18.694	17.203	18.585	19.384	20.149	20.860
Veränderungen ggü. Vorjahr (vH)	6,8	1,2	-6,9	8,0	4,3	3,9	3,5
Finanzierungssaldo	**1.258**	**362**	**-3.503**	**-1.267**	**-796**	**-339**	**101**

4. Einnahmen aus Steuern, LFA und BEZ

HGr./ OGr./ Gr.	Bezeichnung	2019 Ist	2020 Org. Ansatz	2020 RegV NHH II	2021 RegV	2022 FiPl	2023 FiPl	2024 FiPl
					in Mio. Euro			
A.	**Gemeinschaftliche Steuern (Landesanteil)**							
	Lohnsteuer	4.206	4.382	4.106	4.235	4.403	4.656	4.924
	Veranlagte Einkommensteuer	1.222	1.134	844	1.017	1.095	1.176	1.244
	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	573	593	477	407	480	528	548
	Zinsabschlag	101	146	113	107	107	108	110
	Körperschaftsteuer	683	926	409	552	606	668	699
	Umsatzsteuer	5.740	6.319	5.430	6.376	6.641	6.846	7.073
	Gewerbesteuerumlage	274	131	91	112	115	119	123
	Zusammen	12.800	13.630	11.470	12.806	13.447	14.101	14.721
B.	**Reine Landessteuern**							
	Vermögensteuer	0	0	0	0	0	0	0
	Erbschaftsteuer	303	269	296	325	327	333	339
	Grunderwerbsteuer	599	503	570	616	623	631	639
	Kraftfahrzeugsteuer	0	0	0	0	0	0	0
	Totalisatorsteuer	0	0	0	0	0	0	0
	Lotteriesteuer	152	142	154	154	156	157	159
	Sportwettsteuer	29	33	19	29	31	32	34
	Feuerschutzsteuer	25	26	26	26	27	28	28
	Biersteuer	27	28	22	27	26	26	26
	Sonstige Steuern	0	0	0	0	0	0	0
	Zusammen	1.135	1.002	1.088	1.177	1.190	1.207	1.224
C.	Steuereinnahmen	13.935	14.631	12.558	13.984	14.637	15.308	15.945
D.	KfzSt-Kompensation	483	483	483	483	483	483	483
E.	Steuereinnahmen nach KfzSt-Kompensation	14.418	15.115	13.041	14.467	15.120	15.791	16.428
F.	LFA	344	0	0	0	0	0	0
G.	Steuereinnahmen nach LFA	14.761	15.115	13.041	14.467	15.120	15.791	16.428
H.	BEZ	213	211	258	293	303	314	328
I.	Steuereinnahmen nach LFA und BEZ	14.974	15.326	13.299	14.759	15.423	16.105	16.756

5. Struktur der Landesfinanzen

HGr./ OGr./ Gr. Bezeichnung	2019 Ist	2020 Org. Ansatz	2020 RegV NHH II	2021 RegV	2022 FiPl	2023 FiPl	2024 FiPl
				in Mio. Euro			
Bereinigte Gesamteinnahmen	**18.469**	**18.694**	**17.203**	**18.585**	**19.384**	**20.149**	**20.860**
Veränderung ggü. Vorjahr (vH)	6,8	1,2	-6,9	8,0	4,3	3,9	3,5
Steuereinnahmen nach LFA und BEZ	14.974	15.326	13.299	14.759	15.423	16.105	16.756
Anteil (vH)	81,1	82,0	77,3	79,4	79,6	79,9	80,3
Veränderung ggü. Vorjahr (vH)	7,6	2,3	-11,2	11,0	4,5	4,4	4,0
Verwaltungseinnahmen	833	736	736	749	751	713	715
Anteil (vH)	4,5	3,9	4,3	4,0	3,9	3,5	3,4
Veränderung ggü. Vorjahr (vH)	2,5	-11,7	-11,7	1,7	0,3	-5,1	0,3
Übrige Einnahmen	2.662	2.632	3.167	3.077	3.210	3.331	3.389
Anteil (vH)	14,4	14,1	18,4	16,6	16,6	16,5	16,2
Veränderung ggü. Vorjahr (vH)	4,1	-1,1	19,0	-2,8	4,3	3,8	1,7
Bereinigte Gesamtausgaben	**17.211**	**18.332**	**20.706**	**19.852**	**20.179**	**20.488**	**20.759**
Veränderung ggü. Vorjahr (vH)	4,8	6,5	20,3	-4,1	1,6	1,5	1,3
Personalausgaben	6.704	7.171	7.186	7.695	7.902	8.118	8.313
Anteil (vH)	39,0	39,1	34,7	38,8	39,2	39,6	40,0
Veränderung ggü. Vorjahr (vH)	6,2	7,0	7,2	7,1	2,7	2,7	2,4
Sächliche Verwaltungsausgaben	909	898	1.001	1.029	969	857	815
Anteil (vH)	5,3	4,9	4,8	5,2	4,8	4,2	3,9
Veränderung ggü. Vorjahr (vH)	-13,2	-1,3	10,1	2,8	-5,9	-11,6	-4,9
Zinsausgaben	477	654	484	445	431	416	402
Anteil (vH)	2,8	3,6	2,3	2,2	2,1	2,0	1,9
Veränderung ggü. Vorjahr (vH)	-17,9	37,2	1,6	-8,2	-3,2	-3,4	-3,3
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	8.099	8.333	9.835	9.319	9.627	9.833	9.988
Anteil (vH)	47,1	45,5	47,5	46,9	47,7	48,0	48,1
Veränderung ggü. Vorjahr (vH)	6,5	2,9	21,4	-5,2	3,3	2,1	1,6
Investitionsausgaben zusammen	1.002	1.235	2.160	1.339	1.251	1.264	1.240
Anteil (vH)	5,8	6,7	10,4	6,7	6,2	6,2	6,0
Veränderung ggü. Vorjahr (vH)	18,7	23,3	115,6	-38,0	-6,5	1,0	-1,9

6. Haushaltskennzahlen

	2019 Ist	2020 Org. Ansatz	2020 RegV NHH II	2021 RegV	2022 FiPl	2023 FiPl	2024 FiPl
				in vH			
Zinsausgabenquote	2,8	3,6	2,3	2,2	2,1	2,0	1,9
Zinssteuerquote	3,2	4,3	3,6	3,0	2,8	2,6	2,4
Kreditfinanzierungsquote	-5,0	-1,2	16,7	6,4	3,9	1,7	-0,5
Investitionsquote	5,8	6,7	10,4	6,7	6,2	6,2	6,0
Investitionsquote (inkl. Landesbetriebe)	7,5	8,3	11,8	8,2	7,7	7,7	7,5

7. Nettokreditaufnahme und Schuldenstand am Kreditmarkt

	2019 Ist	2020 Org. Ansatz	2020 RegV NHH II	2021 RegV	2022 FiPl	2023 FiPl	2024 FiPl
				in Mio. Euro			
NKA	**-880**	**-252**	**3.413**	**1.242**	**796**	**339**	**-101**
NKA am Kreditmarkt	-859	-212	3.453	1.267	796	339	-101
NKA im öffentlichen Bereich	-21	-40	-40	-25	0	0	0
Nachrichtlich:							
Bruttokreditaufnahme am Kreditmarkt	4.053	5.961	9.627	8.379	7.908	7.452	7.011
Schuldenstand zum 31.12. am Kreditmarkt							
Kernhaushalt	25.740		29.569	31.146	32.078	32.464	32.359
LBM	2.242		2.242	2.242	2.242	2.242	2.242
LBB	676		676	676	676	676	676
Zusammen	**28.657**		**32.486**	**34.063**	**34.995**	**35.381**	**35.276**
Nachrichtlich:							
Schulden lt. Haushaltsrechnung (inkl. LBB, LBM und im öff. Bereich)	31.421		34.834	36.076	36.871	37.211	37.109

8. Einnahmen und Ausgaben nach Arten gemäß dem gemeinsamen Schema des Stabilitätsrates

Kenn-ziffer	HGr. / OGr. / Gr.	Einnahmeart	**2019 Ist**	**2020 RegV NHH II**	**2021 RegV**	**2022 FiPl**	**2023 FiPl**	**2024 FiPl**
					in Mio. Euro			
1		**Einnahmen der lfd. Rechnung (Ziff. 11 - 17)**	**18.080**	**16.806**	**18.213**	**19.029**	**19.796**	**20.509**
11		**Steuern und EU-Eigenmittel**	**13.935**	**12.558**	**13.984**	**14.637**	**15.308**	**15.945**
1101	011	Lohnsteuer	4.206	4.106	4.235	4.403	4.656	4.924
1102	012	Veranlagte Einkommensteuer	1.222	844	1.017	1.095	1.176	1.244
1103	013, 014, 018	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag, Körperschaftsteuer, Zinsabschlag	1.357	999	1.066	1.193	1.305	1.357
1104	015, 016	Umsatzsteuer	5.740	5.430	6.376	6.641	6.846	7.073
1105	017	Gewerbesteuerumlage	274	91	112	115	119	123
1106	021-024	EU-Eigenmittel	0	0	0	0	0	0
1107	032	Tabaksteuer	0	0	0	0	0	0
1108	031	Mineralölsteuer	0	0	0	0	0	0
1109	033-049	Sonstige Bundessteuern	0	0	0	0	0	0
1111	051	Vermögensteuer	0	0	0	0	0	0
1112	054	Kraftfahrzeugsteuer	0	0	0	0	0	0
1113	061	Biersteuer	27	22	27	26	26	26
1114	052, 053, 055-059, 069	Sonstige Landessteuern	1.108	1.066	1.150	1.164	1.181	1.198
1115	071	Gemeindeanteil an der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer	0	0	0	0	0	0
1116	076	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	0	0	0	0	0	0
1117	078	Gemeindeanteil am Zinsabschlag	0	0	0	0	0	0
1118	072, 073	Grundsteuer	0	0	0	0	0	0
1119	075, 077	Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	0
1120	081-089	Sonstige Gemeindesteuern	0	0	0	0	0	0
12	**09** (ohne 092)	**Steuerähnliche Abgaben** (ohne Münzeinnahmen)	**85**	**59**	**63**	**63**	**63**	**63**
13	**12**	**Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit**	**104**	**80**	**83**	**84**	**86**	**87**
14		**Zinseinnahmen**	**52**	**44**	**44**	**41**	**38**	**35**
141		vom öffentl. Bereich	0	0	0	0	0	0
1411	152	von Ländern	0	0	0	0	0	0
1412	153	von Gemeinden (Gv.)	0	0	0	0	0	0
1413	157	von Zweckverbänden	0	0	0	0	0	0
1414	151, 154, 156	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0	0
142	16	von anderen Bereichen	52	44	44	41	38	35

Kenn-ziffer	HGr. / OGr. / Gr.	Einnahmeart	**2019 Ist**	**2020 RegV NHH II**	**2021 RegV**	**2022 FiPl**	**2023 FiPl**	**2024 FiPl**
					in Mio. Euro			
15		**Laufende Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)**	**3.399**	**3.630**	**3.591**	**3.740**	**3.830**	**3.900**
151		vom öffentlichen Bereich	3.067	3.315	3.125	3.161	3.232	3.296
1511	211, 231	vom Bund	1.980	2.082	2.332	2.373	2.421	2.455
1512	212	Länderfinanzausgleich	344	0	0	0	0	0
1513	232	sonstige von Ländern	54	34	51	51	52	53
1514	213, 233	von Gemeinden (Gv.)	678	657	689	716	744	773
1515	217, 237	von Zweckverbänden	2	2	2	2	2	2
1516	216, 235, 236	von Sozialversicherungsträgern	1	1	1	1	1	1
1517	214, 234	vom sonstigen öffentlichen Bereich	8	539	51	18	12	12
152	112, 27, 28	von anderen Bereichen	332	315	465	579	598	604
16		**Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben**	**37**	**28**	**28**	**36**	**37**	**39**
161		Schuldendiensthilfen vom öffentlichen Bereich	37	28	28	36	37	39
1611	221	vom Bund	0	0	0	0	0	0
1612	222	von Ländern	0	0	0	0	0	0
1613	223-227	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0	0
162	26	von anderen Bereichen	37	28	28	36	37	39
17		**Sonstige Einnahmen der laufenden Rechnung**	**470**	**408**	**421**	**427**	**433**	**440**
171	111	Gebühren, sonstige Entgelte	373	352	356	361	367	373
172	119	Sonstige Einnahmen	96	56	65	66	67	68
2		**Einnahmen der Kapitalrechnung (Ziff. 21 - 25)**	**389**	**321**	**297**	**280**	**278**	**276**
21	**131, 132, 135**	**Veräußerung von Sachvermögen**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**	**1**

Kenn-ziffer	HGr. / OGr. / Gr.	Einnahmeart	**2019 Ist**	**2020 RegV NHH II**	**2021 RegV**	**2022 FiPl**	**2023 FiPl**	**2024 FiPl**
					in Mio. Euro			
22		**Vermögensübertragungen**	**311**	**239**	**220**	**207**	**209**	**211**
221		Zuweisungen für Investitionen vom öffentlichen Bereich	277	197	179	165	167	168
2211	331	vom Bund	257	177	172	164	166	167
2212	332	von Ländern	1	1	1	1	1	1
2213	333	von Gemeinden (Gv.)	1	1	5	0	0	0
2214	336	von Sozialversicherungsträ-gern	2	3	0	0	0	0
2215	334, 337	vom sonstigen öffentlichen Bereich	16	14	0	0	0	0
222	34	Zuschüsse für Investitionen von anderen Bereichen	33	42	41	42	43	43
223		Sonstige Vermögensübertra-gungen	0	0	0	0	0	0
2231	291	vom Bund	0	0	0	0	0	0
2232	292	von Ländern	0	0	0	0	0	0
2233	293	von Gemeinden (Gv.)	0	0	0	0	0	0
2234	297-299	von anderen Bereichen	0	0	0	0	0	0
23		**Darlehensrückflüsse**	**76**	**80**	**75**	**70**	**66**	**62**
231		vom öffentlichen Bereich	50	49	49	50	50	51
2311	172	von Ländern	0	0	0	0	0	0
2312	173	von Gemeinden (Gv.)	50	49	49	50	50	51
2313	177	von Zweckverbänden	0	0	0	0	0	0
2314	171, 174, 176	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0	0
232		von anderen Bereichen	26	31	26	21	16	11
2321	181, 182	von Sonstigen im Inland	26	31	26	21	16	11
2322	186	vom Ausland	0	0	0	0	0	0
24	**133, 134**	**Veräußerung von Beteili-gungen u. dergl.**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
25		**Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
251	311	vom Bund	0	0	0	0	0	0
252	312	von Ländern	0	0	0	0	0	0

Kenn-ziffer	HGr. / OGr. / Gr.	Einnahmeart	**2019 Ist**	**2020 RegV NHH II**	**2021 RegV**	**2022 FiPl**	**2023 FiPl**	**2024 FiPl**
					in Mio. Euro			
253	313	von Gemeinden (Gv.)	0	0	0	0	0	0
254	314, 317	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0	0
26	**14**	**Gewährleistungsrückflüsse**	**1**	**2**	**1**	**1**	**1**	**1**
3	**37**	**Globale Mehr-/ Mindereinnahmen (soweit nicht aufgeteilt)**	**0**	**75**	**75**	**75**	**75**	**75**
4		**Bereinigte Einnahmen (Einnahmen ohne besondere Finanzierungsvorgänge) (Ziff. 1 - 3)**	**18.469**	**17.203**	**18.585**	**19.383**	**20.149**	**20.860**
5		**Besondere Finanzierungsvorgänge**	**4.054**	**9.677**	**8.379**	**7.908**	**7.452**	**7.011**
51	32	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	4.053	9.627	8.379	7.908	7.452	7.011
52	35	Entnahme aus Rücklagen	1	50	0	0	0	0
53	36	Überschüsse aus Vorjahren	0	0	0	0	0	0
54	092	Münzeinnahmen	0	0	0	0	0	0
6		**Zu- und Absetzungen**	**73**	**65**	**75**	**71**	**69**	**71**
61		./. Schätzungen für Leertitel	0	0	0	0	0	0
		./. Sonderhaushalte	0	0	0	0	0	0
		./. Bruttostellungen	0	0	0	0	0	0
	38	+ Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)	73	65	75	71	69	71
7		**Abschlusssumme der Haushalte (Ziff. 4 + 5 + 6)**	**22.596**	**26.944**	**27.039**	**27.363**	**27.669**	**27.942**

Kennziffer	HGr. / OGr. / Gr.	Ausgabeart	**2019 Ist**	**2020 RegV NHH II**	**2021 RegV**	**2022 FiPl**	**2023 FiPl**	**2024 FiPl**
					in Mio. Euro			
1		**Ausgaben der lfd. Rechnung (Ziff. 11 - 15)**	**16.144**	**18.448**	**18.486**	**18.926**	**19.223**	**19.517**
11	**4**	**Personalausgaben**	**6.704**	**7.186**	**7.695**	**7.902**	**8.118**	**8.313**
12		**Laufender Sachaufwand**	**1.294**	**1.542**	**1.641**	**1.705**	**1.659**	**1.625**
121	51-54	Sächliche Verwaltungsausgaben	909	1.001	1.029	969	857	815
122	55	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	0	0	0	0	0	0
123	67	Erstattungen an andere Bereiche	347	492	563	687	752	759
124	686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	38	49	48	49	50	50
13		**Zinsausgaben**	**477**	**484**	**445**	**431**	**416**	**402**
131		an öffentlichen Bereich	3	3	2	0	0	0
1311	561	an Bund	3	3	2	0	0	0
1312	564	an Sondervermögen	0	0	0	0	0	0
1313	562, 563, 567	an sonstigen öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0	0
132		an andere Bereiche	474	481	443	430	416	402
1321	573	für Ausgleichsforderungen	0	0	0	0	0	0
1322	571, 575, 576	für Kreditmarktmittel	474	481	443	430	416	402
1323	572	an Sozialversicherungsträger	0	0	0	0	0	0
14		**Laufende Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)**	**7.619**	**9.142**	**8.633**	**8.820**	**8.948**	**9.083**
141		an öffentlichen Bereich	5.687	6.570	6.468	6.618	6.706	6.803
1411	611, 631	an Bund	23	23	29	27	28	28
1412	612	Länderfinanzausgleich	0	0	0	0	0	0
1413	632	sonstige an Länder	54	53	57	58	59	60
1414	613	Allgemeine Finanzzuweisungen an Gemeinden	2.380	2.446	2.591	2.614	2.644	2.675
1415	633	sonstige an Gemeinden (Gv.)	2.817	3.000	3.337	3.456	3.497	3.553
1416	614, 634	an Sondervermögen	0	606	0	0	0	0

Kenn-ziffer	HGr. / OGr. / Gr.	Ausgabeart	**2019 Ist**	**2020 RegV NHH II**	**2021 RegV**	**2022 FiPl**	**2023 FiPl**	**2024 FiPl**
					in Mio. Euro			
1417	617, 637	an Zweckverbände	395	423	436	444	459	467
1418	616, 636	an Sozialversicherungsträger	18	18	19	19	19	19
142		an andere Bereiche	1.932	2.573	2.165	2.202	2.241	2.280
1422	682, 683, 685	sonstige an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	1.190	1.212	1.315	1.344	1.374	1.402
1423	681	Renten, Unterstützungen u.ä.	189	258	248	249	251	252
1424	684	an soziale und ähnliche Einrichtungen	504	1.051	558	568	579	590
1425	687, 688, 689	an Ausland	48	51	44	41	38	35
15		**Schuldendiensthilfen**	**50**	**93**	**73**	**69**	**82**	**95**
151		an öffentlichen Bereich	7	11	9	9	9	9
1511	622	an Länder	0	0	0	0	0	0
1512	623	an Gemeinden (Gv.)	7	11	9	9	9	9
1513	621, 624, 626, 627	an sonstigen öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0	0
152		an andere Bereiche	43	82	64	60	73	85
1521	661, 662, 664	an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	27	28	27	26	26	26
1522	663	an Sonstige im Inland	15	54	37	34	47	59
1523	666	an Ausland	0	0	0	0	0	0
2		**Ausgaben der Kapitalrechnung (Ziff. 21 - 25)**	**1.067**	**2.258**	**1.366**	**1.253**	**1.266**	**1.241**
21		**Sachinvestitionen**	**144**	**340**	**161**	**174**	**177**	**179**
211	7	Baumaßnahmen	59	48	51	51	52	53
212	82	Erwerb von unbeweglichen Sachen	5	5	5	5	5	6
213	81	Erwerb von beweglichen Sachen	79	287	106	118	119	121

Kenn-ziffer	HGr. / OGr. / Gr.	Ausgabeart	**2019 Ist**	**2020 RegV NHH II**	**2021 RegV**	**2022 FiPl**	**2023 FiPl**	**2024 FiPl**
					in Mio. Euro			
22		**Vermögensübertragungen**	**891**	**1.677**	**1.082**	**1.021**	**1.031**	**1.041**
221		Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich	460	1.086	562	552	557	562
2211	882	an Länder	0	0	0	0	0	0
2212	883	an Gemeinden (Gv.)	431	546	561	551	556	561
2213	887	an Zweckverbände	1	1	1	1	1	1
2214	881, 884, 886	an sonstigen öffentlichen Bereich	28	539	1	0	0	0
222	89	Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche	387	533	518	468	473	477
223		Sonstige Vermögensübertra-gungen	45	58	1	2	2	2
2231	692	an Länder	0	0	0	0	0	0
2232	693	an Gemeinden (Gv.)	0	0	0	0	0	0
2233	691	an Bund	0	0	0	0	0	0
2234	697, 698, 699	an andere Bereiche	45	58	1	2	2	2
23		**Darlehen**	**6**	**37**	**16**	**16**	**16**	**16**
231		an öffentlichen Bereich	5	30	16	16	16	16
2311	852	an Länder	0	0	0	0	0	0
2312	853	an Gemeinden (Gv.)	5	30	16	16	16	16
2313	857	an Zweckverbände	0	0	0	0	0	0
2314	851, 854, 856	an sonstigen öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0	0
232		an andere Bereiche	0	7	0	0	0	0
2321	861-863	an Sonstige im Inland	0	7	0	0	0	0
2322	866	an Ausland	0	0	0	0	0	0
24	**83**	**Erwerb von Beteiligungen u. dergl.**	**1**	**50**	**0**	**0**	**0**	**0**

Kenn-ziffer	HGr. / OGr. / Gr.	Ausgabeart	**2019 Ist**	**2020 RegV NHH II**	**2021 RegV**	**2022 FiPl**	**2023 FiPl**	**2024 FiPl**
					in Mio. Euro			
25		**Tilgungsausgaben an Verwaltungen**	**21**	**40**	**25**	**0**	**0**	**0**
251	581	an Bund	21	40	25	0	0	0
252	584	an Sondervermögen	0	0	0	0	0	0
253	582, 583, 587	an sonstigen öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0	0
26	**87**	**Gewährleistungen**	**5**	**114**	**82**	**42**	**42**	**5**
3	**97**	**Globale Mehrausgaben/ Minderausgaben (soweit nicht aufgeteilt)**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
4		**Bereinigte Ausgaben (Ausgaben ohne besondere Finanzierungsvorgänge (Ziff. 1 - 3)**	**17.211**	**20.706**	**19.852**	**20.179**	**20.488**	**20.759**
5		**Besondere Finanzierungsvorgänge**	**5.312**	**6.174**	**7.112**	**7.112**	**7.112**	**7.112**
51	**59**	**Tilgungsausgaben an Kreditmarkt**	**4.912**	**6.174**	**7.112**	**7.112**	**7.112**	**7.112**
511	595	für Kreditmarktmittel	4.766	6.072	6.897	6.897	6.897	6.897
512	593	für Ausgleichsforderungen	0	0	0	0	0	0
513	592	an Sozialversicherungsträger	0	0	0	0	0	0
514	591, 596	an Sonstige	146	102	215	215	215	215
52	**91**	**Zuführungen an Rücklagen**	**400**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
53	**96**	**Deckung von Vorjahresfehlbeträgen**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
6		**Zu- und Absetzungen**	**73**	**65**	**75**	**71**	**69**	**71**
61		./. Schätzungen für Leertitel	-	-	-	-	-	-
62		./. Sonderhaushalte	0	0	0	0	0	0
63		./. Bruttostellungen	0	0	0	0	0	0
64	98	+ Nettostellungen	73	65	75	71	69	71
7		**Abschlusssumme der Haushalte (Ziff. 4 + 5 + 6)**	**22.596**	**26.944**	**27.039**	**27.363**	**27.669**	**27.942**

9. Eckwerteübersicht

in Mio. Euro	2019 Ist	2020 RegV NHH II	2021 RegV	2022 FiPl	2023 FiPl	2024 FiPl
Steuern, LFA und BEZ	14.974	13.299	14.759	15.423	16.105	16.756
Nichtsteuerliche Einnahmen	3.496	3.903	3.826	3.961	4.044	4.104
Bereinigte Gesamteinnahmen	**18.469**	**17.203**	**18.585**	**19.384**	**20.149**	**20.860**
Personalausgaben	6.704	7.186	7.695	7.902	8.118	8.313
Sächliche Verwaltungsausgaben	909	1.001	1.029	969	857	815
Zinsausgaben	477	484	445	431	416	402
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	8.099	9.835	9.319	9.627	9.833	9.988
Investitionen	1.002	2.160	1.339	1.251	1.264	1.240
Sonstige Ausgaben	21	40	25	0	0	0
Bereinigte Gesamtausgaben	**17.211**	**20.706**	**19.852**	**20.179**	**20.488**	**20.759**
Finanzierungssaldo[1)]	**1.258**	**-3.503**	**-1.267**	**-796**	**-339**	**101**
Nettokreditaufnahme Kernhaushalt am Kreditmarkt	**-859**	**3.453**	**1.267**	**796**	**339**	**-101**
strukturelle NKA	**-440**	**0**	**-61**	**-59**	**-50**	**-7**

1) Unter Berücksichtigung der haushaltstechnischen Verrechnungen.

Veränderung gegenüber Vorjahr:

in vH	2019 Ist	2020 RegV NHH II	2021 RegV	2022 FiPl	2023 FiPl	2024 FiPl
Steuern, LFA und BEZ	7,6	-11,2	11,0	4,5	4,4	4,0
Nichtsteuerliche Einnahmen	3,7	11,7	-2,0	3,5	2,1	1,5
Bereinigte Gesamteinnahmen	**6,8**	**-6,9**	**8,0**	**4,3**	**3,9**	**3,5**
Personalausgaben	6,2	7,2	7,1	2,7	2,7	2,4
Sächliche Verwaltungsausgaben	-13,2	10,1	2,8	-5,9	-11,6	-4,9
Zinsausgaben	-17,9	1,6	-8,2	-3,2	-3,4	-3,3
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	6,5	21,4	-5,2	3,3	2,1	1,6
Investitionen	18,7	115,6	-38,0	-6,5	1,0	-1,9
Sonstige Ausgaben	-37,6	92,5	-37,5	-100,0		
Bereinigte Gesamtausgaben	**4,8**	**20,3**	**-4,1**	**1,6**	**1,5**	**1,3**
Personalausgabenquote	39,0	34,7	38,8	39,2	39,6	40,0
Kreditfinanzierungsquote	-5,0	16,7	6,4	3,9	1,7	-0,5
Zinsausgabenquote	2,8	2,3	2,2	2,1	2,0	1,9
Investitionsquote	5,8	10,4	6,7	6,2	6,2	6,0
Zinssteuerquote	3,2	3,6	3,0	2,8	2,6	2,4

10. Strukturelle Nettokreditaufnahme

Strukturelle Nettokreditaufnahme gemäß § 1 AusfG zu Art. 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz							
in Mio. Euro		**2019 Ist**	**2020 RegV NHH II**	**2021 RegV**	**2022 FiPl**	**2023 FiPl**	**2024 FiPl**
1.	Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (+), Nettotilgung (-)	**-859**	**3.453**	**1.267**	**796**	**339**	**-101**
1a.	*davon Kernhaushalt*	-859	3.453	1.267	796	339	-101
1b.	*davon durch juristische Personen i.S.v. § 1 Abs. 1 S. 2*	0	0	0	0	0	0
2. +	Zulässiger Saldo	**419**	**-3.453**	**-1.328**	**-855**	**-389**	**94**
3. =	**Strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Strukturelle Nettotilgung (-)**	**-440**	**0**	**-61**	**-59**	**-50**	**-7**

Berechnung des zulässigen Saldos gemäß § 1 Abs. 4 AusfG zu Art. 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz							
in Mio. Euro		**2019 Ist**	**2020 RegV NHH II**	**2021 RegV**	**2022 FiPl**	**2023 FiPl**	**2024 FiPl**
4.	**Saldo der finanziellen Transaktionen** (§ 2)	**48**	**-47**	**34**	**55**	**50**	**46**
4a.	*Einnahmen (Gr. 133, 134, OGr. 17, 18, 31)*	76	80	75	71	66	62
4b.	*Ausgaben (OGr. 58, 83, 85, 86)*	28	127	41	16	16	16
5. +	**Konjunkturkomponente** (§ 3)	**371**	**-2.205**	**-1.362**	**-910**	**-439**	**0**
5a.	*Kassensteuereinnahmen*	14.974	13.299	14.759	15.423	16.105	16.756
5b.	*Strukturelle Steuereinnahmen*	14.603	15.504	16.121	16.333	16.544	16.756
6. +	**Abweichungen wegen außergewöhnlichen Notsituationen** (§ 4)	**0**	**-1.201**	**0**	**0**	**0**	**48**
6a.	*Tilgungen gemäß § 4 Abs. 2*	0	0	0	0	0	48
6b.	*Einnahmen aus Krediten gemäß § 4 Abs. 1*	0	1.201	0	0	0	0
7.+	**Abbauverpflichtung aus Kontrollkonto** (§ 5)	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
8.=	**Zulässiger Saldo** (Tilgungsverpflichtung (+)/ zulässige Nettokreditaufnahme (-))	**419**	**-3.453**	**-1.328**	**-855**	**-389**	**94**

Impressum

Herausgeber:
Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz

Telefon: 06131 16-0
Telefax: 06131 16-4331

E-Mail: Poststelle@fm.rlp.de
Internet: www.fm.rlp.de

Titelfoto: Moselschleife bei Bernkastel-Kues, Weinberge und Kreuzkapelle bei Gau-Bickelheim und Mandelblüten in der Pfalz: Dominik Ketz, Holzbachschlucht bei Gemünden: Frederic Kruft / Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH

Druck: Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz, Koblenz
Erschienen im September 2020

© Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, Mainz 2020

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.